



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Kritische Betrachtung der Darstellung des Porajmos
in der österreichischen Nachkriegsjustiz
am Beispiel der Volksgerichtsverfahren
gegen Franz Langmüller und Friedrich Messer“

verfasst von / submitted by

Anna Cseri, BA BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 665

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Interdisziplinäres Masterstudium
Zeitgeschichte und Medien

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Kerstin von Lingen, MA

„Der Krieg ist aus, aber wohin mit dem Stacheldraht?“

-Ceija Stojka

Danksagung

Mein Dank gilt im Besonderen meiner Betreuerin Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Kerstin von Lingen, MA die mir im Laufe des Verfassens der Masterarbeit eine große Stütze war und mir regelmäßig konstruktives Feedback übermittelte. Unseren Gesprächsaustausch empfand ich stets anregend. Auch bedanken möchte ich mich bei Frau Mag.^a Susanne Uslu-Pauer, Herrn Dr. Herbert Brettl sowie Herrn Dr. Marius Weigl für das offene Ohr und deren Expertise hinsichtlich des gewählten Themas. Weiters gebührt auch Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Claudia Kuretsidis-Haider Dank, die mir den Zugang zu den Justizakten ermöglicht und mir wichtige Literaturtipps gegeben hat. Ebenso gilt mein Dank all jenen, die mir in vielen Diskussionen und Gesprächen wichtige Impulse gegeben haben.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
1.1.	Abriss des aktuellen Forschungsstandes	2
1.2.	Forschungsziel und Forschungsfragen.....	5
1.3.	Quellenkorpus und Methodik.....	6
2.	Terminologie.....	8
3.	Die justizielle Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich nach 1945 am Beispiel der österreichischen Volksgerichtsbarkeit	13
3.1.	Aufbau und Zuständigkeiten der Volksgerichte	15
3.2.	Gesetzgebung	17
3.3.	Leistungen und Versäumnisse der österreichischen Volksgerichtsbarkeit	20
4.	Volksgerichtsakten als historische Quellen - deren Quellenwert und Zugang	24
5.	Volksgerichtsverfahren gegen Franz Langmüller.....	31
5.1.	Biographische Daten	31
5.2.	Ermittlungen und Tatvorwurf	33
5.3.	Aussagen der Zeug:innen.....	38
5.3.1.	Schilderungen zum Themenkomplex Lageralltag im sog. „Zigeunerlager“ Lackenbach.....	39
5.3.2.	Schilderungen zum Themenkomplex physische und psychische Gewalt.....	46
5.4.	Prozess und Nachwirkungen	50
5.5.	Darstellung des Prozesses in der österreichischen Presse.....	52
6.	Volksgerichtsverfahren gegen Friedrich Messer	55
6.1.	Biographische Daten	56
6.2.	Ermittlungen und Tatvorwurf	58
6.3.	Aussagen der Zeug:innen.....	61
6.3.1.	Schilderungen zum Themenkomplex Denunziation	62
6.3.2.	Schilderungen zum Themenkomplex Deportation.....	64
6.4.	Prozess und Nachwirkungen	66
7.	Die Kontinuität antiziganistischer Ressentiments.....	67
8.	Fazit.....	75
9.	Quellen- und Literaturverzeichnis	79
9.1.	Primärquellen.....	79
9.2.	Sekundärliteratur.....	80
9.3.	Hochschulschriften	84
9.4.	Internetquellen	85
10.	Benutzte Archive	86

11. Abkürzungsverzeichnis	87
12. Abstract (Deutsch)	90
13. Abstract (Englisch)	91

In der vorliegenden Masterarbeit wurde der Versuch unternommen, eine geschlechtergerechte Formulierung zu nutzen. Die Bezeichnung von weiblichen und männlichen Personengruppen wurde mit einem Doppelpunkt ergänzt. Dieser steht für all jene, die sich nicht in der binären, heteronormativen „Geschlechterzuordnung“ wiederfinden. Damit sollen alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen und stereotypischen Rollenbildern von „typisch männlich“ und „typisch weiblich“ entgegengewirkt werden. Wenn einzelne personalisierte Nomen keinen Doppelpunkt bzw. die andere Geschlechtsform aufweisen, dann war dies beabsichtigt. Bei Eigenbezeichnungen, wie „die Nationalsozialisten“, wurde auf eine weibliche Version bzw. einen Doppelpunkt verzichtet.

1. Einleitung

Wer an der historischen Aufarbeitung und der Rekonstruktion der österreichischen Nachkriegsjustiz arbeitet, wird zwangsläufig die Geschichte der Volksgerichte damit in Verbindung bringen müssen. Als außerordentliche Gerichte, eingesetzt durch die Provisorische Staatsregierung Renner, fungierten sie ab August 1945 bis Ende des Jahres 1955 als Institution zur strafrechtlichen Ahndung von NS-Verbrechen, aber auch als Form der politischen „Säuberung“. Im Laufe ihrer Tätigkeit entstand durch die Arbeit der Justiz- und Ermittlungsbehörden ein umfangreicher Aktenbestand. Dieser wurde als „dauerhaft aufzubewahren“ eingestuft, versank jedoch bis in den späten 1980er Jahren überwiegend in den dunklen Tiefen der Archive.¹ Die Aufarbeitung der österreichischen Nachkriegsjustiz war also lange Zeit ein blinder Fleck in der Geschichte gewesen. Die Erfassung von Volksgerichtsverfahren, die im Zusammenhang mit dem Porajmos, also dem NS-Völkermord an rund 500.000 europäischen Rom:nja und Sinti:zze stehen, fand in Österreich mit Ausnahmen erst ab den 1990er Jahren statt. In der österreichischen Nachkriegsjustiz erfuhren diese Opfergruppen weiterhin Diskriminierung. In den österreichischen Volksgerichten wurde gegen 136.829 Personen ein Verfahren eingeleitet, 23.477 davon wurden mit einem Urteil abgeschlossen.² Nur ein Bruchteil der begangenen Verbrechen an Rom:nja und Sinti:zze wurde in den österreichischen Volksgerichten im Zuge der Nachkriegsjustiz behandelt. Bis dato konnten lediglich 23 solcher Verfahren von der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz eruiert werden. Knapp die Hälfte der Verfahren vor den österreichischen Volksgerichten, betreffend des Porajmos, wurde abgebrochen oder eingestellt, die Täter:innen in einem Großteil der Fälle zu niedrigen Strafen verurteilt oder gar freigesprochen.³

Diese Masterarbeit beschäftigt sich vorwiegend mit der strafrechtlichen Ahndung von NS-Verbrechen, im Besonderen mit zwei Verfahren vor dem Volksgericht Wien, jene gegen Franz

¹ *Holpfer, Eva/Uslu-Pauer, Susanne*, Vor dem Volksgericht. Verfahren gegen burgenländische NS-Täter 1945-1955 (Veröffentlichung Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 7 - Kultur, Wissenschaft und Archiv, Hauptreferat Landesarchiv und Landesbibliothek), Eisenstadt 2008, 12/13.

² *Neugebauer, Wolfgang*, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945–1955) als Geschichtsquelle, Abschlussbericht des vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung finanzierten Forschungsprojekts des DÖW, Wien 1996, 2.

³ *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes*, NS-Verbrechen an Roma und Sinti, URL: <https://ausstellung.de.doew.at/b141.html> (abgerufen 6.10.21).

Langmüller (LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47) und Friedrich Messer (LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46). Diese stehen im Zusammenhang mit dem sogenannten „Zigeunerlager“ Lackenbach im burgenländischen Bezirk Oberpullendorf. Von der juristischen, formalen Darstellung der Einzeltäter kann jedoch nicht auf das kollektive Ereignis geschlossen werden. Daher fließt eine historische Kontextualisierung in die Analyse ein.

Die Masterarbeit ist wie folgt strukturiert: Die einleitenden Kapitel *1.1. Abriss des aktuellen Forschungsstandes*, *1.2. Forschungsziel und Forschungsfragen* sowie *1.3. Quellenkorpus und Methodik* stellen das Grundgerüst der Masterarbeit dar. Im nachfolgenden Theorieteil soll zunächst der Versuch unternommen werden, für das Thema relevante Termini zu definieren. Dies soll das Nachfolgende leichter verständlich machen, sowie die kontrovers geführte Debatte über Eigen- und Fremdbezeichnungen zusammenfassen und problematisieren. Im nächsten Schritt wird auf die Volksgerichtsbarkeit als Beispiel justizieller Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich eingegangen. Hierbei werden die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und deren Bestimmungen, welche in den Prozessen Anwendung fanden, vorgestellt. Weiters wird hier auf die Herausforderungen in der Arbeit mit Prozessakten als historische Quellen eingegangen. Nach dem Theorieteil erfolgen die Verfahrensanalysen der beiden Prozesse gegen Franz Langmüller und Friedrich Messer, sowie deren historische Kontextualisierung. Zusätzlich soll hierbei herausgearbeitet werden, inwiefern antiziganistische Stereotype in den Prozessunterlagen in Form von Rechtfertigungsversuchen der Täter, Zeug:innenaussagen und Aussagen der Vertreter:innen der Justiz reproduziert werden. Die Ergebnisse werden im Kapitel *7. Die Kontinuität antiziganistischer Ressentiments* zusammengefasst, kontextualisiert und problematisiert. Nach dem abschließenden Fazit werden weiterführende Thesen und Forschungsansätze angeführt.

1.1. Abriss des aktuellen Forschungsstandes

Die Aufarbeitung der österreichischen Nachkriegsjustiz stellt bis heute ein politisches Minenfeld da, dem man in der Zweiten Republik stets gerne auswich. Die „Vergangenheitsbewältigung“ in Form einer systematischen wissenschaftlichen Aufarbeitung der justiziellen Ahndung von NS-Verbrechen fand lange Zeit nicht statt. Darüber hinaus war dieser Vorgang der „Entnazifizierung“ in Österreich nicht Gegenstand einer öffentlich

geführten Debatte.⁴ Durch die Waldheim-Affäre angestoßen, wendete sich das Blatt zunehmend und dieses weitestgehend unerforschte Kapitel der Zeitgeschichte erfuhr eine langsame Reflektion. Im Zeitraum 1993-1996 wurde, mit finanzieller Unterstützung des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF), vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) das Forschungsprojekt „Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945–1955) als Geschichtsquelle“ realisiert. Geleitet wurde das Projekt von Wolfgang Neugebauer unter dem Mitwirken von Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried R. Garscha. Dieses ebnete den Weg für eine vertiefende Auseinandersetzung mit der österreichischen Nachkriegsjustiz, im Besonderen aber dem Mehrwert von strafrechtlichen Justizakten als historische Quellen. Die Projektbeschreibung beinhaltet zugleich einen hilfreichen Leitfaden für Historiker:innen, welcher die Zugänglichkeit der Gerichtsakten als historische Quellen und die sich ergebenden, methodischen Problemfelder bei der Nutzung dieser thematisiert.⁵ Zur Aufarbeitung trug auch die 1998 geschaffene und von Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried R. Garscha geleitete Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz (FStN) bei.⁶ Diese ist nicht nur bekannt für die Veröffentlichung zahlreicher richtungsweisender Beiträge zur historischen, weniger justiziellen Auseinandersetzung mit der österreichischen Nachkriegsjustiz. Auch eine weitreichende statistische Erfassung von Volksgerichtsverfahren haben wir heute der FStN zu verdanken. Im Jahr 2000 wurde der Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschung von der FStN beauftragt, ein Projekt unter dem Titel „Entwicklung der rechtlichen Grundlagen, öffentliches Echo und politische Auseinandersetzung um die Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich“ durchzuführen. Durch die Förderung des Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank konnte das erste Teilprojekt zwischen 2001-2004 realisiert werden. Die Finalisierung erfolgte 2006.⁷ Am Projekt beteiligt waren die Historikerinnen Sabine Loitfellner, Eva Holpfer und Claudia Kuretsidis-Haider.⁸ 1977 veröffentlichte das Justizministerium eine von Generalanwalt Karl

⁴ Garscha, Winfried R., Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945–1955) als Geschichtsquelle, Projektbeschreibung des vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung finanzierten Forschungsprojekts des DÖW, Wien 1996.

⁵ Garscha, Verfahren vor dem Volksgericht Wien, Projektbeschreibung.

⁶ FStN, Homepage, URL: <http://www.nachkriegsjustiz.at/> (abgerufen 2.1.2022).

⁷ FStN, Justiz und NS-Gewaltverbrechen / Teil-Projekt Gesellschaft und Justiz – Entwicklung der rechtlichen Grundlagen, öffentliches Echo und politische Auseinandersetzungen um die Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich, Projekt Nr. 8709 des Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank, URL: http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/projekte/oenb_projekt8709_index.php (abgerufen 29.1.2022).

⁸ FStN, Endbericht, Gesellschaft und Justiz – Entwicklung der rechtlichen Grundlagen, öffentliches Echo und politische Auseinandersetzungen um die Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich, Projekt Nr. 8709 des Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank, URL: <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/projekte/OeNBEndberichtAllgemeinderTeil.pdf> (abgerufen 29.1.2022).

Marschall zusammengestellte Dokumentation strafrechtlicher Ahndungen von NS-Verbrechen in Österreich. Das aus dieser Auseinandersetzung entstandene Werk „Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich (1945 bis 1972)“ enthält ausführliches statistisches Material zur österreichischen Volks- und Geschworenengerichtsbarkeit.⁹ Keine zeitgeschichtliche Arbeit verfügt jedoch über ein so beachtliches Quellenwerk zur österreichischen Nachkriegsjustiz und den Volksgerichten in der Bundeshauptstadt, wie Hellmut Butterweck's Opus Magnum „Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien“, herausgegeben 2016. Er dokumentiert darin sämtliche Volksgerichtsverfahrensfälle, über die in Wiener Tageszeitungen berichtet wurde. Das Material umfasst über 800 Prozesse.¹⁰

Erst in den letzten Jahrzehnten wurde das Schicksal der Rom:nja und Sinti:zze in der Zeit des Nationalsozialismus in die österreichische Erinnerungskultur eingebettet. In Österreich waren bereits ab den 1960er Jahren die Widerstandsforscherinnen Selma Steinmetz und Erika Thurner Pionierinnen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Porajmos.¹¹ Deutlich später nahm man sich jenen Volksgerichtsverfahren an, die mit den NS-Verbrechen an diesen Gruppen in Zusammenhang standen. Es folgten Diplomarbeiten und andere wissenschaftliche Beiträge. Hervorzuheben ist die Dissertation von Barbara Rieger, „Roma und Sinti in Österreich nach 1945. Die Ausgrenzung einer Minderheit als gesellschaftlicher Prozess“, in der sie die Kontinuität rassistischer Ausgrenzungsmechanismen, beginnend im 19. Jahrhundert, über die Zwischenkriegs- und NS-Zeit bis in die Zweite Republik analysiert. Als Quellen dienen ihr hierbei unter anderem ein Oral-History-Interview mit Rudolf Sarközi, damaliger Vorsitzender des Volksgruppenbeirats der österreichischen Rom:nja, sowie Gesetzestexte und Dokumente unterschiedlicher Verwaltungs- und Regierungsinstanzen.¹² Auch die von Marius Weigl verfasste Magisterarbeit „Für die öffentliche Sicherheit.‘: zur Genese der antiziganistischen Norm in Österreich zwischen 1918 und 1938“¹³ sei in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Hierin wird die „Transformation des

⁹ *Marschall*, Karl, *Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich (1945 bis 1972)* (Veröffentlichung des Bundesministeriums für Justiz), Wien 1977.

¹⁰ *Butterweck*, Hellmut, *Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien. Österreichs Ringen um Gerechtigkeit 1945-1955 in der zeitgenössischen öffentlichen Wahrnehmung*, Innsbruck/Wien/Bozen 2016.

¹¹ *Rieger*, Barbara, *Roma und Sinti in Österreich nach 1945. Die Ausgrenzung einer Minderheit als gesellschaftlicher Prozess*, phil. Diss., Universität Wien, Wien 1997, 15.

¹² *Rieger*, Roma und Sinti in Österreich nach 1945.

¹³ *Weigl*, Marius, „Für die öffentliche Sicherheit.“: zur Genese der antiziganistischen Norm in Österreich zwischen 1918 und 1938, Dipl. Arb., Universität Wien, Wien 2012.

Status Untertan zu Staatsbürger mit Rechten im Fokus auf Antiziganismus”¹⁴ analysiert, wobei er den Fokus auf die österreichische Zwischenkriegszeit legt. Weiters ist die 2002 von Susanne Uslu-Pauer eingereichte Magisterarbeit „Verdrängtes Unrecht‘: eine Auseinandersetzung mit den in Zusammenhang mit NS-Verbrechen an Roma und Sinti stehenden Volksgerichtsverfahren (1945 - 1955) unter besonderer Berücksichtigung des Lagers Lackenbach im Burgenland” erwähnenswert. Dabei handelt es sich um eine vertiefende Auseinandersetzung mit dem Thema der österreichischen Volksgerichtsbarkeit und der Aufarbeitung des Porajmos unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg. Analysiert werden hierin jene bis 2002 eruierten österreichischen Volksgerichtsverfahren, welche im Zusammenhang mit dem Porajmos stehen. Damals beschränkte sich die Zahl auf 14 Verfahren. Das sogenannte „Zigeunerlager” Lackenbach nimmt hier eine zentrale Rolle ein.¹⁵ Für die dahingehende Forschung am Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands sind vor allem die wissenschaftlichen Beiträge von Gerhard Baumgartner erheblich. Darin setzte er einen Schwerpunkt auf im Burgenland lebende Minderheiten, im Besonderen aber die Verfolgungsgeschichte der österreichischen Rom:nja und Sinti:zze. Auch in Zusammenarbeit mit dem Burgenland-Historiker Herbert Brettl wurden richtungsweisende Beiträge hierzu verfasst.

1.2. Forschungsziel und Forschungsfragen

Meine Masterarbeit versteht sich als Beitrag zur Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen an Rom:nja und Sinti:zze in Österreich. Damit soll sie ein weitgehend unbeachtetes Thema der Zeithistorischen Rechtsgeschichte für die Forschung wieder eröffnen. Ziel ist es, anhand der beiden Volksgerichtsverfahren gegen Franz Langmüller und Friedrich Messer, der medialen Rezeption und einschlägiger, kontextualisierender Sekundärliteratur darstellen zu können, wie der Völkermord an Rom:nja und Sinti:zze in der österreichischen Nachkriegsjustiz dargestellt wird. Im Zuge dessen soll herausgefunden werden, welche sprachlichen Mittel sich hierbei bedient wurde und ob man sich, sowohl in den Prozessakten selbst als auch in der Berichterstattung darüber, vorwiegend durch eine normative, nüchterne

¹⁴ Weigl, Marius, Abstract, in: Weigl, Marius, „Für die öffentliche Sicherheit.“: zur Genese der antiziganistischen Norm in Österreich zwischen 1918 und 1938, Dipl. Arb., Universität Wien 2012.

¹⁵ Uslu-Pauer, Susanne, „Verdrängtes Unrecht“: eine Auseinandersetzung mit den in Zusammenhang mit NS-Verbrechen an Roma und Sinti stehenden Volksgerichtsverfahren (1945 - 1955) unter besonderer Berücksichtigung des Lagers Lackenbach im Burgenland. Beschreibung - Analyse - Auswirkungen nach 1945, Dipl. Arb., Universität Wien, Wien 2002.

oder metaphernreiche Sprache ausdrückte. In diesem Zusammenhang soll auch eruiert werden, inwieweit man sich hierbei bereits bestehender, antiziganistischer Stereotype bediente. Dabei muss die „Schreibtradition“ der Ermittlungs- und Justizbehörden beachtet und untersucht werden, ob diese den beiden individuellen Fällen oder einer Tradition an unüberwundenen rassistischen Ressentiments gegen Rom:nja und Sinti:zze in der österreichischen Nachkriegsjustiz und -gesellschaft geschuldet ist.

Neben der allgemeinen Verfahrensanalyse der beiden Volksgerichtsverfahren, erfolgt sekundär eine Auswertung der Quellen unter dem Aspekt folgender Fragestellungen:

- Welche antiziganistischen Stereotype werden in den Volksgerichtsverfahren reproduziert?
- Wie wird mit den Zeug:innen vor Gericht umgegangen?

1.3. Quellenkorpus und Methodik

Wie bereits einleitend erwähnt, konnten laut der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz bis dato lediglich 23 Volksgerichtsverfahren eruiert werden, die mit dem Porajmos im Zusammenhang stehen.¹⁶ Hiervon wählte ich jene beiden aus, die mit dem sog. „Zigeunerlager“ Lackenbach und der Ahndung von nationalsozialistischen Tätern verknüpft sind. Von einer Analyse der Volksgerichtsverfahren gegen jene Personen, die im Lager Lackenbach als Kapos fungierten, sah ich aufgrund der Länge dieser Arbeit ab. Dennoch bleiben sie in der Verfahrensanalyse nicht unerwähnt, da sie wiederholt als Zeugen in Erscheinung treten.

In dieser Masterarbeit liegt das Hauptaugenmerk primär auf einer historisch-kontextualisierenden, sekundär auf einer juristischen Verfahrensanalyse der beiden Prozesse gegen Franz Langmüller und Friedrich Messer vor dem Volksgericht Wien. Hierbei werden die Prozessunterlagen ausgewertet, wobei ein Fokus auf der Analyse der Zeug:innenaussagen und den Rechtfertigungsversuchen der beiden Täter liegt. Hierfür bot sich eine Diskursanalyse an, in der zentrale Begrifflichkeiten als Kategorien herausgearbeitet wurden. Diese beinhalteten *Schilderungen zum Lageralltag, zur physischen und psychischen Gewalt* sowie *Schilderungen zum Themenkomplex Denunziation und Deportation*. Dieser explorative Zugang soll einen Tiefenschnitt in die Materie ermöglichen. Der Text muss dabei in seinem Kontext

¹⁶ *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes*, NS-Verbrechen an Roma und Sinti, URL: <https://ausstellung.de.doew.at/b141.html> (abgerufen 6.10.21).

interpretiert und kontextualisiert werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Verfahrenspraxis in der Volksgerichtsbarkeit und die Durchführung der Ermittlungen analysiert. Gerichtsakten können nur ein selektives Bild der Zeit wiedergeben. Während das juristische Erkenntnisinteresse auf einem gewissen Lebensabschnitt der Täterfigur liegt, versucht die historische Herangehensweise einen größeren Sachverhalt, ein gesellschaftliches bzw. politisches Geschehen aufzuklären. Der Arbeit mit Gerichtsakten als historische Quellen wird in dieser Masterarbeit ein eigenes Kapitel gewidmet. Hier wird auch auf die Problematik der Beschaffenheit des Quellenkorpus näher eingegangen.¹⁷ In meiner Masterarbeit wird jeweils der gesamte Volksgerichtsakt der beiden Verfahrensfälle Langmüller und Messer behandelt, um eine mögliche Verzerrung durch eine subjektive Entscheidung des (Nicht-)Einbeziehens zu verhindern. Sich nur dem Hauptverhandlungsprotokoll oder der Urteilsabschrift zu widmen, lässt die Komplexität der Verfahren, im Besonderen aber die Vorarbeit der Ermittlungsinstanzen und die Nachwirkungen und Reaktionen auf das Urteil, außer Acht. Beide Prozessunterlagen liegen im Wiener Stadt- und Landesarchiv auf. Laut der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz wurden, nach aktuellem Wissensstand, zwei Volksgerichtsverfahren diesbezüglich nicht am Volksgericht Wien abgehandelt. Dabei handelt es sich einerseits um den Vg-Prozess gegen Josef Brandner vor dem Volksgericht Linz. Dieses Verfahren kann am Oberösterreichischen Landesarchiv eingesehen werden. Andererseits ist das gegen Tobias Portschy geführte Verfahren vor dem Volksgericht Graz heute auf dem Steiermärkischen Landesarchiv einsehbar.¹⁸ Darüber hinaus sei das Lagertagebuch des sog. „Zigeunerlagers“ Lackenbach als grundlegende Quelle zu erwähnen. Hierbei handelte es sich ursprünglich um zwei Bänder, von denen heute jedoch nur einer erhalten ist. Den Beginn der handschriftlichen Eintragung stellt der 1. Jänner 1941 dar. Das Lagertagebuch endet mit dem 31. Jänner 1942.¹⁹ Damit dokumentiert es jedoch nur einen sehr kurzen Ausschnitt der Lagergeschichte.

Angestrebt wird die Rekonstruktion des historischen Kontextes mit Hilfe einschlägiger Sekundärliteratur zur österreichischen Volksgerichtsbarkeit, ihren Leistungen und Versäumnissen und der Auseinandersetzung mit dem Porajmos in der unmittelbaren

¹⁷ Riedel, Joachim, Der Wert von Justizakten als historische Quellen aus Sicht eines Juristen, in: *Kuretsidis-Haider, Claudia/Garscha, Winfried R.* (Hg.), *Gerechtigkeit nach Diktaturen und Krieg. Transitional Justice 1945 bis heute. Strafverfahren und ihre Quellen* (Veröffentlichung der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Band 3), Graz 2010, 191-199, hier 194.

¹⁸ Liste von Volksgerichtsverfahren mit dem Schlagwort „Opferkategorie Sinti und Roma“, Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz.

¹⁹ *Steinmetz, Selma*, Die Zigeuner. Einleitung, in: *DÖW* (Hg.), *Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934-1945. Eine Dokumentation*, Wien 1983, 244-293, hier 266.

Nachkriegszeit. Die Einsicht der Prozessakten erfolgte am Wiener Stadt- und Landesarchiv. Die von der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz erstellte Datenbank der Volksgerichtsverfahren ist nicht öffentlich zugänglich. Dankenswerterweise konnte ich auf Anfrage eine Auflistung jener Volksgerichtsverfahren erhalten, die unter dem Schlagwort „Opferkategorie Sinti und Roma“ bis dato eruiert werden konnten. Dies vereinfachte die Suche nach dem in der Masterarbeit behandelten Quellenkorpus ungemein. Die Quellen zur Presseberichterstattung wurden ANNO (AustriaN Newspapers Online) der österreichischen Nationalbibliothek entnommen.

2. Terminologie

Begriff „Zigeuner“

Je nach untersuchtem Zeitraum und historischem Kontext zeigt sich eine differente Zuschreibung des Begriffs „Zigeuner“: Er kann als „ethnische oder soziographische Zuschreibung, als polizeilicher Ordnungsbegriff oder als (sozial)rassistischer Begriff interpretiert werden“; Zu dieser Analyse kommt zumindest ein Beitrag von Gerhard Baumgartner und Florian Freund in einer Schulheft-Reihe aus dem Jahr 2004.²⁰ Verbindendes Element dieser Zuschreibungen ist der Umstand, dass der Begriff „Zigeuner“ zumeist durch die Mehrheitsgesellschaft, Behörden und Exekutive, sowie Täter:innen fremdbestimmt und als Pejorativ genutzt wurde. Dabei erfolgte eine Ethnisierung unter anderem auf Basis eines zugeschriebenen Verhaltens, wie dem antiziganistischem Stereotyp, die als „Zigeuner“ definierten Gruppen würden sich durch das „Vagantentum“ auszeichnen. Wer als „Zigeuner“ galt, wurde jedoch willkürlich bestimmt.²¹ So wurden unter anderem auch jene als solche bezeichnet, die wiederholt straffällig geworden waren oder regelmäßig bettelten.²²

Gerhard Baumgartner und Florian Freund hielten weiters fest, dass der Begriff bereits in der Zwischenkriegszeit „ausschließlich als stigmatisierender Objektbegriff zu verstehen

²⁰ *Baumgartner, Gerhard/Freund, Florian, Die burgenländischen Roma nach 1945. Geschichte und aktuelle Situation einer verfolgten und marginalisierten Minderheit, in: Schulheft 115, Roma und Sinti, URL: schulheft-115.pdf, 2004, 34-56, hier 36 (abgerufen 31.10.2021).*

²¹ *Mindler, Ursula, Die Kriminalisierung und Verfolgung von Randgruppen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts am Beispiel der österreichischen „Zigeuner“. Kriminologische Theorie und Praxis. Geistes- und naturwissenschaftliche Annäherungen an die Kriminalwissenschaft, in: Bachhiesl, Christian/Bachhiesl, Sonja, Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär 7, Wien/Berlin 2011, 59–79, hier 61.*

²² *Mindler, Kriminalisierung und Verfolgung von Randgruppen, 60.*

(gewesen sei), wobei die Exekutive die Definitionsmacht innehatte²³. Dies ist unter anderem an dem Umstand zu erkennen, dass bereits in den 1920er und 1930er Jahren eine Registrierung der Minderheitengruppen vorangetrieben wurde. Diese bildete die Grundlage für die systematische Verfolgung durch die Nationalsozialisten.²⁴ In der NS-Zeit wurden diese, bereits zuvor bestehenden, antiziganistischen Ressentiments wieder aufgegriffen und gipfelten sodann in der „Rassenhygiene“, die zur Staatsdoktrin erklärt wurde. Man war der Ansicht, dass die Kriminalität, die man den sog. „Zigeunern“ zuschrieb, erbbar sei. Dieses rassistische Narrativ nutzte man als vermeintliche Legitimierung für Hetze und Verfolgung. In Deutschland unterschied man weiters zwischen sogenannten „reinrassigen Zigeunern“, „Mischlingen“ und „nach Zigeunerart Umherziehenden“. Diese pseudo-wissenschaftliche, „biologistische“ Einteilung fungierte als Maßstab und zur vermeintlichen Legitimation für Deportationen und schlussendlich auch für den Völkermord selbst. In Österreich spielte diese Einteilung in der NS-Zeit nur eine untergeordnete Rolle und beschränkte sich auf ein akademisches Phänomen.²⁵ In der Zwischenkriegszeit avancierte der stigmatisierende und diskriminierende „polizeilich-administrative Zigeunerbegriff“, zu einem wesentlichen Bestandteil der „Kriminalbiologie“. Wer hier als „Zigeuner“ definiert wurde, schien von den Sicherheitsbehörden willkürlich entschieden zu werden.²⁶

In dieser Masterarbeit wird der Begriff „Zigeuner“ aufgrund seines stigmatisierenden und diskriminierenden Charakters stets unter Anführungszeichen gesetzt. Er wird in der vorliegenden Arbeit nur dann genutzt, wenn eine sprachgebundene, historische Rekonstruktion erforderlich wird und aus dem Kontext bewusst hervorgeht, dass hiermit die Täter:innensprache gemeint ist. Sonst entscheide ich mich, den in Österreich geläufigen Terminus „Rom:nja und Sinti:zze“ zu nutzen.

²³ Baumgartner, Gerhard/Freund, Florian, Die burgenländischen Roma nach 1945. Geschichte und aktuelle Situation einer verfolgten und marginalisierten Minderheit, in: Schulheft 115, Roma und Sinti, URL: schulheft-115.pdf, 2004, 34-56, hier 36/37 (abgerufen 31.10.2021).

²⁴ Brettl, Herbert, Quellen zur Geschichte der „Zigeunerpolitik“ zwischen 1921 und 1945 im Bezirk Neusiedl am See, Oberwart 2007, 80-85.

²⁵ Baumgartner, Gerhard/Freund, Florian, Die burgenländischen Roma nach 1945. Geschichte und aktuelle Situation einer verfolgten und marginalisierten Minderheit, in: Schulheft 115, Roma und Sinti, URL: schulheft-115.pdf, 2004, 34-56, hier 37/38 (abgerufen 31.10.2021).

²⁶ Baumgartner, Gerhard/Freund, Florian, Die burgenländischen Roma nach 1945. Geschichte und aktuelle Situation einer verfolgten und marginalisierten Minderheit, in: Schulheft 115, Roma und Sinti, URL: schulheft-115.pdf, 2004, 34-56, hier 38 (abgerufen 31.10.2021).

Begriff „Rom:nja und Sinti:zze“

Die Frage nach den Begriffsbezeichnungen löste vielerorts Debatten aus, sowohl in den Volksgruppen selbst als auch in der Forschung. International ist heute vor allem die Bezeichnung „Roma“ („Romnja“ = feminin, Plural, „Rom“ = masculin, Singular, „Romni“ = feminin, Singular), als übergeordneter Terminus für unterschiedliche zuvor als „Zigeuner“ oder „Fahrende“ verfolgte Gruppierungen üblich. Dieser Begriff stammt selbst aus dem Romanes und ist somit eine Selbstbezeichnung.²⁷ Mit der Nutzung des Oberbegriffs „Roma“ geht jedoch einher, dass im sprachlichen Gebrauch alle darunterfallenden Gruppierungen unerwähnt bleiben. Dabei können sich diese hinsichtlich ihrer Sprache, Traditionen und Kultur sehr stark voneinander unterscheiden. Sie sind also keineswegs als homogene Gruppe zu verstehen. Vielmehr nutzen sie verschiedene Selbstbezeichnungen wie Arlija, Gurbet, Kaale, Kalderaš, Lovara, Manuš, Sepečides, Lalleri und Sinti, um hier nur einige wenige zu nennen. In Österreich sind vorwiegend Burgenland-Roma, aber auch Sinti und Lovara vertreten.²⁸ Hierin zeigt sich also, dass ein einziger Begriff mehrere Gruppen nicht zusammenfassen kann. Allerdings braucht es zugleich einen Terminus, um über die einzelnen Thematiken sprechen und schreiben zu können. Die Anreihung aller, zuvor auch oftmals als „Zigeuner“ oder „Fahrende“ bezeichneten Gruppen, wäre wahrscheinlich sehr unübersichtlich.

In Österreich nutzt man zumeist den Terminus „Roma und Sinti“ („Sintizze“ = feminin, Plural, „Sinto“ = masculin, Singular, „Sintez(z)a“ = feminin, Singular). In Deutschland ist die Bezeichnung „Sinti und Roma“ geläufiger.²⁹ Während der Begriff „Roma“ vor allem Gruppen aus dem südosteuropäischen Raum meint, bezieht sich die Bezeichnung „Sinti“ vorwiegend auf eigenständige, in Mitteleuropa lebende Gruppen.³⁰ Sprachwissenschaftlich gesehen

²⁷ roma_2020, Eigen- und Fremdbezeichnungen, URL: <https://www.burgenland-roma.at/index.php/politik-und-gesellschaft/am-rand-der-gesellschaft> (abgerufen 6.2.2022).

²⁸ Karoly, Mirjam, *Initiative Minderheit*, Roma und Sinti. Was wir fordern! „Opre Roma thaj Romnja“ – Reflexionen aus der österreichischen Roma-Bewegung, URL: <https://initiative.minderheiten.at/wordpress/index.php/2019/04/opre-roma-thaj-romnja-reflexionen-aus-der-oesterreichischen-roma-bewegung/> (abgerufen 6.2.2022).

²⁹ Mindler, Kriminalisierung und Verfolgung von Randgruppen, 60.

³⁰ Engbring-Romang, Udo, *Bundeszentrale für politische Bildung*, Ein unbekanntes Volk? Daten, Fakten und Zahlen. Zur Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma in Europa, URL: <https://www.bpb.de/internationales/europa/sinti-und-roma-in-europa/179536/ein-unbekanntes-volk-daten-fakten-und-zahlen#:~:text=Zwischen%2070.000%20bis%20150.000%20Sinti,Sinti%2D%20und%20Roma%2DVerb%20%20A4nde> (abgerufen 6.2.2022).

sprechen sowohl Rom:nja als auch Sinti:zze Romanes.³¹ Allerdings unterscheiden auch sie sich sehr stark in ihren Traditionen und dem gesprochenen Dialekt.³²

Begriff „Antiziganismus“

Weiters scheint es mir in Hinblick auf das gewählte Thema relevant, den Begriff des Antiziganismus zu definieren. Die International Holocaust Remembrance Alliance kurz IHRA, veröffentlichte am 8. Oktober 2020 eine Arbeitsdefinition für den Begriff des Antiziganismus. Diese lautet wie folgt:

„Antiziganismus manifestiert sich in individuellen Äußerungen und Handlungen sowie institutionellen Politiken und Praktiken der Marginalisierung, Ausgrenzung, physischen Gewalt, Herabwürdigung von Kulturen und Lebensweisen von Sinti und Roma sowie Hassreden, die gegen Sinti und Roma sowie andere Einzelpersonen oder Gruppen gerichtet sind, die zur Zeit des Nationalsozialismus und noch heute als ‚Zigeuner‘ wahrgenommen, stigmatisiert oder verfolgt wurden bzw. werden. Dies führt dazu, dass Sinti und Roma als eine Gruppe vermeintlich Fremder behandelt werden, und ihnen eine Reihe negativer Stereotypen und verzerrter Darstellungen zugeordnet wird, die eine bestimmte Form des Rassismus darstellen.“³³

Antiziganismus geht dabei von der Mehrheitsbevölkerung, also von Nicht-Rom:nja, auf Romanes auch „Gadje“ genannt, aus. Diese spezifische Form des Rassismus existierte bereits vor dem Nationalsozialismus und endete nicht mit diesem.³⁴ Unter Antiziganismus können sowohl diskriminierende Praxen gegen sog. „Zigeuner“ (als konstruierte, homogenisierte Gruppe), als auch „kulturell vermittelte stereotype Denkmuster und Bilder“ gefasst werden. Zu dieser Definition kommen Markus End, Kathrin Herold und Yvonne Robel in ihrem Buch „Antiziganistische Zustände. Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments“.³⁵ Der Begriff

³¹ Mindler, Kriminalisierung und Verfolgung von Randgruppen, 60.

³² RomArchiv, Sinti und Roma, URL: <https://www.romarchive.eu/de/terms/roma-and-sinti/> (abgerufen 6.2.2022).

³³ International Holocaust Remembrance Alliance, Nicht-rechtsverbindliche Arbeitsdefinition von Antiziganismus, URL: <https://www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-charters/working-definition-antigypsyism-anti-roma-discrimination> (abgerufen 7.2.2022).

³⁴ International Holocaust Remembrance Alliance, Nicht-rechtsverbindliche Arbeitsdefinition von Antiziganismus, URL: <https://www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-charters/working-definition-antigypsyism-anti-roma-discrimination> (abgerufen 7.2.2022).

³⁵ End, Markus/Herold, Kathrin/Robel, Yvonne, Antiziganistische Zustände - eine Einleitung. Virulenzen des Antiziganismus und Defizite in der Kritik, in: End, Markus/Herold, Kathrin/Robel, Yvonne (Hg.), Antiziganistische Zustände. Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments, Münster 2009, 9-22, hier 18/19.

„Zigeuner“ kann hierbei ein projektives Bild auslösen, das an eine bestimmte Stereotypisierung gekoppelt ist. Darunter fällt beispielsweise das tradierte „Zigeunerbild“ des „Nomaden- und Vagantentums“.³⁶ Näheres hierzu findet sich im Kapitel 7. *Die Kontinuität antiziganistischer Ressentiments*.

Begriffe für den Völkermord an Rom:nja und Sinti:zze

Bei der Verfolgung der Rom:nja und Sinti:zze in der Zeit des Nationalsozialismus handelte es sich um einen Völkermord. Dieser unterscheidet sich fundamental von anderen Formen der Verfolgung. Denn er hat einen eliminatorischen Charakter inne, also das Ziel eine als Feindbild konstruierte Gruppe physisch auszulöschen. Zunächst erfolgte auf Basis einer nationalsozialistischen „Rassenideologie“ der Ausschluss von Rom:nja, Sinti:zze aber auch Jüdinnen:Juden, aus dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben, ehe die Verfolgung in eine physische Vernichtung mündete. Die Bezeichnungen für den Völkermord an Rom:nja und Sinti:zze variieren. Mancherorts wird von einem „Roma-Holocaust“ gesprochen. Das Wort „Holocaust“ stammt aus dem Altgriechischen und bedeutete so viel wie „vollständig verbrannt“. Oftmals war dieser Begriff jedoch auf die Vernichtung der europäischen Jüdinnen:Juden beschränkt. Allerdings kann die Bezeichnung „Holocaust“ vielmehr als Überbegriff für die genozidale Politik der Nationalsozialisten stehen, was den Begriff „Roma-Holocaust“ einschließt. Der Romanes-Begriff „Porajmos“ geht auf den Rom Ian Hancock zurück. Dieser setzte sich ab den 1990er Jahren durch. Er meint so viel wie „verschlingen“ oder „zerstören“. Auch diese Bezeichnung ist nicht unumstritten, so kommt das Wort „Porajmos“ von „porravel“ (Romanes), was so viel bedeutet, wie „den Mund weit öffnen“, wodurch es zu Missinterpretationen kommen kann. Weiters wird vor allem von der International Romani Union der Begriff „Samudaripen“ genutzt. Er steht für eine Wortschöpfung aus „sa“ (Romanes für „alle“) und „mudaripen“ (Romanes für „Mord“), bedeutet also so viel wie „Massenmord“.³⁷

Ich habe mich dafür entschieden, in der vorliegenden Masterarbeit den Begriff „Porajmos“ für den NS-Völkermord an Rom:nja und Sinti:zze zu nutzen. Dies schien mir aus zwei Gründen sinnvoll; einerseits ist es mir wichtig, eine Selbstbezeichnung der verfolgten Gruppen zu

³⁶ *End/Herold/Robel*, Antiziganistische Zustände, 19.

³⁷ *Fings*, Carola, *RomArchiv*, Völkermord. Holocaust. Porajmos. Samudaripen, URL: <https://www.romarchive.eu/de/voices-of-the-victims/genocide-holocaust-porajmos-samudaripen/> (abgerufen 6.2.2022).

nutzen. Andererseits ist der Begriff im wissenschaftlichen Diskurs bekannter und stellt daher weniger Hürde beim Lesen der Arbeit dar.

3. Die justizielle Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich nach 1945 am Beispiel der österreichischen Volksgerichtsbarkeit

Mit dem Ende der Schreckensherrschaft der Nationalsozialisten traten in Österreich wieder Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Erscheinung. Unterschiedliche Entnazifizierungsmaßnahmen wurden umgesetzt, um mit den Täter:innen des vormaligen Regimes abzurechnen.³⁸ Claudia Kuretsidis-Haider unterscheidet hier zwischen der „wilden Säuberung“, sowie der „bürokratisch-kollektiven“ und der „justitiell-individuellen Form der politischen Säuberung“.³⁹ Laut den Zeithistorikern Klaus-Dietmar Henke und Hans Woller fanden sogenannte „wilde Säuberungen“ vor allem in Italien und auf dem Balkan statt. Sie zeigten sich in Form von unkontrollierten Aktionen, als Reaktion auf Unterdrückung, Frustration und dem Willen zum Umsturz des Systems. Zugleich war das Rachemotiv zentral. Die „justizielle Säuberung“ sah die gerichtliche Ahndung der Verbrechen auf der Grundlage des geltenden Strafrechts und neuer, rückwirkend in Geltung gesetzter Rechtsnormen vor.⁴⁰ Im kollektiven Gedächtnis sind hier vor allem die Nürnberger-Prozesse in Erinnerung geblieben.⁴¹ Die „bürokratische Säuberung“ hatte den Ausschluss der sogenannten „Ehemaligen“ aus Gesellschaft und Wirtschaft zufolge.⁴² In Österreich zeigte sich diese „bürokratische Säuberung“ vor allem in der Einteilung der sühnepflichtigen „Ehemaligen“ in sogenannte „Belastete“ und „Minderbelastete“. Die beiden Gruppen waren zeitweise, in unterschiedlichster Form, von der gesellschaftlichen und politischen Partizipation ausgeschlossen.⁴³ Die gestaffelten Sühneleistungen konnten sich auf den Verlust der politischen Rechte bis zu einem Berufsverbot, sowie Vermögensstrafen beziehen.⁴⁴ Henke und

³⁸ Polaschek, Martin F., Im Namen der Republik Österreich. Die Volksgerichte in der Steiermark 1945 bis 1955, Graz 2002, 9.

³⁹ Kuretsidis-Haider, Claudia, Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich, in: Kuretsidis-Haider, Claudia/Garscha, Winfried R. (Hg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945 (Veröffentlichung Bundesministerium für Justiz, Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes), Leipzig/Wien 1998. 17-24, hier 17.

⁴⁰ Henke, Klaus-Dietmar/Woller, Hans, Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991, 10-15.

⁴¹ Garscha, Verfahren vor dem Volksgericht Wien, Projektbeschreibung, 19/20.

⁴² Henke/Woller, Politische Säuberung in Europa, 10-15.

⁴³ Garscha, Verfahren vor dem Volksgericht Wien, Projektbeschreibung, 21.

⁴⁴ Stiefel, Dieter, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null? Bemerkungen zur besonderen Problematik der Entnazifizierung in Österreich, in: Meissl, Sebastian/Mulley, Klaus-Dieter/Rathkolb, Oliver (Hg.), Verdrängte

Woller fügen weiters die „instrumentalisierte politische Säuberung“ hinzu. Sie war vor allem im Einflussbereich der Sowjetunion zu finden. Hier stand es nicht im Vordergrund, den alten Staatsapparat wieder zu gründen, sondern ein Gesellschaftssystem zu etablieren, das dem sowjetischen Modell gleicht. Dieses Beispiel fand vor allem in Jugoslawien Anwendung.⁴⁵

Auch die österreichische Volksgerichtsbarkeit stellte eine Form dieser „Säuberungen“ dar.⁴⁶ Jene justiziell zur Rechenschaft zu ziehen, die das vormalige System mittrugen und unterstützten, zählte zu den ersten Aufgaben, der sich die Provisorische Staatsregierung in Österreich verschrieben hatte. Der Begriff „Volksgericht“ war jedoch per se nicht unumstritten, so erinnerte er an die nationalsozialistischen „Volksgerichtshöfe“. Selbst die Presse machte bis ins Jahr 1947 vom Begriff „Volksgerichtshof“ Gebrauch, obgleich die Volksgerichte gemeint waren. Mancherorts wurde die bewusste Wortwahl als Zeichen der „Vergeltung“ ausgelegt.⁴⁷ Auch der damalige Justizminister Josef Gerö verteidigte die Wortwahl. Volksgerichte können, so entgegnete er der Kritik, im wörtlichen Sinne verstanden werden. So sei es das „österreichische Volk“, das durch die Beschaffenheit der Gerichtsbarkeit (siehe Laienrichter:innen) an der Verfolgung von NS-Täter:innen und damit der „Vergangenheitsbewältigung“ teilnehmen sollte.⁴⁸

Bereits in der Regierungserklärung der Provisorischen Staatsregierung Renner vom 27. April 1945 wurde die Schaffung von Volksgerichten, als Instanz zur Durchführung der „Entnazifizierung“, angekündigt.⁴⁹ Am 15. Mai 1945, genau eine Woche nach der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht, nahm die österreichische Justiz wieder ihre Tätigkeit auf.⁵⁰ Bis zum Juli 1945 war die Teilung Österreichs in unterschiedliche Besatzungszonen vollzogen worden.⁵¹ Anders als in Deutschland, wo die Alliierten im Prozess der Gerichtsbarkeit aktiv mitwirkten, standen die Verfahren in Österreich ab Februar 1946 lediglich unter alliierter Kontrolle.⁵² Dies lag daran, dass Deutschland noch in der

Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955, Begleitband des Symposiums des Instituts für Wissenschaft und Kunst, Wien 1985, 28-36, hier 32/33.

⁴⁵ Henke/Woller, Politische Säuberung in Europa, 10-15.

⁴⁶ Kuretsidis-Haider, Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich, 17.

⁴⁷ Garscha, Verfahren vor dem Volksgericht Wien, Projektbeschreibung, 93/94.

⁴⁸ Polaschek, Im Namen der Republik Österreich, 12.

⁴⁹ Stiefel, Dieter, Der Prozeß der Entnazifizierung in Österreich, in: Henke, Klaus-Dietmar/Woller, Hans, Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991, 108-147, hier 137.

⁵⁰ Holpfer/Uslu-Pauer, Vor dem Volksgericht. Verfahren gegen burgenländische NS-Täter, 23.

⁵¹ Polaschek, Im Namen der Republik Österreich, 9.

⁵² Polaschek, Im Namen der Republik Österreich, 12.

unmittelbaren Nachkriegszeit von den Alliierten zum fortwährenden Feindland erklärt wurde. Österreich hatte sich, wie bereits in der Moskauer Deklaration von 1943 proklamiert, in der internationalen Öffentlichkeit zum ersten Opfer der Nationalsozialisten ernannt. Dieser Status und der Umstand, dass Österreich bereits 1945, anders als Deutschland, eine Zentralregierung schaffen durfte, zeigt, wie unterschiedlich der Einfluss der Alliierten auf die beiden Länder war.⁵³

Für die Durchführung der Maßnahmen gab es keineswegs ein gemeinsames Konzept der Alliierten.⁵⁴ In jedem Fall wurde dies dann im Frühjahr 1946 ersichtlich, als sich die Fronten der Westalliierten, in erster Linie der USA, und der Sowjetunion aufgrund des näher rückenden Kalten Kriegs erhärteten.⁵⁵

3.1. Aufbau und Zuständigkeiten der Volksgerichte

Die Senate der Volksgerichte wurden an den Oberlandesgerichten Wien (zuständig für Wien, Niederösterreich, Burgenland sowie für den oberösterreichischen Landesteil Mühlviertel), Graz (zuständig für die Steiermark und Kärnten), Linz (zuständig für Oberösterreich ohne Mühlviertel sowie Salzburg) und Innsbruck (zuständig für Tirol und Vorarlberg) gebildet.⁵⁶ Außensenate tagten auch an anderen Landes- bzw. Kreisgerichten, so beispielsweise in Leoben, Klagenfurt, Salzburg und Ried im Innkreis.⁵⁷ Das Volksgericht Wien, welches sich in der sowjetischen Besatzungszone befand, konnte seine Tätigkeit bereits im August 1945 aufnehmen.⁵⁸ Hier wurde im Laufe der Volksgerichtsbarkeit bis Ende 1955 gegen 52.601 Personen ein Verfahren eingeleitet.⁵⁹ Gegen 11.230 Person wurde ein Urteil verhängt, 28 davon waren Todesurteile.⁶⁰ Sowohl Richter:innen als auch Staatsanwälte mussten unbescholten sein. Das bedeutete, dass sie vorweisen mussten, niemals Mitglied der NSDAP selbst oder Funktionsträger:innen in anderen Organisation in der NS-Zeit gewesen zu sein. Das

⁵³ *Stiefel*, Der Prozeß der Entnazifizierung in Österreich, 111.

⁵⁴ *Stiefel*, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null?, 33.

⁵⁵ *Knight*, Robert, Kalter Krieg. Entnazifizierung und Österreich, in: *Meissl*, Sebastian/*Mulley*, Klaus-Dieter/*Rathkolb*, Oliver (Hg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955, Begleitband des Symposiums des Instituts für Wissenschaft und Kunst, Wien 1985, 37-49, hier 45.

⁵⁶ *Marschall*, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung, 31.

⁵⁷ *Kuretsidis-Haider*, Claudia, 20 Jahre Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz. Ein Werkstattbericht, in: *Kuretsidis-Haider*, Claudia/*Schindler*, Christine, Zeithistoriker – Archivar – Aufklärer. Festschrift für Winfried R. Garscha, Wien 2017, 429/430.

⁵⁸ *Polaschek*, Im Namen der Republik Österreich, 12.

⁵⁹ *Marschall*, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung, 31.

⁶⁰ *Kuretsidis-Haider*, 20 Jahre Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, 433.

Justizwesen war jedoch zuvor dem nationalsozialistischen Terrorregime inhärent. Dieser Umstand bedeutete einen enormen Personalmangel in den österreichischen Volksgerichten.⁶¹ Jedes Volksgericht setzte sich zusammen aus zwei Berufsrichter:innen, von denen eine:r den Vorsitz führte, sowie drei Laienrichter:innen.⁶² Die drei Schöff:innen stellten die Mehrheit und somit im weitesten Sinne das „Volk“ dar.⁶³ Die Zuständigkeit der Erstellung der Schöff:innenlisten oblag dem Staatsamt für Justiz (ab 1946 Justizministerium). Die drei Parteien ÖVP, SPÖ und KPÖ, welche an der Bildung der ersten Provisorischen Regierung Renner beteiligt waren, hatten dem Justizministerium je eine Liste an Vorschlägen für Schöff:innen zu übermitteln. So hatte folglich je ein:e Schöff:in pro Liste dem jeweiligen Gerichtsverfahren anzugehören.⁶⁴ Bereits 1946 endete diese Bestimmung. Von nun an wirkten die Parteien nur noch an der Erstellung der allgemeinen Schöff:innenliste mit.⁶⁵

Weiters ist zu erwähnen, dass grundsätzlich die **Strafprozessordnung** galt. Jedoch unterlag sie in der österreichischen Volksgerichtsbarkeit einigen Einschränkungen: die „Rechtsmittel des Einspruchs gegen die Anklageschrift, die Berufung, die Nichtigkeitsbeschwerde, sowie die Beschwerde gegen Beschlüsse des Volksgerichts“⁶⁶ wurden ausgesetzt. Die in erster und grundsätzlich einziger Instanz gefällte Entscheidung des Volksgerichts war rechtskräftig.⁶⁷ Die verkündeten Strafen hatten ohne Aufschub vollstreckt zu werden. Die letzte Möglichkeit, sich der verkündeten Strafe zu entziehen, bestand in der Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof (OGH). Dies konnte allerdings nur über eine Anordnung des dem Obersten Gericht vorsitzenden Präsidenten erfolgen. Dieser hatte in dem Fall die Rechtmäßigkeit des Urteils zu begutachten. Die endgültige Entscheidung oblag einem Dreirichtersenat, der das Urteil aufheben und ein neuerliches Verfahren einem Volksgericht zuweisen konnte.⁶⁸

⁶¹ *Holpfer/Uslu-Pauer*, Vor dem Volksgericht. Verfahren gegen burgenländische NS-Täter, 24.

⁶² StGB1. 13/1945: Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP („Verbotsgesetz“), Art. V: Volksgerichte (§24).

⁶³ *Stiefel*, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null?, 32.

⁶⁴ *Garscha*, Verfahren vor dem Volksgericht Wien, Projektbeschreibung, 25/26; *Holpfer/Uslu-Pauer*, Vor dem Volksgericht. Verfahren gegen burgenländische NS-Täter, 24.

⁶⁵ *Polaschek*, Im Namen der Republik Österreich, 11.

⁶⁶ StGB1. 13/1945, VG, Art. V: Volksgerichte (§ 24).

⁶⁷ *Stiefel*, Der Prozeß der Entnazifizierung in Österreich, 137.

⁶⁸ *Marschall*, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung, 15.

3.2. Gesetzgebung

Unmittelbar nach dem Kriegsende wurden in Österreich die Volksgerichte damit betraut, die Straftatbestände nach einer eigens dafür geschaffenen Gesetzesgrundlage zu verfolgen. Zunächst wurden alle nationalsozialistischen Gesetze, weiters auch vermehrt solche, aufgehoben, die „Diskriminierungen aufgrund der Rasse, der Religion oder der politischen Überzeugung enthielten“.⁶⁹ In den Volksgerichten wurde unter anderem nach dem neu geschaffenen und im Parlament einhellig angenommenen **Verbotsgesetz** (VG) vom 8. Mai 1945 geahndet, in dem selbst die Schaffung der österreichischen Volksgerichte unter Art. V § 24 festgehalten wurde.⁷⁰ Im Verbotsgesetz wurde weiters die sofortige Auflösung und das Verbot der Neubildung der NSDAP, ihrer Wehrverbände (SA, SS, NSKK und NSFK) und sämtlicher anderer nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen festgehalten. Ihr Vermögen entfiel zugunsten der Republik Österreich.⁷¹ Weiters mussten sich, so auch im Verbotsgesetz geregelt, alle zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945 aktiven Parteimitglieder der NSDAP, Parteianwärter:innen („Parteimitgliedschaft mit beschränkten Mitgliedsrechten“⁷²), Angehörige der Wehrverbände und Personen, die sich um eine Aufnahme in der Schutzstaffel (SS) bemüht hatten, selbstständig registrieren.⁷³ Die Erfassung der „Ehemaligen“ erfolgte durch die jeweiligen Gemeinden und Arbeitsämter. Unmittelbar nach dem Ende des Krieges konnten registrierte Personen auch zur Schuttbeseitigung eingesetzt und unter Polizeiaufsicht gestellt werden.⁷⁴ Eine Kerkerstrafe von ein bis fünf Jahren drohte für Registrierungsbruch, also jenen, die der Registrierung nicht nachkamen bzw. falsche Daten angaben.⁷⁵ Im Jahr 1946 wurden 536.000 Personen als „Ehemalige“ registriert.⁷⁶ In der Gesetzesregelung und der kulminierenden Zahl der Registrierten zeigte sich, dass Österreich Entnazifizierungsbestrebungen im engeren Sinne verfolgte.⁷⁷ Auch jene, die mit einer finanziellen Zuwendung eine der zuvor genannten Organisationen, Wehrverbände oder die NSDAP in der NS-Zeit förderten, hatte mit einer Strafe zu rechnen.⁷⁸

⁶⁹ *Stiefel*, Der Prozeß der Entnazifizierung in Österreich, 111.

⁷⁰ StGB1. 13/1945, VG, Art. V: Volksgerichte (§ 24).

⁷¹ StGB1. 13/1945, VG; Art. I: Verbot der NSDAP (§ 1).

⁷² *Stiefel*, Der Prozeß der Entnazifizierung in Österreich, 126.

⁷³ StGB1. 13/1945, VG, Art. II: Registrierung der Nationalsozialisten (§ 4).

⁷⁴ *Stiefel*, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null?, 32/33; StGB1. 13/1945, VG, Art. IV: Sonstige Bestimmungen über Nationalsozialisten (§ 18).

⁷⁵ StGB1. 13/1945, VG, Art. II, Registrierung der Nationalsozialisten (§ 8).

⁷⁶ *Stiefel*, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null?, 32.

⁷⁷ *Kuretsidis-Haider*, Claudia, Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich, 18.

⁷⁸ StGB1. 13/1945, VG, Art. III: Bestimmungen gegen „Illegale“, schwerer Belastete Nationalsozialisten und Förderer (§ 12).

Im Besonderen ging man gegen sogenannte „Illegalen“ vor, also jene, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände beitraten. Hierin sah man das Verbrechen des Hochverrats im Sinne des § 58 StG, was mit schwerem Kerker von bis zu zehn Jahren bestraft werden konnte.⁷⁹ Eine Verfolgung kam jedoch nur bei einer Wiederbetätigung nach 1945 oder dann zustande, wenn sich der:die Täter:in „eines Verbrechen, eines Vergehens oder einer Übertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung oder einer auf Gewinnsucht beruhende Übertretung schuldig gemacht oder sonst eine auf verwerfliche Beweggründe beruhende Handlung begangen“ hat.⁸⁰ Dies lässt darauf schließen, dass die meisten Fälle nicht gerichtlich verfolgt wurden. Die im Verbotsgesetz geahndeten Delikte betrafen in erster Linie jene Straftaten, die in der NS-Zeit verübt wurden. Damit galten sie rückwirkend. Eine Ausnahme stellt(e) jedoch der Vorwurf der Wiederbetätigung (§ § 3a-g VG) dar. Dieser gilt nicht rückwirkend. Er kann also jederzeit zum Tragen kommen.⁸¹

Der § 27 VG 1945 erwies sich als besonders umstritten. Er regelte die Ausnahmebestimmungen, also jene Grundlage, die eine weitere Ahndung aussetzen ließ. Diese Ausnahmeregelung bestand für all jene, die ihre Position in Partei, Vereinen und Wehrverbänden unmissbräuchlich ausgeführt haben sollen. Weiters muss vor der Befreiung durch die Alliierten „eine positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich“ ersichtlich gewesen sein.⁸² Damit war neben objektiven Kriterien, wie beispielsweise dem konkreten Datum des Eintritts und Zeitraum der NSDAP-Mitgliedschaft, auch eine subjektive Einschätzung der Richter:innen und Schöff:innen über die nationalsozialistische Aktivität der:des Beschuldigten gefordert. Die Zahl der Ausnahmegesuche an den zuständigen Ausschuss stieg, wenig überraschend, rasant an und erreichte im Herbst 1945 ihren Höhepunkt mit 70.000 Ansuchen. Dieser Arbeitslast war man nicht gewachsen und das Verbotsgesetz vom Mai 1945 schien in dieser Form nicht mehr tragbar zu sein.⁸³ Die vagen Formulierungen und die damit in Zusammenhang stehenden Auslegungsschwierigkeiten führten zu dem Beschluss, nach einigen Novellierungen das Verbotsgesetz (und auch das später erwähnte Kriegsverbrechergesetz) 1947 einer Gesamtreform zu unterziehen. Diese beinhaltete vor allem

⁷⁹ StGB1. 13/1945, VG, Art. III: Bestimmungen gegen „Illegale“, schwerer Belastete Nationalsozialisten und Förderer (§ 10).

⁸⁰ StGB1. 13/1945, VG, Art III: Bestimmungen gegen „Illegale“, schwerer Belastete Nationalsozialisten und Förderer (§ 10).

⁸¹ *Uslu-Pauer*, „Verdrängtes Unrecht“, 41.

⁸² StGB1. 13/1945, VG, Art. VI: Ausnahmebestimmungen (§ 27).

⁸³ *Pichler*, Roland, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung unter besonderer Berücksichtigung der Verfahren gegen Frauen vor dem Volksgericht Wien, Dipl. Arb., Universität Wien, Wien 2016, 104-106.

eine Reformierung der „Registrierungs- und Hochverratsvorschriften“.⁸⁴ So wurden von nun an die „Ehemaligen“, wie bereits erwähnt, in „Belastete“ und „Minderbelastete“ eingeteilt. Weiters konnte der Alliierte Rat zu dem von der Regierung vorliegenden Gesetzesbeschluss Ergänzungen fordern. Davon machte er auch Gebrauch. So umfasste das „neue“ Nationalsozialistengesetz⁸⁵ die Möglichkeit der Anhaltung von Nationalsozialisten in Internierungslagern, sowie die Erweiterung der registrierungspflichtigen Personen um Angehörige des NS-Soldatenringes und des NS-Offiziersbundes, sowie des Kreises der „Belasteten“ um Angehörige des SD und der Gestapo. In der Annahme der vom Alliierten Rat geforderten Ergänzungen, erhoffte man sich einen baldigen „Abschluss“ der „Entnazifizierung“ und damit ein Näherrücken einer Souveränität in Form des Staatsvertrags.⁸⁶ Das Verbotsgesetz ist in seinen Grundzügen bis heute gültig. Die bisher letzte Novellierung wurde 1992 vorgenommen.⁸⁷

Als weiteres „Sondergesetz“ dient das „Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten“, umgangssprachlich auch **„Kriegsverbrechergesetz“**, oder kurz „KVG“ genannt.⁸⁸ An dem Beisatz „andere nationalsozialistische Untaten“ ist zu erkennen, dass hier nicht nur jene Straftaten gemeint sind, die während kriegerischer Kampfhandlungen von Soldaten an der Zivilbevölkerung oder an anderen Soldaten begangen wurden. Vielmehr sind hier begangene Straftaten „hinter der Front“ in Konzentrationslagern unter der NS-Herrschaft zu verstehen. Darunter fielen beispielsweise die Strafdelikte „Denunziation“ (§ 7 KVG), „Quälereien und Mißhandlungen“ (§ 3 KVG) sowie „Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde“ (§ 4 KVG).⁸⁹ Grundsätzlich hätte das österreichische Strafgesetz, laut Josef Gerö, damaliger Justizminister der Provisorischen Staatsregierung Renner und an der Schaffung des KVG beteiligt, diese Straftatbestände durchaus auch ahnden können. Man entschied sich seinerzeit jedoch sehr bewusst, hierfür ein eigenes Gesetz zu schaffen. Die Urteile und das Strafmaß wären durch die

⁸⁴ Polaschek, Im Namen der Republik Österreich, 16/17.

⁸⁵ BGBl. 25/47: Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947, über die Behandlung von Nationalsozialisten („Nationalsozialistengesetz“).

⁸⁶ *FStN*, Das Nationalsozialistengesetz 1947. Weiterentwicklung von Verbotsgesetz und Kriegsverbrechergesetz zum NSG 1947, URL: www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/nsg1947.php (abgerufen 24.4.2022).

⁸⁷ BGBl. 148/1992: Bundesverfassungsgesetz vom 19. März 1992, Änderung des Verbotsgesetzes („Verbotsgesetz Novelle 1992“).

⁸⁸ StGB1. 32/1945: Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistischen Untaten („Kriegsverbrechergesetz“).

⁸⁹ StGB1. 32/1945, KVG.

Ahndung nach dem Strafgesetz vergleichsweise milde ausgefallen.⁹⁰ Im KVG waren darüber hinaus folgende Straftatbestände geregelt:⁹¹ „Kriegsverbrechen im engeren Sinne“ (§ 1 KVG), „Kriegshetze“ (§ 2 KVG), „Vertreibung aus der Heimat“ (§ 5a KVG), „Mißbräuchliche Bereicherung“ (§ 6 KVG) sowie „Hochverrat am österreichischen Volk“ (§ 8 KVG). Unter letzteren fielen alle auch im Verbotsgesetz erwähnten „Illegalen“.⁹² 1947 wurde das KVG novelliert, ehe es, wie bereits erwähnt, zu einer Gesamtreform der NS-Gesetzgebung kam.⁹³ Die Aufhebung des Kriegsverbrechergesetzes erfolgte zwei Jahre nach der Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit in Österreich im Jahr 1957.⁹⁴

3.3. Leistungen und Versäumnisse der österreichischen Volksgerichtsbarkeit

Im Jahr 1955 erhielt Österreich wieder seine volle staatliche Souveränität. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Rechtsprechung. Man kehrte zur „ordentlichen“ Gerichtsbarkeit zurück, was das Ende der vormaligen Volksgerichtsbarkeit bedeutete. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Aufhebung der Volksgerichte wurde auch deren Tätigkeit eingestellt. An ihre Stelle rückten nun Geschworenengerichte.⁹⁵ Bis dahin wurde in Österreich gegen 136.829 Personen ein Volksgerichtsverfahren nach dem Verbots- bzw. Kriegsverbrechergesetz eingeleitet. Hiervon wurden 23.477 Urteile gesprochen. Ein Schuldspruch erfolgte bei 13.607 Personen.⁹⁶ Von den österreichischen Volksgerichten wurden 43 Todesurteile gefällt, 30 davon wurden vollstreckt, zwei Personen begingen zuvor Suizid. Darüber hinaus stand eine Vielzahl an Österreichern vor alliierten Militärgerichten, sowohl in Österreich selbst als auch im Ausland.⁹⁷ Die Zahl der eingeleiteten Verfahren ging nach den ersten drei Jahren besonders stark zurück. Bis Anfang Februar 1948 wurden 80 Prozent der Vorerhebungen eingeleitet.⁹⁸ Dies verursachte enorme personaltechnische und finanzielle Probleme. Es herrschte ein Engpass an „unbelasteten“ Justizbeamt:innen und Richter:innen. Zudem trugen die einzelnen Besatzungsmächte zu Verzögerungen bei. Wie bereits erwähnt, konnte das Volksgericht Wien

⁹⁰ *Polaschek*, Im Namen der Republik Österreich, 16.

⁹¹ StGBI. Nr. 13/1945, VG.

⁹² *Stiefel*, Der Prozeß der Entnazifizierung in Österreich, 139.

⁹³ BGBl. 198/1947: Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Juli 1947 über die Wiederverlautbarung des Bundesverfassungsgesetzes über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten („Kriegsverbrechergesetz 1947“).

⁹⁴ *Marschall*, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung, 1.

⁹⁵ *Marschall*, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung, 17.

⁹⁶ *Holpfer/Uslu-Pauer*, Vor dem Volksgericht. Verfahren gegen burgenländische NS-Täter, 31.

⁹⁷ *Marschall*, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung, 1/2.

⁹⁸ *Holpfer/Uslu-Pauer*, Vor dem Volksgericht. Verfahren gegen burgenländische NS-Täter, 31.

in der sowjetischen Besatzungszone seine Tätigkeit bereits im August 1945 aufnehmen, während die Volksgerichte in den westlichen Besatzungszonen erst ab dem Sommer 1946 eingesetzt wurden. In Summe endeten lediglich 17 Prozent der eingeleiteten Voruntersuchungen in einem tatsächlichen Urteilsspruch vor Gericht, was vielerorts auf Kritik stieß. 61 Prozent der Urteile sahen ein Strafmaß von einer ein- bis fünfjährigen Haft vor.⁹⁹ Mit einer zunehmenden zeitlichen Distanz zu den begangenen Verbrechen zeigt sich in der retropektiven Betrachtung der Volksgerichte ein vermindertes Strafmaß.¹⁰⁰ Grund für diese Kehrtwende waren unterschiedliche innen- und außenpolitische Entwicklungen.¹⁰¹ Die Legitimität der Sondergesetzgebung wurde besonders in der juristischen Fachwelt zunehmend in Abrede gestellt. Der Strafrechtler Theodor Rittler tat sich hier im Besonderen hervor. So kritisierte er, dass in der Gesetzesgrundlage der Volksgerichtsbarkeit unter anderem jene Delikte unter Strafe gestellt werden, die nach nationalem Recht zu der Zeit des Tathergangs noch nicht unter Strafe standen. Kriegsverbrechen nach § 1 Abs. 1 und 2 KVG¹⁰² sowie Quälerei und Misshandlung nach § 3 Abs. 1 und 2 KVG¹⁰³, seien in der NS-Zeit untersagt gewesen, wurden allerdings nicht mit einer Strafe geahndet. Die Volksgerichtsbarkeit hätte also nur dann zu urteilen, wenn die Täter:innen auch in der NS-Zeit nach der damals gültigen Rechtsnorm gegen das Gesetz verstoßen hätten, so seine Aussage.¹⁰⁴ Auch der deutsch-nationale Jurist Theodor Veiters griff in seinem 1949 veröffentlichten Buch „Gesetz als

⁹⁹ Stiefel, Der Prozeß der Entnazifizierung in Österreich, 141.

¹⁰⁰ Stiefel, Der Prozeß der Entnazifizierung in Österreich, 141.

¹⁰¹ Holpfer/Uslu-Pauer, Vor dem Volksgericht. Verfahren gegen burgenländische NS-Täter, 31.

¹⁰² „(1) Wer in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege gegen Angehörige der Wehrmacht der Kriegsgegner oder die Zivilbevölkerung eines mit dem Deutschen Reich im Krieg befindlichen oder von deutschen Truppen besetzten Staates oder Landes vorsätzlich eine Tat begangen oder veranlaßt hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder des Kriegsrechts widerspricht, wird als Kriegsverbrecher bestraft.

(2) Des gleichen Verbrechens ist schuldig, wer im wirklichen oder angenommenen Interesse der Deutschen Wehrmacht oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in diesem Kriege im Zusammenhang mit kriegerischen Handlungen, mit militärischen Handlungen oder mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen andere Personen eine Tat begangen oder veranlaßt hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widerspricht.“, in: StGB1. 32/1945, KVG, Kriegsverbrechen (§ 1).

¹⁰³ „(1) Wer in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnutzung dienstlicher oder sonstiger Gewalt einen Menschen in einen qualvollen Zustand versetzt oder empfindlich mißhandelt hat, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren und, wenn die Tat einen wichtigen Nachteil des Betroffenen an seiner Gesundheit zur Folge hatte, mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren bestraft.

(2) Wurden durch die Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt oder hatte sie den Tod des von ihr Betroffenen zur Folge, soll das Verbrechen mit dem Tode bestraft werden.“, in: StGB1. 32/1945, KVG, Quälereien und Mißhandlungen (§ 3).

¹⁰⁴ Markus, Josef, Die Strafverfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und die völkerrechtliche Verantwortung Österreichs, in: Meissl, Sebastian/Mulley, Klaus-Dieter/Rathkolb, Oliver (Hg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955, Begleitband des Symposiums des Instituts für Wissenschaft und Kunst, Wien 1985, 150-170, hier 154.

Unrecht“ die österreichische Sondergerichtsbarkeit an: „Es gehört zu den Grundsätzen europäischen Rechtsdenkens, daß kein Strafgesetz rückwirkende Kraft haben darf. [...] Wenn jemand eine Tat setzt, die im Zeitpunkt ihrer Begehung erlaubt war, wäre es unsittlich und ungerecht zugleich, ihn nachher eben wegen dieser tat [sic!] zu bestrafen.“¹⁰⁵ Der spätere Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Walter Antonioli, bemerkte zu Weiters Schrift skeptisch, es handle sich hierbei nicht um eine juristische Abhandlung, sondern um eine politische Kampfschrift, die seiner Ideologie und seiner Vergangenheit als „Illegaler“ geschuldet ist.¹⁰⁶

Über diese Debatte hinaus wurde besonders ab 1948 die Zweckmäßigkeit der Volksgerichtsbarkeit in Frage gestellt. So setzten sich der damalige Bundeskanzler Leopold Figl und der Justizminister Josef Gerö, der in den Anfangsjahren der neugegründeten Republik noch ein Verfechter der Sondergerichtsbarkeit war, von nun an für deren Abschaffung ein.¹⁰⁷ Weiters standen 1949 in Österreich Wahlen bevor. Man beschloss in Anbetracht dessen, eine Amnestie der „Minderbelasteten“ umzusetzen, was zuvor stets an dem Veto der sowjetischen Besatzungsbehörde scheiterte.¹⁰⁸ Die Amnestie betraf etwa 90 Prozent der zuvor als „Ehemalige“ registrierten Personen. Damit endete die österreichische „Entnazifizierung“ als Massenphänomen.¹⁰⁹ Fast 500.000 Menschen, denen zuvor das Wahlrecht entzogen wurde, konnten von nun an wieder am politischen Geschehen partizipieren.¹¹⁰ Der Alliierte Rat genehmigte in der Sitzung vom 27. Februar 1948 die „Jugendamnestie“.¹¹¹ Übrig blieben 43.000 als „Belastete“ eingestufte. Das Nationalsozialistengesetz ab Februar 1947 sah in dem Zusammenhang nur jene Personen vor, die eine Funktion in der NSDAP bekleideten. Sie wurden durch spätere Amnestien gleichgestellt.¹¹² Die Generalamnestie erfolgt 1957.¹¹³ Der Historiker Dieter Stiefel stellte in diesem Zusammenhang fest, dass sich die österreichische „Entnazifizierung“ nicht als das einzige erklärte Ziel der jungen Zweiten Republik erwies. Sie

¹⁰⁵ *Weiters*, Theodor, *Gesetz als Unrecht. Die österreichische Nationalsozialistengesetzgebung. Eine kritische Untersuchung mit einem internationalen Rechtsvergleich*, Wien 1949, 18.

¹⁰⁶ *Antonioli*, Walter, *Besprechung zu Weiters Buch „Gesetz als Unrecht“*, in: *Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht*, Neue Folge 3, Wien 1951, 304-305, hier: 305.

¹⁰⁷ *Holpfer/Uslu-Pauer*, *Vor dem Volksgericht. Verfahren gegen burgenländische NS-Täter*, 32.

¹⁰⁸ *Stiefel*, *Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null?*, 33.

¹⁰⁹ *Stiefel*, *Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null?*, 33.

¹¹⁰ *Rathkolb*, Oliver: *Vorwort*, in: *Butterweck*, Hellmut: *Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien. Österreichs Ringen um Gerechtigkeit 1945-1955 in der zeitgenössischen öffentlichen Wahrnehmung*, Innsbruck/Wien/Bozen 2016, 9/10.

¹¹¹ *BGB1. 70/1948: Bundesverfassungsgesetz vom 22. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen („Jugendamnestie“)*.

¹¹² *Holpfer/Uslu-Pauer*, *Vor dem Volksgericht. Verfahren gegen burgenländische NS-Täter*, 28/29.

¹¹³ *Stiefel*, *Der Prozeß der Entnazifizierung in Österreich*, 143-145.

ging einher mit der Neugründung eines demokratischen Rechtsstaats und einem wirtschaftlichen Wiederaufbau.¹¹⁴ Dabei gab es nie einen Anspruch auf eine vollständige „Entnazifizierung“. Es galt diese so weit voranzutreiben, als dass sie andere politische Ziele miteinschloss, wie die Souveränitätswendung 1955.¹¹⁵

Susanne Uslu-Pauer und Eva Holpfer konstatieren eine „Anfangseuphorie“, unmittelbar nach Kriegsende, die nicht lange anhielt und sich darüber hinaus nicht in das Bewusstsein der Nachkriegsgesellschaft einbrannte.¹¹⁶ Schlussendlich stellt sich die Frage, inwieweit die Leistungen der Volksgerichtsbarkeit in Österreich in der unmittelbaren Nachkriegszeit zur antifaschistischen Bewusstseinsbildung beigetragen haben. Auch wenn die Antwort in Hinblick auf die unmittelbare Nachkriegsgesellschaft negativ ausfällt, herrscht jedoch in den letzten Jahrzehnten eine verspätete Bewusstseinsbildung durch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Volksgerichtsverfahren als historische Quellen. Laut dem britischen Historiker Robert Knight haben sich die antifaschistischen Maßnahmen auf eine „Personalsäuberung“ reduziert, was durchaus auch mit den Anfängen des Kalten Krieges in Zusammenhang stand. Zugleich wurden antifaschistische Kräfte im eigenen Land in der ersten Besatzungsphase zurückgedrängt. Die „Säuberungspolitik“ war also in erster Linie, wie bereits erwähnt, in Form einer sukzessiven Reintegration der „Ehemaligen“ umgesetzt worden. In den ersten Monaten nach Kriegsende hatten die Westalliierten eine Anerkennung der Renner-Regierung abgelehnt, was durchaus einer anti-sowjetischen Politik geschuldet war. Dieser Umstand führte auch dazu, dass die von der Regierung eingesetzten Volksgerichte in der sowjetischen Besatzungszone, also in Wien, ihre Tätigkeit vor den anderen Volksgerichten beginnen konnten.¹¹⁷ Der Beginn des Ost-West-Konflikts zeigte sich anhand dieses Beispiels deutlich. Die Reform des Verbotsgesetzes 1947 erfüllte kurzzeitig den Zweck eines wiederhergestellten, alliierten Konsenses, zumindest vor den Augen der Nachkriegsgesellschaft.¹¹⁸

Zuletzt möchte ich noch einige Worte von Michael Stolleis, einem deutschen Rechtshistoriker, zitieren, der meines Erachtens die Erwartungen an die moralische Gerechtigkeit durch die Justiz sehr trefflich formuliert:

¹¹⁴ *Stiefel*, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null?, 33.

¹¹⁵ *Stiefel*, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null?, 36.

¹¹⁶ *Holpfer/Uslu-Pauer*, Vor dem Volksgericht. Verfahren gegen burgenländische NS-Täter, 31.

¹¹⁷ *Knight*, Kalter Krieg, 38.

¹¹⁸ *Knight*, Kalter Krieg, 49.

„In diesem menschenrechtsverletzenden, mörderischen 20. Jahrhundert, in dem man sich angewöhnt hat, die Toten, Gefolterten, Verhungerten, Expatrierten und Emigrierten nur noch nach Millionen zu rechnen, sind ex post eingerichtete Gerichtshöfe strukturell stets unterlegen: Sie kommen zu spät, sie rekonstruieren nur Bruchstücke einer nicht mehr faßbaren ‚Wahrheit‘, sie werden als Siegerjustiz verdächtigt, sie bekommen nur einen Bruchteil der Täter zu Gesicht. Und schließlich: Auch die Richter sind bis zu den Haarspitzen angefüllt mit dem jeweiligen ‚Geist der Zeit‘. Ich plädiere nicht für einen Verzicht auf juristische Bewältigung des Unrechts - im Gegenteil - , wohl aber für eine Dämpfung der hochgespannten Erwartungen von ‚Gerechtigkeit‘ und zugleich für den Verzicht auf den Fetisch der ‚historischen Wahrheit‘, die in dieser einfachen Form eben nicht zu haben ist.“¹¹⁹

Die Bestrebungen einer „Entnazifizierung“ in Österreich wurden durch die Zerschlagung der nationalsozialistischen Organisationen erfüllt. Zu einem umfassenden Abbau totalitärer, nationalsozialistischer, und rassistischer Denkmuster kam es jedoch nie.¹²⁰ Eine Vielzahl an Verbrechen blieb aufgrund der Verjährung später ungesühnt.¹²¹ Die österreichischen Entnazifizierungsmaßnahmen stellten in der Retroperspektive einen Ausnahmezustand dar, der Schritt für Schritt abgebaut wurde, ehe die „Ehemaligen“ zurückgeführt wurden in das gesellschaftliche und politische Leben der Nachkriegszeit. So schrieb Dieter Stiefel in dem Zusammenhang sehr passend: „Die Amnestie bedeutete eben nicht ein Scheitern der Entnazifizierung, sondern war von vornherein in ihr enthalten. Unvollständigkeit und Abbruch lag im Wesen der Entnazifizierung.“¹²²

4. Volksgerichtsakten als historische Quellen - deren Quellenwert und Zugang

Quellenwert

Lange Zeit wurden die Strafakten der österreichischen Volksgerichte in der Forschung nicht als relevante zeithistorische Quellen eingestuft. Dies lag unter anderem daran, dass diese, trotz

¹¹⁹ Stolleis, Michael, Der Historiker als Richter – der Richter als Historiker, in: Frei, Norbert/Van Laak, Dirk/Stolleis, Michael (Hg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, 173-182, hier 181.

¹²⁰ Stiefel, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null?, 36.

¹²¹ Markus, Die Strafverfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und die völkerrechtliche Verantwortung Österreichs, 170.

¹²² Stiefel, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null?, 36.

der Quantität, keinen großen Einfluss auf das kollektive Gedächtnis der österreichischen Nachkriegsgesellschaft hatten. Lediglich die Presse kommentierte regelmäßig „größere“ Verfahren. Eine Auseinandersetzung in Form einer „Vergangenheitsbewältigung“ ließ jedoch lange auf sich warten. Hinzu kamen nach ersten Sichtungen methodische Probleme, die zuvor noch nicht reflektiert wurden.¹²³ Justizakten sind einerseits als Primärquellen der Rechtsgeschichtsschreibung, also des justiziellen Umgangs mit NS-Verbrechen in der unmittelbaren Nachkriegszeit zu verstehen. Andererseits können sie uns als Sekundärquellen Auskunft über das jeweilige darin dokumentierte NS-Verbrechen selbst, gegebenenfalls auch über das NS-System im Generellen geben.¹²⁴ In der Rekonstruktion des Geschehenen können Justizakten jedoch nur ein selektives Bild vermitteln. Dies ist besonders in Hinblick auf die Volksgerichte herauszustreichen, die die Verfahren zunächst binnen kürzester Zeit unter dem Umstand der finanziellen und personellen Not durchführen mussten.¹²⁵ Das grundlegende Hauptproblem bei der Nutzung von Volksgerichtsakten als historische Quellen ist, dass von der juristischen Darstellung der Einzeltäter:innen nicht allumfassend auf das kollektive Ereignis, das gesamte historische Geschehen, geschlossen werden kann.¹²⁶ Ein Verfahren vor dem Volksgericht dient der Klärung eines Tatkomplexes und der „individuellen Schuld des Angeklagten“¹²⁷. Selten wird damit einem historischen Sachverhalt nachgegangen. Hier unterscheidet sich die Herangehensweise der Jurist:innen von jener der Historiker:innen grundlegend. Während erstere eine Auslegungskompetenz von Normen, denen sie unterworfen sind, verfolgen, versuchen zweitens diese im historischen Kontext zu deuten.¹²⁸ Die historische Deutung ist jedoch immer abhängig vom Zeitgeist und der Tradition, in der die Betrachtung der Quelle geschieht. Die Entscheidung des:der Richter:in ist folgenreich und mit wenigen Ausnahmen nicht revidierbar. Formell wird das im Schließen eines Aktes besiegelt. Von dem Moment an ist der:die Richter:in von seiner:ihrer Aufgabe entbunden. Die „Wahrheit“ des:der Historiker:in ist jedoch einer möglichen Revision unterworfen und daher nicht verbindlich.¹²⁹

¹²³ *Garscha*, Verfahren vor dem Volksgericht Wien, Projektbeschreibung, 79-81.

¹²⁴ *Garscha*, Verfahren vor dem Volksgericht Wien, Projektbeschreibung, 82.

¹²⁵ *Neugebauer*, Verfahren vor dem Volksgericht Wien, Abschlussbericht, 5.

¹²⁶ *Garscha*, Verfahren vor dem Volksgericht Wien, Projektbeschreibung, 86/87.

¹²⁷ *Neugebauer*, Verfahren vor dem Volksgericht Wien, Abschlussbericht, 5.

¹²⁸ *Henne*, Thomas, Zeugenschaft vor Gericht, in: *Elm*, Michael/*Kößler*, Gottfried (Hg.), Zeugenschaft des Holocausts. Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung, Jahrbuch 2007 zur Geschichte und Wirkung des Holocausts, Frankfurt/New York 2007, 79-91, hier 83.

¹²⁹ *Stolleis*, Der Historiker als Richter – der Richter als Historiker, 177-179.

Weiters muss der:die Richter:in „im Zweifel für den:die Angeklagte“ entscheiden, was der:die Historiker:in nicht von sich behaupten kann.¹³⁰

Darüber hinaus ist die Inklusion der Ermittlungen für die historische Rekonstruktion unerlässlich. Oft wird in der Literatur der Gerichtsakt willkürlich zitiert. Der Entstehungskontext der Quellen wird hier meist vernachlässigt, was eine verzerrte Analyse wiedergibt. In dem Zusammenhang muss die vom Gericht initiierte Ordnung des jeweiligen Justizaktes berücksichtigt werden, um die Ermittlungen und deren Ergebnisse nachvollziehen zu können.¹³¹ Der historische Quellenwert der Akten ergibt sich aus der angewandten Quellenkritik, den historischen Umständen also, unter denen diese entstanden sind. Die Prozessakten können uns jedoch per se keine Antwort auf die Frage geben, welchen Wert diese für die öffentliche Auseinandersetzung und „Vergangenheitsbewältigung“ der Nachkriegsgesellschaft hatten.¹³²

Weiters kann die unmittelbare Prozessdauer Auswirkungen auf den Quellenwert haben. Das zeigt sich besonders in einer komparativen Analyse der Verfahren im Verlauf der österreichischen Volksgerichtsbarkeit. Zu Beginn wurden verhältnismäßig „große“ Verfahren binnen weniger Tage verhandelt, während die Dauer in späteren Verfahren deutlich zunimmt.¹³³ Die politische Komponente darf bei der Analyse der Dauer und Durchführung von Volksgerichtsverfahren auch nicht außer Acht gelassen werden. So wurde ab 1947 im österreichischen Parlament intensiv über Amnestieregelungen und die Zweckmäßigkeit der Volksgerichtsbarkeit im Allgemeinen debattiert. Der Alliierte Rat verfolgte zunächst strikt Bemühungen, diese zu blockieren. In Hinblick auf die Nationalratswahlen 1949, bei der nun einige „Ehemalige“ wieder stimmberechtigt waren, dürfte es zu einem zwischenzeitlichen Bremsen der Volksgerichtsbarkeit gekommen sein.¹³⁴

Der Quellenwert der Verfahrensakte erhöht sich mit der zeitlichen Nähe zu den begangenen Verbrechen. Dies kann unter anderem auf die Zeug:innenaussagen zurückgeführt werden, die vor Gericht eine mündliche Schilderung jener Ereignisse wiedergeben, die in der Volksgerichtsbarkeit in nicht allzu großer zeitlicher Distanz zu den eigentlichen Verbrechen

¹³⁰ Gross, Raphael, Mächtiger als die Geschichte? Geschichte und historische Gerechtigkeit, in: *Frei*, Norbert/Van Laak, Dirk/Stolleis, Michael (Hg.), *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*, München 2000, 164-172, hier 166.

¹³¹ *Neugebauer*, Verfahren vor dem Volksgericht Wien, Abschlussbericht, 6.

¹³² *Garscha*, Verfahren vor dem Volksgericht Wien, Projektbeschreibung, 92.

¹³³ *Garscha*, Verfahren vor dem Volksgericht Wien, Projektbeschreibung, 97.

¹³⁴ *Garscha*, Verfahren vor dem Volksgericht Wien, Projektbeschreibung, 98/99.

stehen. Diesbezüglich ist die Volksgerichtsbarkeit auch im Vorteil zu der späteren Geschworenengerichtsbarkeit.¹³⁵ Zeug:innenaussagen müssen allerdings mit Vorsicht betrachtet werden. Zeug:innen können, laut dem Rechtshistoriker Thomas Henne, vor Gericht nicht als verlässliches Beweismittel gelten. Ihre Wahrnehmung und Deutung der historischen Ereignisse gegenüber der (Gerichts-) Öffentlichkeit kann nicht wertungsfrei geschehen. Hinzu kommen Erinnerungs- und Wahrnehmungsschwierigkeiten.¹³⁶ Für Historiker:innen sind jedoch Zeug:innenaussagen von großer Bedeutung, da sie den subjektiv wahrgenommenen Geschichtsverlauf rekonstruieren. Dies gilt auch für die Rechtfertigungsversuche der Angeklagten und deren subjektive Wahrnehmung der ihnen vorgeworfenen Verbrechen.¹³⁷

Zugang zu den Quellen

Die systematische Sammlung von Prozessunterlagen als historische Quellen setzte in der Bundesrepublik Deutschland Ende der 1950er Jahre ein. Zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen wurde im Jahr 1958 die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltung in Ludwigsburg gegründet. In Österreich gab es lange Zeit keine vergleichbare Institution. Eine erste Dokumentationsaufgabe übernahm das 1970 von Generalanwalt Karl Marschall gegründete Dokumentationsreferat, das später in die Abteilung IV/3 des Bundesministeriums für Justiz eingegliedert wurde.¹³⁸ In den frühen 1990er Jahren hatte es sich das DÖW zur Aufgabe gemacht, Akten der österreichischen Volksgerichte auszuwerten und zu analysieren. Weiters wurde im Zeitraum 1993-1996, mit finanzieller Unterstützung des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF), vom DÖW das Forschungsprojekt „Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945–1955) als Geschichtsquelle“ realisiert. Geleitet wurde das Projekt von dem Historiker Wolfgang Neugebauer. Der Schwerpunkt bei der Erschließung der Gerichtsakten bezog sich seinerzeit auf Verbrechen der Endphase, hierbei in erster Linie die Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeiter:innen im Zuge des Südostwallbaus, sowie Prozessakten bezugnehmend auf das Massaker im Zuchthaus Stein. Weiters umfasste das Projekt den Quellenkorpus von Justizakten im Zusammenhang mit Euthanasie-Verbrechen, sogenannten „Schreibtischverbrechen“, Verbrechen von Mitarbeiter:innen der Gestapoleitstelle Wien, sowie Verbrechen gemäß § 7 KVG (Denunziation) im Zusammenhang mit Widerstandskämpfer:innen. NS-Verbrechen an

¹³⁵ Garscha, Verfahren vor dem Volksgericht Wien, Projektbeschreibung, 88.

¹³⁶ Henne, Zeugenschaft vor Gericht, 79-83.

¹³⁷ Garscha, Verfahren vor dem Volksgericht Wien, Projektbeschreibung, 87.

¹³⁸ Garscha, Verfahren vor dem Volksgericht Wien, Projektbeschreibung, 80.

Rom:nja und Sinti:zze waren an diesem Punkt noch kein Schwerpunktthema. Dies lag vermutlich unter anderem daran, dass die Höhe des Strafausmaßes zunächst ein Kriterium bei der Auswahl der zu verfilmenden Akten darstellte.¹³⁹ Wie mehrmals erwähnt, zeichneten sich die Prozessausgänge jener Gerichtsverfahren durch vergleichsweise milde Urteile bzw. Freisprüche aus, was ein Grund, sicher aber nicht der maßgebliche, für den anfänglichen Ausschluss als Quellenkorpus sein konnte.

1998 gründete sich dann die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz am Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands, allerdings nicht durch ein staatliches Bestreben, sondern als eigenständige wissenschaftliche Einrichtung.¹⁴⁰ Auch ihr erklärtes Ziel war die Sicherung und Aufarbeitung von Justizdokumenten. Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried R. Garscha übernahmen hierbei die wissenschaftliche Leitung.¹⁴¹ Während die Originalakten auf den jeweiligen Archiven verwahrt werden, finden sich in der Forschungsstelle „Papierkopien, Mikrofilmen und digitalen Speichermedien“¹⁴². Dies gilt auch für die jeweiligen anderen Standorte der österreichischen Volksgerichte, deren Material heute an den betreffenden Landesarchiven zugänglich sind.¹⁴³ Die Verfahren werden durch elektronische Findmittel, Mikrofilme und Digitalisate dokumentiert.¹⁴⁴ Weiters können sie nach „Personen, Verfahren, Straftatbeständen, Tatorten und Opfergruppen“ abgerufen werden.¹⁴⁵ Räumlich befindet sich die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz am Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands, obgleich sie einen eigenständigen Verein darstellt. Die erschlossenen Justizdokumente sind in die Bestände des DÖW eingegliedert.¹⁴⁶ Sicherheitskopien werden am Österreichischen Staatsarchiv gelagert.¹⁴⁷ Darüber hinaus werden Mikrofilmkopien und Digitalisate dem US-Holocaust Memorial Museum zu Verfügung gestellt.¹⁴⁸

¹³⁹ Kuretsidis-Haider, Claudia, Justizakten als Geschichtsquellen – Vom Umgang mit den Findmitteln und Beständen der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz am DÖW, in: Stumpf, Markus/Petschar, Hans/Rathkolb, Oliver (Hg.), Nationalsozialismus digital, Göttingen 2021, 63-80, 70/71.

¹⁴⁰ Riedel, Der Wert von Justizakten als historische Quellen, 199.

¹⁴¹ Kuretsidis-Haider, Claudia/Garscha, Winfried R., Vorwort, in: Kuretsidis-Haider, Claudia/Garscha, Winfried R. (Hg.), Gerechtigkeit nach Diktaturen und Krieg. Transitional Justice 1945 bis heute: Strafverfahren und ihre Quellen (Veröffentlichung der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Band 3), Graz 2010, 9-12, hier 11.

¹⁴² Kuretsidis-Haider, Justizakten als Geschichtsquellen, 64.

¹⁴³ Kuretsidis-Haider, Justizakten als Geschichtsquellen, 64.

¹⁴⁴ Kuretsidis-Haider, Justizakten als Geschichtsquellen, 64.

¹⁴⁵ Kuretsidis-Haider, Justizakten als Geschichtsquellen, 73.

¹⁴⁶ Kuretsidis-Haider, 20 Jahre Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, 428/429.

¹⁴⁷ Kuretsidis-Haider, Justizakten als Geschichtsquellen, 64.

¹⁴⁸ Kuretsidis-Haider, Justizakten als Geschichtsquellen, 77.

Während der gerichtlichen Zuständigkeit für Justizakten gelten für die Einsichtnahme dieser die Bestimmungen der Strafprozessordnung (BGB1. I 2006/56), sowie die Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz. Die Staatsanwaltschaftsakten können auf Basis der Bestimmungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG) eingesehen werden. Forscher:innen verpflichten sich darüber hinaus, die Daten- und Persönlichkeitsrechte einzuhalten.¹⁴⁹ Laut § 173 Abs. 1 Z. 1 Geo.16 sind „Akten der Geschworenen- und Schwurgerichte sowie der Volksgerichte.“¹⁵⁰ aufzubewahren. Weiters „wenn der Akt wegen seines Inhaltes oder wegen der beteiligten Personen von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht sowie bezüglich Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und den Schutz allgemeiner oder besonderer bürgerlicher Rechte ist, auf Anordnung des Richters der Vermerk ‚Von historischer Bedeutung, nicht vernichten!‘“¹⁵¹. Nach dem Ablauf von 50 Jahren sollen die Justizakten den jeweiligen Landesarchiven unterstellt werden. Von diesem Moment an gelten nicht mehr die Bestimmungen der Strafprozessordnung und der Geschäftsordnung der Gerichte, sondern die jeweiligen Landesarchivgesetze, bzw. die Archivordnungen. Das Wiener Stadt- und Landesarchiv nahm 2006 den Bestand des Volksgerichts Wien auf.¹⁵² Die Justizakten sind vor Ort einsehbar, jedoch unterliegt die Einsicht und Nutzung zum wissenschaftlichen Zweck besonderen Schutzbestimmungen. Eine Schutzfrist auf den jeweiligen Akt verfällt, wenn die angeklagte oder im Ermittlungsverfahren beschuldigte Person bzw. Zeug:innen verstorben sind oder vor 110 Jahren geboren wurden.¹⁵³

Die in der vorliegenden Masterarbeit behandelten Volksgerichtsverfahren gegen Franz Langmüller und Friedrich Messer, stehen in Zusammenhang mit NS-Verbrechen an Rom:nja und Sinti:zze in Österreich. Beide Verfahren wurden vor dem Volksgericht Wien abgehandelt und liegen heute am Wiener Stadt- und Landesarchiv auf. Viele Jahrzehnte trug die österreichische Nachkriegsgesellschaft dazu bei, dem rassistisch motivierten Völkermord an Rom:nja und Sinti:zze keine Beachtung zu schenken. Teilweise wurden die begangenen Straftaten an den Opfergruppen bagatellisiert oder gar verleugnet. Nicht anders sah es in der österreichischen Nachkriegsjustiz aus. Die Ermittlungstätigkeiten der Behörden waren in diesen Fällen auf ein Minimum beschränkt. Die wenigsten der begangenen Verbrechen kamen

¹⁴⁹ Kuretsidis-Haider, Justizakten als Geschichtsquellen, 66.

¹⁵⁰ Kuretsidis-Haider, Justizakten als Geschichtsquellen, 66.

¹⁵¹ Kuretsidis-Haider, Justizakten als Geschichtsquellen, 66.

¹⁵² Kuretsidis-Haider, Justizakten als Geschichtsquellen, 66-69.

¹⁵³ Kuretsidis-Haider, Justizakten als Geschichtsquellen, 69.

vor das Volksgericht. Bisher konnten, wie im Einleitungskapitel erwähnt, lediglich 23 Volksgerichtsverfahren, welche im Zusammenhang mit dem Porajmos stehen, von der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz eruiert werden. Knapp die Hälfte dieser Verfahren wurde abgebrochen oder eingestellt, die Täter:innen in einem Großteil der Fälle zu niedrigen Strafen verurteilt oder gar freigesprochen. Im Falle Bernhard Neureiters ist dies besonders gut ersichtlich. Als sogenannter „Beauftragter für Zigeunerfragen“ im „Rassenpolitischen Amt der Gauleitung Niederdonau“ und als Mitwirkender an der Vertreibung und Zwangsumsiedlung von Rom:nja und Sinti:zze im Burgenland saß er 1949 auf der Anklagebank des Wiener Volksgerichts. Im Prozess selbst wird seine Rolle bei der Vertreibung von Rom:nja und Sinti:zze jedoch (anders als in den Ermittlungsunterlagen) nicht mehr thematisiert.¹⁵⁴ Hierin zeigt sich eine frappierende Ungleichheit in den Urteilsprüchen, im Besonderen durch einen komparativen Blick auf die unterschiedlichen Opfergruppen nationalsozialistischer Herrschaft. Rom:nja und Sinti:zze wurden lange Zeit aus dem kollektiven Bewusstsein der Nachkriegsgesellschaft ausgegrenzt, was im Besonderen im Zusammenhang mit der fehlenden Anerkennung als Opfergruppe stand.¹⁵⁵ Die Suche nach Prozessakten diesbezüglich stellt sich als besonders schwierig dar. Die Presseberichterstattung, die zumeist bei anderen Opfergruppen nationalsozialistischer Verbrechen Hinweise auf weitere (noch nicht eruierte) Verfahren geben konnte, war selbst in diesem Fall keine sichere Quelle. Denn berichtet wurde über Prozesse zur Opfergruppe der Rom:nja und Sinti:zze kaum. Dem Thema der Darstellung von Rom:nja und Sinti:zze in der Presse der österreichischen Nachkriegszeit widmete Götz Bodo Wagemann eine eigene Diplomarbeit.¹⁵⁶ Auf Basis von 385 untersuchten Artikeln kam er zu dem Schluss, dass das vermittelte Bild über Rom:nja und Sinti:zze im Zeitraum zwischen 1945 und 1955 von mehreren Faktoren abhängig war, wie beispielsweise der politischen Zugehörigkeit des:der Redakteur:in oder der politischen Ausrichtung des Mediums. Allen voran schlägt sich allerdings, laut Wagemann, die politischen Entwicklungen der Nachkriegsgesellschaft in den Artikel nieder. Einer anfänglichen antifaschistischen Euphorie, wie sie Holpfer und Uslu-Pauer später konstatierten, wich die Erstarkung von konservativen Kräften und die Schaffung des „Dritten Lagers“ in der Form des VdU. Besonders die bürgerliche Presse bediente sich dem bereits tradierten Bild, „Zigeuner“

¹⁵⁴ LG Wien, Vg 5a Vr 4816/46, Volksgerichtsverfahren gegen Bernhard Neureiter.

¹⁵⁵ *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes*, NS-Verbrechen an Roma und Sinti, URL: <https://ausstellung.de.doew.at/b141.html> (abgerufen 6.10.21).

¹⁵⁶ *Wagemann*, Götz Bodo, Das Bild des Zigeuners in der österreichischen Presse zwischen Kriegsende und Staatsvertrag, im Vergleich zur Darstellung des Zigeuners in der österreichischen Presse nach den Attentaten von Oberwart und Stinatz im Februar 1995, Dipl. Arb., Universität Wien, Wien 1996.

seien vermehrt in kriminelle Handlungen verwickelt. Eine Auseinandersetzung mit deren Schicksal in der NS-Zeit fand jedoch unterdessen kaum statt.¹⁵⁷

5. Volksgerichtsverfahren gegen Franz Langmüller

Der mir vorliegende Volksgerichtsakt des Volksgerichts Wien gegen Franz Langmüller trägt das Aktenzeichen Vg 1c Vr 4594/47. Er besteht primär aus der Aktenübersicht, dem Antrags- und Verfügungsbogen der Staatsanwaltschaft, der Anzeige, den Beschuldigtenvernehmungen, den Vernehmungen der Zeug:innen, mehreren Erhebungsberichten, der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, dem Beweisantrag, dem Hauptverhandlungs- und dem Beratungsprotokoll, der Urteilsschrift, dem Antrag auf Haftanrechnungszeit, dem Gnadengesuch, sowie dem Tilgungsantrag. Im Abgleich mit der Aktenübersicht handelt es sich um einen vollständigen Akt, insofern, als dass er die angeführten Dokumente beinhaltet.

5.1. Biographische Daten

Aus dem Erhebungsbericht der Polizeidirektion Wien vom 16. Mai 1947 geht hervor, dass aus der Zeit vor 1938, sowie jener zwischen 1938 und 1945 kein Personalakt von Franz Langmüller im Kriminalbeamtenreferat aufliegt. Hierbei kann vermutet werden, dass dieser im Zuge von Kriegshandlungen vernichtet wurde. Im Erhebungsbericht vom Mai 1947 sind folgende biografische Daten vermerkt: Franz Langmüller wurde am 10. Mai 1909 in Paulenstein bei Pressburg geboren. Sein Heimatrecht galt für Wien, womit er die österreichische Staatsbürgerschaft innehatte.¹⁵⁸ Die Anzeige durch die Polizeidirektion Wien vom 23. Juni 1947 gibt uns weiters darüber Auskunft, dass Franz Langmüller gemeinsam mit seiner Ehegattin Margarete, geboren Grünwald, drei Kinder, Johann (geb. 1937), Franz (geb. 1939) und Friedrich (geb. 1943), hatte. Laut einem selbst verfassten Lebenslauf besuchte er zunächst eine Volks- und Bürgerschule und im Anschluss eine Handelsschule. Von 1928-1930 war er als technischer Beamter aktiv, ehe er am 1. April 1930 zur Sicherheitswache Wien wechselte. Hier befand er sich jeweils zwei Jahre in Ausbildung und zwei Jahre in der regulären Dienstzeit. 1934 wechselte er zum Einbruchreferat, wo er bis 1938 blieb. Im Anschluss arbeitete er bis 1939 im Verkehrsunfallkommando. Zwischen 1940 und 1941 war Franz Langmüller als

¹⁵⁷ *Wagemann*, Das Bild des Zigeuners in der österreichischen Presse, 148-150.

¹⁵⁸ Erhebungsbericht, Landespolizeidirektion Wien, Kriminalbeamtenabteilung, 16.5.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

Fährtenhundeführer tätig.¹⁵⁹ Er war ein Polizist der unteren Ränge. Im April 1941 wurde er dem damaligen Lagerleiter des sog. „Zigeunerlagers“ Lackenbach, Johannes („Hans“) Kollross, in Stellvertretung zugeteilt. Das burgenländische Lager wurde im November 1940 eröffnet und unterstand der Kriminalpolizeileitstelle Wien. Näheres hierzu ist dem Unterkapitel 5.3.1. *Schilderungen zum Themenkomplex - Lageralltag im sog. „Zigeunerlager“ Lackenbach* zu entnehmen, wo dezidiert auf die Schaffung des Lagers und den Lageralltag eingegangen wird.

Nachdem Kollross an Typhus verstarb, übernahm Franz Langmüller die Lagerleitung im Februar 1942.¹⁶⁰ Als die Typhusepidemie ihren Höhepunkt erreichte, soll Langmüller darauf gedrängt haben, abgelöst zu werden. Bei seiner Kommandierung hatte man ihm gesagt, er sei nur vorübergehend als Leiter des Lagers eingesetzt. Zunächst habe man ihm zwei Verwaltungsbeamte zugeteilt.¹⁶¹ Im Sommer 1942 sei er durch den Oberinspektor SS-Obersturmführer Fritz Eckschlager und dessen Stellvertreter und späteren Leiter, Kriminalsekretär SS-Untersturmführer Julius Brunner abgelöst worden.¹⁶² Nach seiner Ablösung ging Langmüller zurück nach Wien, ehe er im Dezember für die Waffen-SS gemustert wurde und als Feldpolizeisekretär bei der Geheimen Feldpolizei (GFP) nach Südrussland versetzt wurde. Hierbei wurde er zur Gruppe 606 abkommandiert (in der Beschuldigtenvernehmung vom 7. November 1946 durch die Landespolizeidirektion Salzburg steht geschrieben, er habe sich der Gruppe 610 angeschlossen¹⁶³). Im Sommer 1944 erfolgte eine weitere Abkommandierung nach Bessarabien zur Gruppe 721. Dort erlitt er einen Lungenschuss und war darauffolgend zwischen Juli und Dezember 1944 in einem Lazarett, ehe er wieder nach Wien zurückkehren konnte. Schließlich wurde er im Jänner 1945 nach Pressburg versetzt. Von dort erfolgte gegen Kriegsende der Rückzug bis Passau. Am 1. Mai 1945 gelangte Franz Langmüller in US-amerikanische Gefangenschaft. 23 Tage später erfolgte die Entlassung.¹⁶⁴ Wo genau er diese US-amerikanische Gefangenschaft verbüßte, geht aus dem Prozessakt nicht

¹⁵⁹ Erhebungsbericht, Landespolizeidirektion Wien, Kriminalbeamtenabteilung, 16.5.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

¹⁶⁰ Beschuldigtenvernehmung Franz Langmüller durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 12.9.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

¹⁶¹ Beschuldigtenvernehmung Franz Langmüller durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 12.9.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

¹⁶² Thurner, Erika, Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich (Veröffentlichung zur Zeitgeschichte, Band 2), Wien/Salzburg 1983, 64/65.

¹⁶³ Beschuldigtenvernehmung Franz Langmüller durch die Landespolizeidirektion Salzburg, 7.11.1946, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

¹⁶⁴ Erhebungsbericht, Landespolizeidirektion Wien, Kriminalbeamtenabteilung, 16.5.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

hervor. Danach kehrte er nach Wien zurück, wo er sich im August 1945 bei seiner alten Dienststelle im Kriminalbeamtenreferat meldete. Allerdings wurde ihm hier der Dienst verweigert. Im April 1946 wurde Langmüller durch den CIC (Counter Intelligence Corps) in Wien festgenommen.¹⁶⁵ Der CIC unterstand, wie auch der US-Kriegsgeheimdienst, der US-amerikanischen Armee. Zu seinen Aufgaben zählte nach Beendigung der Kampfhandlungen das Aufspüren von Funktionsträger:innen des NS-Regimes, wobei der Schwerpunkt auf den Angehörigen der SS lag.¹⁶⁶ Somit wurde auch Franz Langmüller erfasst und in das US-amerikanische Internierungslager „Camp Marcus W. Orr, Compound III, 2. Kompanie Salzburg“ überstellt.¹⁶⁷ Das umgangssprachlich auch „Lager Glasenbach“ genannte Internierungslager befand sich nicht, wie oft fälschlich angenommen, in Glasenbach selbst, sondern in der Katastralgemeinde Morzg, in der Landeshauptstadt Salzburg.¹⁶⁸ Benannt wurde es nach einem in Süddeutschland schwer verwundeten US-amerikanischen Soldaten, der die Kriegshandlungen überlebte und später als Historiker an unterschiedlichen US-Universitäten unterrichtete. Die US-amerikanische Armee übernahm das Lagergelände, welches zuvor in der Kriegszeit für Behelfsunterkünfte sowie Lagerhallen des Gebirgspionier-Ersatzbataillons 82 erworben wurde.¹⁶⁹ Die endgültige Freilassung Franz Langmüllers aus der US-amerikanischen Gefangenschaft erfolgte am 22. Mai 1947.¹⁷⁰

5.2. Ermittlungen und Tatvorwurf

Gegen Franz Langmüller ergab sich auf Basis zweier Zeug:innenaussagen, einerseits des Stefan Ho., andererseits der Margarete He., der begründete Verdacht, er habe sich als Leiter des sogenannten „Zigeunerlager“ Lackenbach wegen Kriegsverbrechen schuldig gemacht. Wegen des Verdachts der Verbrechen gemäß §§ 3, 4 des Kriegsverbrechergesetzes (Quälerei und Misshandlung, sowie Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde) erfolgte am 23. Juni 1947 eine Anzeige gegen Franz Langmüller durch die Polizeidirektion Wien.¹⁷¹

¹⁶⁵ Beschuldigtenvernehmung Franz Langmüller durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 12.9.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

¹⁶⁶ *Dohle, Oskar/Eigelsberger, Peter*, Camp Marcus W. Orr, „Glasenbach“ als Internierungslager nach 1945 (Veröffentlichung des Oberösterreichischen Landesarchivs und der Salzburger Landesarchivs), Linz/Salzburg 2009, 214.

¹⁶⁷ Beschuldigtenvernehmung Franz Langmüller durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 12.9.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

¹⁶⁸ *Dohle/Eigelsberger*, Camp Marcus W. Orr, 9.

¹⁶⁹ *Dohle/Eigelsberger*, Camp Marcus W. Orr, 12/13.

¹⁷⁰ Antrag auf Anrechnung der Internierungshaft an das Landesgericht für Strafsachen Wien, 8.12.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

¹⁷¹ Anzeige der Polizeidirektion Wien, Abteilung I an die Staatsanwaltschaft Wien, 23.6.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

Der Zeuge Stefan Ho. gab am 2. Juni 1947 am Gendarmeriepostenkommando Lackenbach zu Protokoll, jede:r Insass:in hätte bei „der kleinsten Verfehlung im ehemaligen Zigeunerlager“ Schläge mit dem Gummiknüppel erhalten. Ein Häftling sei geflüchtet, wurde wieder gefasst und zurück ins Lager gebracht. „[...] als er wieder eingeliefert wurde, erhielt er 25 Stockhiebe.“ Die Strafe wurde im Beisein der anderen Häftlinge durch den Lagerältesten auf Anordnung Franz Langmüllers durchgeführt.¹⁷² Die zweite Zeugin, Margarete He., gab am 10. Juni 1947 an, Langmüller habe sich - im Besonderen während der Typhusepidemie - nur für jene Häftlinge im Lager eingesetzt, die ihm bereits zuvor wohlgesonnen waren. Hierbei kann vermutet werden, dass sie damit die Lagerältesten meinte. „Meinen eigenen Töchter schickte [sic!] er auch damals im kranken Zustand noch arbeiten, bis sie umfielen. Von meiner Verwandtschaft wurden 5 nach Litzmannstadt zur Vergasung geschickt.“, gab Margareta He. weiters beim Gendarmeriepostenkommando Lackenbach im Juni 1946 an.¹⁷³

Am 5. Juli 1947 erfolgte der erste Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Franz Langmüller wegen § 3 KVG, § 8 VG (Unterlassung der Registrierung der Nationalsozialisten¹⁷⁴) und § 7d WG (Trotz Ausschluss von der Wahl im November 1945 an dieser teilgenommen). Hierfür bekannte er sich nicht schuldig. Später erst wurde die Untersuchung wegen § 4 KVG eingeleitet. Um welches Datum es sich hier genau handelte, geht aus dem Prozessakt nicht hervor.¹⁷⁵ Dies scheint jedenfalls insofern überraschend, als dass knapp zwei Wochen zuvor, nämlich am 23. Juni 1947, wie bereits beschrieben, die Anzeige unter anderem wegen des Verdachts des Verbrechens gemäß § 4 KVG erfolgte.¹⁷⁶ Warum diese einstweilen fallen gelassen wurde, ist unklar. Im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Vergehen nach § 8 VG und § 7d WG übermittelte die Abteilung 2 der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit des Bundesministeriums für Inneres dem Landesgericht für Strafsachen Wien am 25. August 1947 einen Bericht über den aufliegenden Gauakt Nr. 252.239 des Franz Langmüller. Hier wird folgendes vermerkt:

¹⁷² Niederschrift des Zeugen Stefan Ho. durch das Gendarmeriepostenkommando Lackenbach, 2.6.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

¹⁷³ Niederschrift der Zeugin Margareta He. durch das Gendarmeriepostenkommando Lackenbach, 10.6.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

¹⁷⁴ StGB1. 13/1945, VG, Art. II: Registrierung der Nationalsozialisten (§ 8).

¹⁷⁵ Einleitung der Voruntersuchung, Antrags- und Verfügungsbogen, Staatsanwaltschaft Wien, 5.7.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47, sowie Beschuldigtenvernehmung Franz Langmüller durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 12.9.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

¹⁷⁶ Anzeige der Polizeidirektion Wien, Abteilung I an die Staatsanwaltschaft Wien, 23.6.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

„In einer politischen Beurteilung der Kreisleitung VII vom 4. März 1942 wurde Genannter als Volksgenosse vermerkt. Die Rubrik ‚Mitglied der NSDAP‘ wurde mit einem Strich versehen. Weiters wurde in dieser Beurteilung ausgeführt: Mitglied von Gliederungen: SS. Das Eintrittsdatum ist nicht ersichtlich. Ferner gehörte er der NSV, RDB, RLB und dem RKoLB an. In einer 2. Beurteilung der Kreisleitung 7 vom 13.7.1943 wurde die Rubrik ‚Mitglied der NSDAP‘ ebenfalls nicht ausgefüllt. Er wurde als Angehöriger der NSV, RDB und des RLB beschrieben. In der Rubrik Mitglied der Gliederungen wurde ein Strich angebracht, dagegen wurde in der Rubrik ‚Militärdienstverhältnis‘ ausgeführt: War bei der Waffen-SS ausgemustert.“¹⁷⁷

Aus dem Schreiben geht hervor, dass Franz Langmüller Mitglied der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), des Reichsbundes der Deutschen Beamten (RDB), des Reichsluftschutzbundes (RLB), sowie des Reichskolonialbundes (RKoLB) war. Wobei letzteres in der zweiten Beurteilung nicht mehr angeführt wird, da dieser 1943 auf Weisung Martin Bormanns aufgelöst wurde.¹⁷⁸ Weiters können die Funktionen, die der Angeklagte in den jeweiligen Organisationen womöglich bekleidete, nicht genannt werden, da dies nicht aus dem Akt erschließbar ist. Überraschend fällt hier die Aussage auf, dass ein Eintrittsdatum in die SS nicht bekannt sei. Da der Angeklagte als Angehöriger der Wiener Kriminalpolizei für die SS gemustert wurde, kann vermutet werden, dass sich das Eintrittsdatum mit dem Datum der Musterung deckt bzw. nur wenige Wochen dazwischen liegen können. Dieses Datum geht allerdings nicht aus dem Akt hervor. Es ist lediglich bekannt, dass im Dezember 1942 die Musterung zur Waffen-SS erfolgte, was sich mit den Aussagen in der zweiten Beurteilung der Kreisleitung 7 deckt.¹⁷⁹ In der Beschuldigtenvernehmung durch die Landespolizeidirektion Salzburg vom 7. November 1946 gab Franz Langmüller zu Protokoll, er habe sich „niemals freiwillig bei der SS beworben, sondern sei im Zuge der allgemeinen Erfassung der Polizeiangehörigen“ gemustert worden. Weiters habe er auch nie dem SD angehört.¹⁸⁰

¹⁷⁷ Schreiben der Abteilung 2 der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit des Bundesministeriums für Inneres an das Landesgericht für Strafsachen Wien, Ur 1206/47, 25.8.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

¹⁷⁸ Hildebrand, Klaus, Vom Reich zum Weltreich. Hitler, NSDAP und die koloniale Frage 1919–1945 (Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Mannheim), München 1969, 740.

¹⁷⁹ Erhebungsbericht, Landespolizeidirektion Wien, Kriminalbeamtenabteilung, 16.5.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

¹⁸⁰ Beschuldigtenvernehmung Franz Langmüller durch die Landespolizeidirektion Salzburg, 7.11.1946, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass Franz Langmüller im Zuge seiner Tätigkeit im Kriminalbeamtenreferat als ausführendes Subjekt des NS-Terrorapparats verstanden werden kann. Nach dem sogenannten „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich 1938 wurde auch die österreichische Polizei dem Reichsführer-SS, Heinrich Himmler, unterstellt. Der mit den Polizeiagenten betraute Ernst Kaltenbrunner gründete die Ordnungs- und die Sicherheitspolizei, zu der auch die Kripo gehörte.¹⁸¹ Dieser wurde die Aufgabe zuteil, das „nichtpolitische Verbrechen“ zu „beseitigen“. Ihm wurde dadurch unter anderem die „Bekämpfung der Zigeunerplage“ übertragen, welche unter die Zuständigkeit der Inspektion I B („Dienststelle für Zigeunerfragen“) in der Kriminalpolizeileitstelle Wien fiel. Das in dieser Masterarbeit zentrale „Zigeunerlager“ Lackenbach unterstand, wie bereits erwähnt, der Kriminalpolizei und nicht, wie in anderen Konzentrationslagern üblich, der SS.¹⁸² Franz Langmüller wurde als Kriminalbeamter für die SS gemustert und hatte, jedenfalls zum Zeitpunkt der Leitung des „Zigeunerlagers“ Lackenbach, den Rang des SS-Obersturmführers inne.¹⁸³

Im Erhebungsbericht des Kriminalbeamtenreferats der Polizeidirektion Wien finden sich divergierende Aussagen zur möglichen NSDAP-Mitgliedschaft Langmüllers. Laut Auskunft der Hausbesorgerin Anna Pirker soll dieser nicht parteizugehörig gewesen sein. Die im selben Haus lebende Frau Kleska gab an, nichts Genaueres zu wissen, während der Nachbar Othmar Thyll zu Protokoll gab, dass Langmüller bereits vor 1938 NSDAP-Mitglied gewesen sein soll. Er soll auch einmal von Frau Langmüller gefragt worden sein, „ob er denn, wie ihr Mann bei der Partei gewesen sei“. Vor dem „Umbruch“ (gemeint ist der sog. „Anschluss“) habe er auch ihre NSDAP-Beiträge gezahlt. Weiters soll die Schwiegermutter Langmüllers, Leopoldine Grünwald, im Luftschutzkeller einst geäußert haben, dass die Kinder besonders stolz auf den Vater seien, da dieser 12 Partisanen erschossen habe.¹⁸⁴ Hierbei kann vermutet werden, dass sich diese Aussage auf die Stationierung Langmüllers in Südrussland bezog.

Der Bericht der Polizeidirektion Wien an das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 4. August 1947 besagte jedoch, dass den Hausbewohner:innen nicht bekannt war, ob Franz Langmüller der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört hatte. Weiters trug er auch

¹⁸¹ *Neugebauer*, Wolfgang, Der NS-Terrorapparat, in: *Tálos*, Emmerich et al. (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000, 721-743, hier 727.

¹⁸² *Neugebauer*, Der NS-Terrorapparat, 733.

¹⁸³ *Steinmetz*, Österreichs Zigeuner im NS-Staat, Wien 1966, 18.

¹⁸⁴ Erhebungsbericht der Polizeidirektion Wien, Kriminalbeamtenreferat, 22.5.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

kein Parteiabzeichen offen oder bediente sich nationalsozialistischer Propaganda. Laut dem Bericht wurde er von den Hausparteien als „ruhiger Mensch bezeichnet und gut beleumundet“.¹⁸⁵ Die ergebnislosen Erhebungen betreffend der Parteizugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen werden bereits im Erhebungsbericht der Polizeidirektion Wien vom 21. Dezember 1946 festgehalten.¹⁸⁶ Auch der Umstand, dass sich Langmüller nicht freiwillig zur SS meldete, schien entlastend zu wirken. Auf Basis dessen wurde die Voruntersuchung der angelasteten Vergehen nach § 8 VG und § 7d WG auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wien am 9. Juni 1948 gemäß § 109 StPO eingestellt.¹⁸⁷ Wenn die Staatsanwaltschaft keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung bekundete, konnte die Voruntersuchung, wie in diesem Fall, durch eine Verfügung des Untersuchungsrichters eingestellt werden.¹⁸⁸

Am 9. Juni 1948, mehr als ein Jahr nach der Anzeige, erhob die Staatsanwaltschaft Wien die Anklage gegen Franz Langmüller. Unter seiner Lagerleitung im sog. „Zigeunerlager“ Lackenbach habe er, zu dem Schluss kommt die Anklageschrift, „Menschen in einen qualvollen Zustand versetzt und empfindlich misshandelt“. Weiters habe er „Menschen in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt“. Hierdurch habe er sich der Verbrechen nach § 3 und § 4 unter Anwendung des § 34 StG (besonderer Milderungsgrund) schuldig gemacht.¹⁸⁹ Franz Langmüller wurde am 27. Juli 1948 in gerichtliche Untersuchungshaft genommen. Die Hauptverhandlung wurde am 15. Oktober 1948 vor dem Volksgericht Wien am Landesgericht für Strafsachen Wien geführt. Den Vorsitz des Volksgerichts hatte OLGR Dr. Wagner-Löffler inne, auf den später genauer eingegangen wird. Weiters waren der zweite Richter OLGR Dr. Pattis und die drei Schöff:innen Ferdinand Vicek, Gottfried Buresch und Marie Juhelka an der Prozessführung beteiligt. In Vertretung der Staatsanwaltschaft (als Kläger) erschien Dr. Grötschl. Die Verteidigung des Angeklagten übernahm Dr. Sengsbratl. Der Angeklagte bekannte sich in der Hauptverhandlung, im Gegensatz zu den vorherigen Beschuldigtenvernehmungen, „teilweise schuldig“.¹⁹⁰

¹⁸⁵ Bericht der Polizeidirektion Wien an das Landesgericht für Strafsachen Wien, 4.8.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

¹⁸⁶ Erhebungsbericht der Polizeidirektion Wien, 21.12.1946, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

¹⁸⁷ Antrags- und Verfügungsbogen, Staatsanwaltschaft Wien, 9.6.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

¹⁸⁸ *FStN*, Ausgewählte der alten österreichischen Strafprozessordnung, die für die Untersuchung von Prozessen der unmittelbaren Nachkriegszeit (einschließlich Volksgerichtsverfahren) von Bedeutung sind, URL: http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/gs_ausgewaehlte_stpo.php#stpo109 (abgerufen 7.5.22).

¹⁸⁹ Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien, 9.6.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

¹⁹⁰ Hv-Protokoll vom 15.10.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

5.3. Aussagen der Zeug:innen

Den Aussagen der Zeuginnen und Zeugen, sowohl in den vorangegangenen Ermittlungen als auch im Volksgerichtsprozess selbst, wird eine zentrale Rolle zuteil. Unter ihnen finden sich Äußerungen der ehemaligen Lagerhäftlinge, also der Opfer antiziganistischer Hetze und Gewalt einerseits, und andererseits Aussagen der Funktionsträger des „öffentlichen Lebens“ in Lackenbach, wie jene des Bürgermeisters der Gemeinde Mathias Hlavin sowie des Gemeindefarztes Dr. Belihart. Bei der Sichtung des Hauptverhandlungsprotokolls zeigt sich, dass der Beschuldigte immer wieder die Aussagen der Zeug:innen unterbricht, sie hierbei der Lüge bezichtigt oder angibt, er würde die aussagenden Personen gar nicht kennen. Weiters fällt auf, dass einige Zeug:innen sich selbst sprachlich als „Zigeuner“ definieren, so beispielsweise Margarethe He., die bei der Hauptverhandlung ihre Aussage mit dem Satz beginnt: „Ich bin rassenmässig Zigeunerin und befand mich kurze Zeit vor Kriegsende im Lager Lackenbach“.¹⁹¹

Erst die Anreihung der Zeug:innenaussagen lässt ein ungefähres Bild der Umstände erahnen, auch wenn diese, wie anfänglich erläutert, ein äußerst schwieriges Beweismittel darstellen. Dennoch soll auch der subjektive Faktor, also die persönliche Wahrnehmung des Erlebten und Gesehenen der Zeug:innen miteinbezogen werden. Auffallend scheint, dass neben dem Beschuldigten Langmüller auch die Kapos von den Zeug:innen in den Ermittlungen und im Prozess schwer belastet wurden. Mehrere Quellen lassen darauf schließen, dass besonders unter der Führung Langmüllers mit Brutalität und Härte durchgegriffen wurde. Zunächst hatte er geleugnet, Häftlinge misshandelt zu haben. Im Verlauf der Anhörungen der Zeug:innen gab er jedoch zu, jene, die aus dem Lager geflüchtet und wieder zurückgebracht worden waren, mit Stockhieben bestraft zu haben. Auch habe er Schläge als „Disziplinierungsmaßnahme“ zur „Aufrechterhaltung der Lagerordnung“ eingeführt. Unter dem späteren Lagerleiter SS-Obersturmführer Fritz Eckschlager wurde auf die Prügelstrafe gänzlich verzichtet. Eine zunehmende Verbesserung zeigte sich dann auch unter dem letzten Kommandanten, SS-Untersturmführer Julius Brunner.¹⁹²

Im Folgenden werden jene Zeug:innenaussagen bei den jeweiligen Gendarmeriepostenkommandos oder Bezirks- bzw. Landesgerichten wiedergegeben, die auch

¹⁹¹ Hv-Protokoll vom 15.10.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

¹⁹² Thurner, Erika, Kurzgeschichte des nationalsozialistischen Zigeunerlagers in Lackenbach (1940-1945), Eisenstadt 1984, 18.

später in der Hauptverhandlung Erwähnung finden. Ausnahmefälle stellen unter anderem die Zeugin Maria He. dar, die sich zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung auf Reisen befand, sowie die Schwiegermutter des Angeklagten, Leopoldine Grünwald, die zuvor verstarb.¹⁹³ Darüber hinaus wurde Julius Ho. vom Gendarmeriepostenkommando Großwarasdorf als Zeuge vernommen.¹⁹⁴ In der Hauptverhandlung wird er als solcher jedoch nicht mehr geladen. Es ist auch nicht vermerkt, warum dieser abwesend war.¹⁹⁵ Der Angeklagte bat außerdem das Gericht darum, die beiden Zeugen Anton Sch. und Jakob Schneeberger zur Hauptverhandlung zu laden. Diese beiden Aussagen in der Hauptverhandlung können für den Angeklagten als entlastend gewertet werden.¹⁹⁶ In der Hauptverhandlung waren 14 Zeug:innen geladen. Im vorliegenden Kapitel bot sich an, die Zeug:innenaussagen anhand unterschiedlicher Themen zu kategorisieren. Einerseits soll hierbei mit Hilfe einer Diskursanalyse beantwortet werden, wie der Lageralltag im sogenannten „Zigeunerlager“ Lackenbach, andererseits wie physische und psychische Gewalt durch die Lagerleitung, Mithäftlinge und Lagerälteste in den Aussagen geschildert werden. In diesem Kapitel werden Zeug:innen der Opfergruppen nicht mit vollem Namen genannt.

5.3.1. Schilderungen zum Themenkomplex Lageralltag im sog. „Zigeunerlager“ Lackenbach

Zum sog. „Zigeunerlager“ Lackenbach

Die Verfolgung der als „Zigeuner“ kategorisierten Personengruppen erfolgte in Etappen. Bis zum Herbst 1942 wurden Rom:nja und Sinti:zze dazu verpflichtet, in der Wehrmacht zu dienen. Bereits im Dezember desselben Jahres, wenige Monate nach der Wannsee-Konferenz, befahl Himmler: „Zigeunermischlinge, Rom-Zigeuner und nicht deutschblütige Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft nach bestimmten Richtlinien auszuwählen und in einer Aktion von wenigen Wochen in ein Konzentrationslager einzuweisen.“¹⁹⁷ Mit dieser Entscheidung bekam die Verfolgung der europäischen Rom:nja und Sinti:zze einen eliminatorischen Charakter. Im Jänner 1943 wurde der berüchtigte Auschwitz-Erlass und mit

¹⁹³ Hv-Protokoll vom 15.10.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

¹⁹⁴ Niederschrift des Zeugen Julius Ho. durch das Gendarmeriepostenkommando Großwarasdorf, 10.11.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

¹⁹⁵ Hv-Protokoll vom 15.10.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

¹⁹⁶ Bitte um Zeugenvernehmung, Anton Sch. und Jakob Schneeberger, Beweisantrag, 1.9.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

¹⁹⁷ *Streck*, Bernhard, Zigeuner in Auschwitz, Chronik des Lagers B II e, in: *Münzel*, Mark/*Streck*, Bernhard (Hg.), *Kumpania und Kontrolle*, Giessen 1981, 69-128, hier 74.

ihm die eingeleitete Massendeportation der als „Zigeuner“ kategorisierten Gruppen durch das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) an die unterschiedlichen Kripoleitstellen zugesendet. Die letzte Etappe der „Endlösung auch der Zigeuner“ nahm ihren Anfang.¹⁹⁸ Aus dem bereits am 23. November 1940 eröffneten „Zigeunerlager“ Lackenbach im burgenländischen Bezirk Oberpullendorf führten von nun an Massendeportationen österreichischer Rom:nja und Sinti:zze in polnische Ghettos und Vernichtungslager.¹⁹⁹ Hierfür erfolgte am 31. Oktober 1940 ein Erlass des Reichsministeriums, in welchem sich die Landräte von Bruck an der Leitha, Eisenstadt, Lilienfeld, Oberpullendorf, St. Pölten, Wiener Neustadt, sowie die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien zusammenschlossen, um für die „Massenunterbringung“ der „Zigeuner“ zu sorgen.²⁰⁰ Damit war das größte „Zigeunerlager“ nicht nur in Österreich, sondern im gesamten Deutschen Reich geschaffen worden.²⁰¹ Die Errichtung des Lagers ging unter anderem auf die Forderungen in der Denkschrift „Die Zigeunerfrage“ von Tobias Portschy, dem zunächst illegalen Gauleiter des Burgenlandes und Gauleiterstellvertreter der Steiermark, zurück. Darin forcierte er neben massiven Einschränkungen der Rechte der als „Zigeuner“ kategorisierten Personen, auch deren Konzentration in Lagern.²⁰²

Das Lager befand sich auf dem Areal eines von der Familie Esterházy gepachteten Meiereihofs, sowie den dazugehörigen Stallungen. Dieser war schon zum Zeitpunkt der Anpachtung in einem äußerst desolaten Zustand.²⁰³ Der bereits erwähnte Zeuge Stefan Ho. gab bei der Vernehmung durch das Bezirksgericht Oberpullendorf an, dass das Lager vollkommen unzureichend ausgestattet gewesen sei. Als er im Jahr 1940 dorthin transportiert worden war, bestand der Meiereihof lediglich aus einem Stall ohne verschließbare Fenster und Türen.²⁰⁴ Der festgemauerte Gutshof diente alleinig der Unterbringung der Lagerleitung. Die Häftlinge mussten Stallungen beziehen, die als Wohn- und Schlafräume dienen sollten. Diese boten auch bei Regenwetter keinen Schutz. Einige wenige Familien wurden in Wohnwägen auf der angrenzenden Wiese untergebracht. Während der Typhusepidemie im Winter 1941/1942 wurde der Gutshof um drei Wohn- und Sanitätsbaracken erweitert, sowie Sanitäts- und

¹⁹⁸ Steinmetz, Österreichs Zigeuner im NS-Staat, 14/15.

¹⁹⁹ Steinmetz, Österreichs Zigeuner im NS-Staat, 14-18.

²⁰⁰ Thurner, Kurzgeschichte des nationalsozialistischen Zigeunerlagers in Lackenbach, 16.

²⁰¹ Baumgartner, Gerhard, „Zigeunerlager Lackenbach“ Liste der identifizierten Opfer 13.10.2010. Im Gedenken an den 70. Jahrestag der Errichtung des „Zigeunerlagers Lackenbach“ am 23.11.1940, Wien 2010, 9.

²⁰² Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, NS-Verbrechen an Roma und Sinti, URL: <https://ausstellung.de.doew.at/b141.html> (abgerufen 6.10.21).

²⁰³ Steinmetz, Österreichs Zigeuner im NS-Staat, 14-18.

²⁰⁴ Zeug:innenvernehmung, Stefan Ho. durch das Bezirksgericht Oberpullendorf, 16.10.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

Wassereinrichtungen installiert.²⁰⁵ Dies geschah keineswegs, um den Lageralltag der Insass:innen zu erleichtern, sondern um die Lagerleitung vor der Epidemie zu schützen. Darüber hinaus wurden Kinder dazu gezwungen, die Steine von dem bereits zerstörten jüdischen Tempel in Lackenbach abzutragen und ins Lager zu bringen. Mit diesen wurde der Gutshof für die Kanzleileitung um eine Etage erweitert.²⁰⁶ Der Zeuge Guntram Ho. bestätigte diese Erzählung in seiner Aussage und gab weiters an, dass die Steine des Tempels auch für den Ausbau des Schweinestalls genutzt wurden, an dem Kinder mitwirken mussten.²⁰⁷ Auch der als Zeuge geladene Bürgermeister der Gemeinde Lackenbach, Mathias Hlavin, bestätigte in der Hauptverhandlung, ihm seien durch Schilderungen des Beschuldigten Franz Langmüller die primitiven sanitären Zustände im Lager bekannt gewesen. Er selber kam jedoch nur einmal im Lager „zu Besuch“, als dieses dem Lagerleiter Kollross unterstand.²⁰⁸ Der desolate Zustand und die primitive sanitäre Versorgung des Lagers wurden zum Milderungsgrund im Volksgerichtsverfahren gegen Franz Langmüller herangezogen. Laut dem Urteil habe er sich in einer Zwangslage befunden, „weil er von seiner Dienststelle aus in ganz unmögliche Verhältnisse ohne die nötigen Mittel geschickt worden ist [...]“.²⁰⁹ Finanzielle Hilfe oder dergleichen schien die Gemeindeverwaltung nicht zu Verfügung zu stellen. Damit war das Lager ganz und gar sich selbst überlassen. Desgleichen gab die Zeugin Maria He. bei ihrer Aussage vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien an. Die Verpflegung sowie die sanitären Verhältnisse seien äußerst dürftig gewesen. Die Kapos hätten weiters „KZ-Methoden praktiziert, ohne dass es erst besonderer Anweisungen seitens der Lagerleitung bedurft hätte“.²¹⁰

Das sogenannte „Zigeunerlager“ Lackenbach unterstand nicht der SS, sondern der Kriminalpolizei und wurde somit zu jener Zeit nicht als KZ definiert. Dieser Status wurde in der Urteilsschrift bestätigt: „Auf Grund der Mitteilung der Gen. Dion. f. öffentl. Sicherheit war dieses Zigeunerlager nicht als Konzentrationslager im Sinne des § 3/3 KVG anzusehen.“²¹¹ Dennoch sind ähnliche Zustände, im Besonderen unter der Lagerführung von Franz

²⁰⁵ Thurner, Kurzgeschichte des nationalsozialistischen Zigeunerlagers in Lackenbach, 16/17.

²⁰⁶ Steinmetz, Österreichs Zigeuner im NS-Staat, 14-18.

²⁰⁷ Zeug:innenvernehmung, Guntram Ho. durch das Bezirksgericht Oberpullendorf, 22.5.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²⁰⁸ Hv-Protokoll vom 15.10.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²⁰⁹ Urteilsschrift vom 15.10.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²¹⁰ Zeug:innenvernehmung, Maria He. durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 15.9.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²¹¹ Urteilsschrift vom 15.10.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

Langmüller ersichtlich. Die Einführung der Prügelstrafe, stundenlanges Appellstehen, Essensentzug und Zwangsarbeit gehörten zum Lageralltag.²¹² Das Lager selbst war von einem Stacheldraht umgeben, die Überwachung erfolgte durch die Polizei, die auch, falls das die Zahl der Wachmannschaft hergab, die Arbeitskommandos überwachte. Ansonsten wurden diese durch sogenannte „Lagerordner“ begleitet. So schreibt Gerhard Baumgartner in dem Zusammenhang:

„Die Zigeunerlager waren ein eigener Typus von Lager. Mit dem vorgeschobenen Zweck der Einsparung von Fürsorgegeldern begründet, waren sie rassistisch motivierte Ausgrenzungs-, Arbeits-, Sammel-, und Durchgangslager, in denen lediglich auf Basis eines Erlasses Heydrichs durchwegs noch die traditionellen Polizeimethoden der Gefangenhaltung, Kontrolle und Ausbeutung - unter Nutzung einiger Elemente aus den Erfahrungen der Konzentrationslager zur effizienteren inneren Kontrolle durch Mithäftlinge - angewandt wurden. Es waren jedoch Lager in denen sich - historisch gesehen - bereits die nächste Stufe der Verfolgung andeutete: Die Unterwerfung unter die absolute Macht in den Konzentrationslagern und die Vernichtung in Kulmhof und Auschwitz.“²¹³

Zu Beginn der Zweiten Republik blieben die Opfer des „Zigeunerlagers“ Lackenbach zunächst von der Opferfürsorge ausgeschlossen. Dies wurde damit begründet, dass das Lager, wie oben erwähnt, durch die Zuständigkeit der Kriminalpolizei nicht als KZ zu werten sei. Erst mit der 12. Novelle des Opferfürsorgegesetzes 1961 wurde den ehemaligen Häftlingen nach zwanzigjährigem Kampf um Anerkennung als Opfergruppe des nationalsozialistischen Regimes eine Entschädigungszahlung zugesprochen. Der auszahlende Betrag entsprach der Hälfte jener Auszahlung für KZ-Überlebende. Die Gleichstellung der „Lackenbacher“ mit anderen KZ-Häftlingen, wobei dies auch nicht für alle Opfergruppen galt (siehe am Beispiel der Homosexuellen²¹⁴), erfolgte 1984.²¹⁵

²¹² Steinmetz, Österreichs Zigeuner im NS-Staat, 17.

²¹³ Baumgartner, Liste der identifizierten Opfer, 12.

²¹⁴ Anerkennung verschiedener Opfergruppen, *Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus*, URL: <https://www.nationalfonds.org/opferanerkennung> (abgerufen 3.5.22).

²¹⁵ Brettl, Quellen zur Geschichte der „Zigeunerpolitik“, 135-137.

Typhusepidemie

Der erste Lagerleiter des sogenannten „Zigeunerlagers“ Lackenbach, SS-Untersturmführer Kollross²¹⁶, starb im Januar 1942 an der im Lager grassierenden Typhusepidemie. An seine Stelle rückte im Februar 1942 SS-Obersturmführer Franz Langmüller, der das Lager zwei Jahre lang leitete. Der Lackenbacher Gemeindefarzt Dr. Georg Belihart war zwar nicht als Lagerarzt bestellt, führte jedoch diese Funktion indirekt aus. In der Zeit der Typhusepidemie wurden die Lagerinsass:innen sich selbst überlassen.²¹⁷ Der Zeuge Belihart gab am Bezirksgericht Oberpullendorf bei seiner Aussage an, er habe in der Quarantänezeit das Lager nicht betreten.²¹⁸ Er sah einen Zusammenhang in der Ausbreitung des Typhus mit einer vermeintlich „internalisierten“ Unreinlichkeit der Lagerinsass:innen. Es soll, laut seiner Aussage, „höchst schwierig gewesen (sein), die Zigeuner nur zur primitivsten Reinlichkeit anzuhalten.“²¹⁹ Aus diesem Standpunkt heraus wird suggeriert, die Häftlinge seien für das Aufkommen und die Verbreitung der Krankheit, sowie die daraus resultierenden Strafen, beispielsweise in Form von Schlägen bei Fluchtversuchen, selbst verantwortlich gewesen. Dies entspricht einem wiederkehrendem antiziganistischen Stereotyp, auf das im *Kapitel 7* näher eingegangen wird.

In dieser Quarantänezeit starben, laut der Aussage von Langmüller, 20-30 Personen.²²⁰ Diese Zahl scheint besonders gering, denn nach Untersuchungen soll es im Zeitraum zwischen 1940 und 1945, laut der Historikerin Erika Thurner, 250 - 300 Todesopfer alleine aufgrund der Epidemie gegeben haben. Die Verstorbenen wurden sodann auf dem jüdischen Friedhof in Massengräbern verscharrt.²²¹

Der Gemeindefarzt Belihart kommentierte in der Hauptverhandlung die Zeug:innenaussagen wie folgt: Lagerinsass:innen hätten sich außerhalb der Quarantänezeit stets frei im Lager bewegen dürfen. Darüber hinaus hätten sie die Möglichkeit gehabt, an einer ärztlichen Visite teilzunehmen.²²² Allerdings kann vermutet werden, dass diese Option nur im dringlichsten Notfall genutzt wurde. Die Zeugin Margareta Pa. gab hierzu an, sie habe, nachdem sie vom

²¹⁶ Anm.: In den verschiedenen herangezogenen Quellen finden sich unterschiedliche Schreibweise. Ich entschied mich die in den Prozessunterlagen verwendete Schreibweise zu nutzen.

²¹⁷ Thurner, Kurzgeschichte des nationalsozialistischen Zigeunerlagers in Lackenbach, 25.

²¹⁸ Zeug:innenvernehmung des Lackenbacher Arztes Dr. Georg Belihart durch das Bezirksgericht Oberpullendorf, 16.10.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²¹⁹ Urteilsschrift vom vom 15.10.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²²⁰ Beschuldigtenvernehmung Franz Langmüller durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 12.9.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²²¹ Thurner, Kurzgeschichte des nationalsozialistischen Zigeunerlagers in Lackenbach, 25-27.

²²² Hv-Protokoll vom 15.10.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

Lagerleiter Langmüller geschlagen worden sei, bewusst nicht den Arzt aufgesucht. Grund war die Sorge, auch dort auf Unverständnis und weitere Misshandlungen zu stoßen.²²³ Der Urteilsschrift ist zu entnehmen, dass das Volksgericht die zu Protokoll gebrachte Misshandlung nicht für erwiesen hielt.²²⁴

Deportationen

Im Lager erfolgte eine „fortlaufende Nummerierung der Neuzugänge“. Diese gibt uns heute darüber Auskunft, dass insgesamt um die 4.000 Personen in Lackenbach interniert wurden. Der erste „Großtransport“ erfolgte am 6. April 1941 mit knapp 600 Personen. Dieses Datum manifestierte den Beginn einer Masseneinweisungswelle. Weitere fünf „Großtransporte“ erreichten eine ähnlich hohe Zahl an „Neuankünften“. Der höchste Häftlingsstand wurde am 1. November 1941 mit 2.335 Insass:innen bemessen. Am 4. und 7. November erfolgten zwei großangelegte Deportationszüge mit jeweils 1.000 Häftlingen von Lackenbach in das Ghetto Litzmannstadt/Łódź. Es kann darauf geschlossen werden, dass es sich bei dem „entscheidenden Selektionskriterium“ um die Arbeitsfähigkeit handelte.²²⁵ Mehrere Zeug:innen im Verfahrensfall Langmüller bestätigten diesen Umstand: Der Zeuge Guntram Ho. spricht von 3.500 deportierten Personen, unter denen sich unter anderem zwei seiner Schwestern befunden haben sollen. Von ihnen habe er nie wieder etwas gehört.²²⁶ Auch die Frau des Zeugen Anton Sch. soll sich unter den deportierten Personen befunden haben.²²⁷

Der Angeklagte meinte hierzu, es sei ihm vom Leiter der Kriminalpolizeileitstelle Wien, SS-Standartenführer Kapphengst, bestätigt worden, dass ein Transport, in dem auch „Zigeuner“ aus Lackenbach gewesen seien, nach Litzmannstadt/Łódź deportiert wurde. Von dort aus sollen die Häftlinge an einem „ausgesiedelten Ort in Polen angesiedelt werden“²²⁸. Mehr sei ihm nicht bekannt gewesen. Die Auswahl der deportierten Insass:innen oblag der Kriminalpolizeileitstelle Wien. Dadurch sehe er sich hierfür selbst nicht in der Verantwortung.²²⁹

²²³ Urteilsschrift vom vom 15.10.1948; Zeug:innenvernehmung, Margarete Pa. durch das Bezirksgericht Oberpullendorf, 16.10.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²²⁴ Urteilsschrift vom vom 15.10.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²²⁵ Thurner, Kurzgeschichte des nationalsozialistischen Zigeunerlagers in Lackenbach, 22-24.

²²⁶ Zeug:innenvernehmung, Guntram Ho. durch das Bezirksgericht Oberpullendorf, 22.5.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²²⁷ Hv-Protokoll vom 15.10.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²²⁸ Beschuldigtenvernehmung Franz Langmüller durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 12.9.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²²⁹ Beschuldigtenvernehmung Franz Langmüller durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 12.9.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

In Folge der beiden „Großabgänge“ nach Litzmannstadt/Łódź war die Zahl der „Neuzugänge“ vergleichsweise gering. Dies lag unter anderem daran, dass man die größeren Roma-Siedlungen bereits ausgehoben hatte.²³⁰ Von da an schwankte die Häftlingszahl zwischen 600-900, wobei es sich bei etwa einem Drittel um Kinder handelte.²³¹ 1943 erfolgte auf Anordnung Himmlers ein weiterer großer Deportationszug nach Auschwitz-Birkenau. Insgesamt wurden zwischen 1940 und 1945 237 Personen im sogenannten „Zigeunerlager“ Lackenbach ermordet. 300-400 Häftlinge wurden im April 1945 von der Roten Armee befreit.²³² Für eine genauere Betrachtung der Todeszahlen scheinen das Lagertagebuch, sowie das „Totenbuch und die Registrierung durch das Lackenbacher Standesamt“ zentral.²³³ Weiters sei an dieser Stelle das „[i]m Gedenken an den 70. Jahrestag der Errichtung des ‚Zigeunerlagers‘ Lackenbach am 23.11.1940“ herausgegebene Werk „‚Zigeunerlager‘ Lackenbach Liste der identifizierten Opfer 13. 11. 2010“ von Gerhard Baumgartner zu erwähnen. Diese Publikation umfasst die Namen und Daten von 904 Lagerinsass:innen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in den bestehenden Quellen nachweisbar waren. Allerdings stellen sie nur 25 % der inhaftierten Personen dar. Die restlichen Daten, so kann vermutet werden, wurden zu Kriegsende vernichtet bzw. obliegen einer ausstehenden Forschung.²³⁴

Zwangsarbeit

Zwangsarbeit war ein zentrales Charakteristikum des sog. „Zigeunerlager“ Lackenbach. Zu Beginn stand die Aufrechterhaltung des Lagerbetriebs im Vordergrund, weshalb die Häftlinge selbst an dem Ausbau des Lagers beteiligt waren. Dazu zählte auch die Versorgung. Die Felder wurden durch die Häftlinge selbst bestellt. Auch die Haushaltsführung oblag diesen. Für den Ausbau der Zufahrtsstraße wurden auch Frauen und Kinder herangezogen. Später wurden männliche Insassen an externe Betriebe zugewiesen, in denen sie Zwangsarbeit verrichten sollten. Somit befand sich ein Großteil der Häftlinge im auswärtigen Arbeitseinsatz. Zu den Arbeitsbereichen zählten unter anderem der Ausbau der Reichsautobahn, sowie der Ausbau von Straßen und öffentlichen Gebäuden, weiters die Arbeit in Ziegelfabriken, Forst- und Gutsbetrieben, Mühlenbetrieben und kleineren Privatfirmen, wie bei Gast- und Landwirten. Der Zeuge Michael Ho. bestätigte die schweren Arbeitsbedingungen. Er sei einst bei einem

²³⁰ Thurner, Kurzgeschichte des nationalsozialistischen Zigeunerlagers in Lackenbach, 24.

²³¹ Baumgartner, Liste der identifizierten Opfer, 10.

²³² Baumgartner, Liste der identifizierten Opfer, 11.

²³³ Thurner, Kurzgeschichte des nationalsozialistischen Zigeunerlagers in Lackenbach, 25.

²³⁴ Baumgartner, Liste der identifizierten Opfer.

Teich zum Arbeitsdienst eingesetzt gewesen. Von Langmüller sei er gezwungen worden, ohne Ausrüstung ins kalte Wasser zu steigen. Als er hierbei zögerte, wurde er vom Beschuldigten ins Wasser geworfen. Mit der durchnässten Kleidung musste er an diesem Tag noch mehrere Stunden Zwangsarbeit leisten.²³⁵ Bei der täglichen Durchschnittsarbeitszeit handelte es sich um 8-11 Stunden.²³⁶ Für die Arbeitsleistung erfolgte eine geringe Entlohnung, die der Lagerkasse abzugeben war. Jenen geringen Prozentsatz, den die Häftlinge behalten durften, mussten sie für die täglich vorgeschriebenen drei Zigaretten aufwenden.²³⁷

5.3.2. Schilderungen zum Themenkomplex physische und psychische Gewalt

Die Ausübung physischer und psychischer Gewalt, einerseits durch die Lagerleitung, in dem Fall den Beschuldigten Langmüller, sowie durch die Lagerältesten, stellt ein wiederkehrendes Narrativ in den Schilderungen der Zeug:innen dar. Hierbei müssen zunächst die Lagerstruktur und damit im Zusammenhang stehende, nennenswerte Begrifflichkeiten erklärt und definiert werden.

Lagerhierarchie

Im Lagerkomplex hatte die Lagerleitung zwar die oberste Aufsicht, die innere Organisation oblag jedoch einer nahezu vollständigen Selbstverwaltung, ähnlich wie in anderen Konzentrationslagern. Die Durchführung der Befehle des Lagerleiters erfolgte durch die Kapos.^{238 239} Zu diesen gehörten Rupert Papai, Franz Horvath, Robert Horvath, Alexander Sarközi, Karl Berger und Josef („Sepp“) Brantner. Jakob Schneeberg wurde im Langmüller-Prozess weiters als Kapo eines Arbeitskommandos erwähnt.²⁴⁰ Er sei Teil der sog. „Dreckerpartie“ gewesen.²⁴¹ Nach aktuellem Forschungsstand wurde gegen Robert Horvath²⁴²,

²³⁵ Niederschrift des Zeugen Michael Ho. durch das Gendarmeriepostenkommando Großwarasdorf, 10.11.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²³⁶ Thurner, Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich, 124-130.

²³⁷ Steinmetz, Die Zigeuner, 276.

²³⁸ Thurner, Kurzgeschichte des nationalsozialistischen Zigeunerlagers in Lackenbach, 18.

²³⁹ Anm.: Die Bezeichnung „Lagerälteste“ bzw. „Kapos“ wurde gleichrangig genutzt.

²⁴⁰ Thurner, Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich, 71-73.

²⁴¹ Urteilsschrift vom 15.10.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²⁴² LG Wien, Vg 3f Vr 4662/45, Volksgerichtsverfahren gegen Robert Horvath.

Josef Brandner²⁴³, Alexander Sarközi²⁴⁴ sowie gegen Nikolaus Reinprecht²⁴⁵ (wirtschaftlicher Leiter des „Zigeunerlagers“ Lackenbach) ein Volksgerichtsverfahren eingeleitet.²⁴⁶ Das Verfahren gegen Robert Horvath war das erste durchgeführte Volksgerichtsverfahren gegen einen Lagerkapo aus dem sog. „Zigeunerlager“ Lackenbach. Josef Brandner und Alexander Sarközi setzte man als Sinti vermutlich bewusst als Lagerälteste ein, um Spaltungen in den Volksgruppen zu provozieren, denn bei den meisten Insass:innen handele es sich um Burgenland-Rom:nja.²⁴⁷ Im Sinne rassistischer und eugenischer Überlegungen des „Rassenideologen“ Robert Ritter waren Sinti und Lalleri im Gegensatz zu Roma als Höherrangige definiert. Aus den ersten beiden Gruppen wurden Sprecher und Lagerälteste gewählt.²⁴⁸ Ob hierbei auch Frauen diese Funktionen übernahmen, ist nicht bekannt. Damit wurde eine Häftlingshierarchie geschaffen. Selma Steinmetz schreibt in ihrem Werk „Österreichs Zigeuner im NS-Staat“, die komplexe „Rasseneinteilung“ habe in der Praxis keine Bedeutung erlangt, da ohnedies die Ausrottung der als „Zigeuner“ kategorisierten Personen in der nationalsozialistischen Programmatik vertreten war.²⁴⁹

Im April 1941 dürfte es neun Lagerälteste, sowie Ordner gegeben haben, die als Nachtwache fungierten. Dies wurde, laut Erika Thurner, zumindest im Lagertagebuch am 20. April 1941 vermerkt.²⁵⁰ Darüber hinaus gab es einen sog. „Zigeuner-Rechtsprecher“ in der Person des Lumpo Schneeberger. Seine genauen Aufgaben in dieser Funktion sind jedoch nicht bekannt. In anderen Internierungslagern oblag die Kanzleiarbeit der Selbstverwaltung. Diese wurde also zumeist von Häftlingen selbst verrichtet. In Lackenbach wurden hierfür Kanzleikräfte aus Wien beordert. Hierbei gab es einen Standesführer, der zugleich das Lagertagebuch führte, eine Person, die die Finanzen regelte, sowie einen „Wirtschaftsführer“.²⁵¹

²⁴³ LG Linz, Vg 10 Vr 127/49, Volksgerichtsverfahren gegen Josef Brandner.

²⁴⁴ LG Wien, Vg 9 Vr 147/54, Volksgerichtsverfahren gegen Franz Langmüller, Alexander Sarközi und Nikolaus Reinprecht; LG Wien, Vg 1c Vr 4834/46, Volksgerichtsverfahren gegen Alexander Sarközi.

²⁴⁵ LG Wien, Vg 9 Vr 147/54, Volksgericht gegen Franz Langmüller, Alexander Sarközi und Nikolaus Reinprecht.

²⁴⁶ Anm.: Diese Information geht auf die Datenbank der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz zurück. Stand November 2021.

²⁴⁷ Steinmetz, Österreichs Zigeuner im NS-Staat, 19.

²⁴⁸ Steinmetz, Österreichs Zigeuner im NS-Staat, 14.

²⁴⁹ Steinmetz, Österreichs Zigeuner im NS-Staat, 14.

²⁵⁰ Döw-Akt, Nr. 11340. Zit. nach: Thurner, Erika, Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich (Veröffentlichung zur Zeitgeschichte, Band 2), Wien/Salzburg 1983, 71.

²⁵¹ Thurner, Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich, 72/73.

Physische Gewalt

Einige Zeug:innen merken in ihren Aussagen an, sie seien bei Fluchtversuchen von Lagerältesten mit Gummiknüppeln geschlagen worden. Hierbei fällt zumeist der Name des Stellvertretenden Lagerältesten Alexander Sarközi, aber auch der des bereits erwähnten Josef Brandner. Alexander Sarközi soll, laut eigener Aussage, zwischen dem 14. Dezember 1940 und dem 25. Mai 1945 Insasse im „Zigeunerlager“ Lackenbach gewesen sein. Dort war er als Heilgehilfe und landwirtschaftlicher Arbeiter tätig. Er sei anfänglich mit fünf anderen „Zigeunern“ aus Mauthausen in das Lager überstellt worden.²⁵² Gegen Alexander Sarközi wurde ein Volksgerichtsverfahren wegen Verbrechen nach § 3/2 KVG (Misshandlung mit Todesfolge) eingeleitet. Im Juni 1947 wurde er vom Volksgericht Wien freigesprochen.²⁵³ Weiters kam es 1954 zu einem Volksgerichtsverfahren gegen Franz Langmüller, Alexander Sarközi und den „Wirtschaftsführer“ des Lagers Nikolaus Reinprecht vor dem Volksgericht Wien. Die zuvor Genannten wurden beschuldigt, sich nach den § 1 KVG, sowie, § 3 KVG und § 4 KVG schuldig gemacht zu haben. Es wurde vermutet, Franz Langmüller habe im Herbst 1941 35-40 Kinder durch vergiftete Milch ermorden lassen. Das Verfahren wurde am 3. März 1955 gemäß § 109 StPO (kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung) eingestellt.²⁵⁴

Unter der Lagerleitung Langmüllers erreichte die physische Gewalt ein noch nicht dagewesenes Ausmaß und zugleich einen Höhepunkt, da sein Nachfolger die Prügelstrafe abschaffte.²⁵⁵ Die Anwendung, egal ob durch die Lagerältesten bzw. den Beschuldigten Langmüller selbst, äußerte sich zumeist in Form von Schlägen mit dem Gummiknüppel. Auch wurde der Einsatz von Peitschen, Reitgerten und einem Ochsenziemer genannt. Dies leugnete Franz Langmüller, gab jedoch später zu, physische Gewalt angewendet zu haben. Zunächst bestand er darauf, nur aus dem Lager entflohenen Personen mit Schlägen bestraft zu haben. Später revidierte er seine Aussage und räumte ein, solche auch verteilt zu haben, um die „Ordnung im Lager aufrecht zu erhalten“. Der Umstand, dass der Angeklagte nicht nur die von der Wiener Zentrale vorgeschriebenen 25 Stockhiebe bei Fluchtversuchen durchführte, sondern dies auch willkürlich vollzog, wurde durch die Zeug:innen Margarethe He., Stefan Ho., Margareta Pa., Martin Ho., Guntram Ho., Georg Ho., Michael Ho., Andreas Sa., Ludwig

²⁵² Hv-Protokoll vom 15.10.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²⁵³ LG Wien Vg 1c Vr 4834/46, Volksgerichtsverfahren gegen Alexander Sarközi.

²⁵⁴ LG Wien, Vg 9 Vr 147/54 Verfahren gegen Franz Langmüller, Alexander Sarközi und Nikolaus Reinprecht. Zit. nach: Liste von Volksgerichtsverfahren mit dem Schlagwort „Opferkategorie Sinti und Roma“, Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz.

²⁵⁵ *Thurner*, Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich, 161.

Ho., sowie Alexander Sarközi und Jakob Schneeberger bestätigt. Jene Zeug:innen, die angaben, von Langmüller nicht geschlagen worden zu sein, sind in der Minderzahl.²⁵⁶

Psychische Gewalt

Auch zur angewendeten psychischen Gewalt in Form von Drohungen, Nötigungen, Demütigungen und Diffamierungen kann heute aufgrund zahlreicher Zeug:innenaussagen von Leidtragenden ein weitreichendes Bild der Zustände in Lackenbach gezeichnet werden. So sollen die Insass:innen dazu verpflichtet worden sein, unter anderem die Latrinen mit bloßen Händen auszuschöpfen. Der Beschuldigte kommentierte diese Aussage später in der Hauptverhandlung wie folgt: „Ich muss allerdings die Möglichkeit zugeben, dass ich den Leuten auftrag, Menschenkot mit bloßen Händen wegzuräumen, um ihnen eben mehr Reinlichkeit beizubringen. Dass sie dabei diesen Unrat in ein Fass werfen und dann vielleicht die Gärten damit begiessen mussten, ist ebenfalls möglich.“²⁵⁷ Weiters gab der Zeuge Martin Ho. zu Protokoll, dass der Beschuldigte unzureichend gekleidete Frauen im Winter „strafweise im Schnee herumkriechen ließ, weil ein kleines Kind seine Notdurft im Freien verrichtet hatte“.²⁵⁸ Dabei sollen diese auch gezwungen worden sein, ihre Nase in die Exkremete zu stecken.²⁵⁹ Der Zeuge Georg Ho. gab an, der Beschuldigte soll während der Typhusepidemie einige Insass:innen dazu gezwungen haben, im Schnee zu rutschen.²⁶⁰ Wiederkehrend sind die Schilderungen, Langmüller habe die Häftlinge in den späten Nachtstunden nach der Zwangsarbeit für sich musizieren lassen.²⁶¹ Der Umstand, dass er Insass:innen dazu gezwungen haben soll, im Schweinestall vor den Tieren zu spielen, wurde als besondere Schikane beschrieben.²⁶²

Die Beschreibung des Charakters Langmüller durch den Gemeindefeldarzt Belihart mit den Worten: „Er war, soweit ich ihn gekannt habe, ein etwas nervöser Mensch, der auch

²⁵⁶ Urteilsschrift vom 15.10.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²⁵⁷ Hv-Protokoll vom 15.10.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²⁵⁸ Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien, 9.6.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²⁵⁹ Hv-Protokoll vom 15.10.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²⁶⁰ Zeug:innenvernehmung, Georg Ho. durch das Bezirksgericht Oberpullendorf, 5.11.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²⁶¹ Niederschrift des Zeugen Michael Ho. durch das Gendarmeriepostenkommando Großwarasdorf, 10.11.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²⁶² Zeug:innenvernehmung, Maria He. durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 15.9.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

gelegentlich mit den Zigeunern herumgeschrien hat.”²⁶³, scheint in Hinblick auf die Schilderungen der Ereignisse durch die Zeug:innen besonders abwegig und bagatellisierend.

5.4. Prozess und Nachwirkungen

Dem Urteilsspruch des Volksgerichts Wien vom 15. Oktober 1948 ist zu entnehmen, dass Franz Langmüller wegen Verbrechen der Quälerei und Misshandlung ohne schwere Folgen nach § 3/1 KVG, sowie der Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde nach § 4 KVG für schuldig befunden wurde. Gemäß § 3/1 KVG unter Anwendung von § 265a StPO (außerordentliches Milderungsrecht) wurde er zu einer Kerkerstrafe in der Dauer von einem Jahr durch ein hartes Lager vierteljährlich verurteilt. Gemäß § 389 StPO hatte der Angeklagte die Kosten für das Verfahren selbst zu tragen. Auf die Strafe sei die Haft zwischen dem 27. Juli 1948 und dem 15. Oktober 1948 anzurechnen. Von einem Vermögensverfall wurde gemäß § 9 KVG abgesehen. Dies lag vermutlich an der Unterhaltspflicht für die drei minderjährigen Kinder des Angeklagten.²⁶⁴ Erschwerend für das Strafmaß galt das Zusammenkommen zweier Verbrechen (§ 3/1 KVG, § 4 KVG), sowie die Mehrzahl der Misshandlungen, „mildernd dagegen, die Unbescholtenheit, das Teilgeständnis, der gute Leumund, insbesondere aber eine gewisse Zwangslage, in der sich der Angeklagte befunden hat, weil er von seiner Dienststelle aus in ganz unmögliche Verhältnisse ohne die nötigen Mittel geschickt worden ist und das auftretende Typhus ohne drastische Mittel schwerlich mit Erfolg bekämpft werden konnte.”²⁶⁵

Am 8. Dezember 1948 wurde durch den Angeklagten Franz Langmüller ein Antrag auf Anrechnung der Internierungshaft gestellt. Auf die zuvor verkündete Strafe im Urteil wurde zunächst die gerichtliche Verwahrung zwischen dem 27. Juli 1948 und dem 15. Oktober 1948 angerechnet. Die Anhaltung Langmüllers im Internierungslager Camp Marcus W. Orr wurde zwar nachgewiesen, allerdings erfolgte hier zunächst keine Anrechnung.²⁶⁶ Daher wandte sich der Angeklagte an das Hauptquartier der amerikanischen Streitkräfte in Österreich, die ihm wiederum eine Bescheinigung ausstellten, die besagte, er habe sich im Zeitraum zwischen dem 6. April 1946 und dem 22. Mai 1947 in besagtem Internierungslager befunden. Diese Bescheinigung liegt dem Verfahrensakt bei und gibt darüber Auskunft, dass der Angeklagte

²⁶³ Zeug:innenvernehmung des Lackenbacher Arztes Dr. Georg Belihart durch das Bezirksgericht Oberpullendorf, 16.10.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²⁶⁴ Urteilsschrift vom 15.10.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²⁶⁵ Urteilsschrift vom 15.10.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²⁶⁶ Antrag auf Anrechnung der Internierungshaft an das Landesgericht für Strafsachen Wien, 8.12.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

Langmüller als *politischer Internierter* in dem Lager festgehalten wurde.²⁶⁷ Nach Erhalt der vorangegangenen Dokumente, beschloss das Volksgericht Wien am 21. Dezember 1948, die oben angeführte Haftzeit im Internierungslager auf das bereits verkündete Strafmaß gemäß § 55a StG anzurechnen. Die Gefangenenhausdirektion wird in dem Zusammenhang gebeten, die „Strafvollzugsanordnung gem. diesem Beschluss zu ergänzen und den Strafgefangenen Franz Langmüller infolge Vollstreckung der Strafe sofort auf freien Fuss [sic!] zu setzen.“²⁶⁸ Die Entlassung erfolgte daher am selben Tag.²⁶⁹ In der Retroperspektive scheint überraschend, dass Langmüllers Status als *politischer Internierter* von Seiten des Volksgerichts bestätigt wurde, was einem alliierten Sühnegedanken widerspricht. Hierin zeigt sich klar eine Täter-Opfer-Umkehr, da Langmüller nicht als Opfer, sondern als Beschuldigter interniert wurde.

Am 11. März 1949 stellte Franz Langmüller ein Gnadengesuch um Nachlass der Sühnenfolge gemäß § 27 des NS-Gesetzes 1947 an den damaligen Bundespräsidenten Karl Renner. Darin bat er um Nachsicht der Rechtsfolgen gemäß § 26g StG (Zuerkennung der Pensionsansprüche).²⁷⁰ Das Oberlandesgericht Wien schloss sich im Einverständnis mit der Oberstaatsanwaltschaft dem befürwortenden Antrag des Volksgerichts Wien vom 11. Mai 1949 an, in dem es hieß, Franz Langmüller hätte seine Strafe verbüßt, er sei gut beleumundet und sei zudem unterhaltspflichtig für drei Kinder.²⁷¹ Am 4. Juli 1957 wurde dem Ansuchen um Tilgung des Urteils gemäß der NS-Amnestie von 1957 durch das Landesgericht für Strafsachen Wien stattgegeben.²⁷²

Damit reihte sich das Volksgerichtsverfahren gegen Franz Langmüller in eine Reihe äußerst milder Verfahrensausgänge, betreffend der justiziellen Aufarbeitung des Porajmos in Österreich, ein. Unter den vielen Schilderungen der Zeug:innen bezüglich des Lageralltags finden sich in den Prozessunterlagen wenige Aussagen zu Kindern im Lager Lackenbach. Dies scheint besonders überraschend, da wir heute über eine Originalgeburtenliste verfügen, die uns

²⁶⁷ Beglaubigte Übersetzung aus dem Englischen, Liste der Internierten von Camp Marcus W. Orr, Abteilung G-2, Zonenkommando für Österreich. Hauptquartier, Armee der Vereinigten Staaten, 3.12.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²⁶⁸ Beschluss des Volksgerichts Wien, 21.12.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²⁶⁹ Bericht über den Vollzug, Gefangenenhausdirektion, Landesgericht für Strafsachen Wien, 21.12.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²⁷⁰ Gnadengesuch an den Bundespräsidenten, 11.3.1949, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²⁷¹ Schreiben des LG Wien an das OLG, 19.5.1949, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47; Antrag des Volksgerichts Wien, 11.5.1949, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

²⁷² Beschluss über den Tilgungsantrag, Landesgericht für Strafsachen Wien, 4.7.1957, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

darüber Auskunft gibt, dass im Zeitraum zwischen 1941 und 1945 insgesamt 80 Kinder im Lager geboren wurden.²⁷³ Hierüber wurde in keiner Zeug:innenaussage im vorliegenden Verfahrensfall berichtet. Erwähnenswert sei an dieser Stelle erneut der 1954 geführte Prozess gegen drei Angeklagte, unter ihnen Franz Langmüller, die beschuldigt wurden, 35-40 Kinder mit vergifteter Milch ermordet zu haben.²⁷⁴ Auch hierzu finden sich keine Zeug:innenaussagen im vorliegenden Volksgerichtsakt.

5.5. Darstellung des Prozesses in der österreichischen Presse

In Hinblick auf die Kontinuität antiziganistischer Diskriminierung in der unmittelbaren Nachkriegszeit am Beispiel der fehlenden Opferfürsorge und der anhaltenden gesetzlich forcierten Prekarisierung der Rom:nja und Sinti:zze wäre vermutlich zu erwarten, dass auch die österreichische Zeitungslandschaft diesen Prozess fortführe. Dementsprechend wäre es naheliegend, dass das Urteil im Prozessfall Langmüller wenig mediale Aufmerksamkeit generieren würde. Allerdings war dies keineswegs der Fall. Der Prozess vor dem Wiener Volksgericht zog durch das besonders auffallende, milde Urteil einen Skandal mit sich, der in der österreichischen Medienlandschaft durchaus rege diskutiert wurde. Auffallend scheint, dass vor allem kommunistische Zeitungen den verkündeten Urteilsspruch im Prozessfall kommentierten. Dies kann dem Umstand geschuldet sein, dass nur ein vergleichsweise geringerer Prozentsatz der Journalist:innen in der KPÖ-Presse (7%) bereits zwischen 1938 und 1945 journalistisch tätig gewesen war, während jener der ÖVP-Presse bei 33% und jener der SPÖ-Presse bei 22% lag. Hierbei zeigt sich eine allgemein mangelhafte Durchführung der „Entnazifizierung“ in der österreichischen Presse über die Parteigrenzen hinweg. Jedoch lassen die Zahlen in der komparativen Betrachtung vermuten, dass ein Zusammenhang zwischen der Berichterstattung über die justizielle Ahndung von NS-Verbrechen und den Prozentsatz an bereits in der Zeit des Nationalsozialismus tätig gewesenen Journalist:innen, besteht. Weiters verschrieben sich die beiden Parteien SPÖ und KPÖ zu Beginn der Zweiten Republik einem

²⁷³ Geburtenliste der im Lager Lackenbach geborenen Kinder von 1941 bis 1945 der Kripo-Leitstelle Wien in Vg 9 Vr 147/54 in DÖW-Akt Nr. 10.501/c. Zit. nach: *Uslu-Pauer, Susanne*, „Verdrängtes Unrecht“: eine Auseinandersetzung mit den in Zusammenhang mit NS-Verbrechen an Roma und Sinti stehenden Volksgerichtsverfahren (1945 - 1955) unter besonderer Berücksichtigung des Lagers Lackenbach im Burgenland (Beschreibung - Analyse - Auswirkungen nach 1945), Dipl. Arb., Universität Wien, Wien 2002, 106.

²⁷⁴ LG Wien, Vg 9 Vr 147/54 Verfahren gegen Franz Langmüller, Alexander Sarközi und Nikolaus Reinprecht. Zit. nach: Liste von Volksgerichtsverfahren mit dem Schlagwort „Opferkategorie Sinti und Roma“, Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz.

aktiven Antifaschismus, was durchaus einen Einfluss auf die mediale Berichterstattung der jeweiligen Parteipresse gehabt haben könnte.²⁷⁵

So stand die *Österreichische Volksstimme*, als Zentralorgan der Kommunistischen Partei, dem Prozessausgang im Verfahren gegen Franz Langmüller, im Besonderen aber dem vorsitzenden Richter Dr. Johann Wagner-Löffler, kritisch gegenüber. Am 16. Oktober 1948, einen Tag nach der Urteilsverkündung, wurde in einem Zweispalter auf Seite 4 mit dem Titel „Empörendes Urteil gegen den Henker im Zigeunerlager. Richter Wagner-Löffler verhöhnt die Justiz“ auf den Prozessausgang reagiert. Der Richter sei schon in anderen Prozessen, wie jenem gegen die Heeresstreife, zu einem Skandalurteil gekommen und seines Amtes nicht würdig. In diesem sollen die Angeklagten begünstigt und unterdessen die Belastungszeug:innen eingeschüchtert, eingesperrt und verhaftet worden sein.²⁷⁶ Dabei handelte es sich um den Prozess gegen acht nach § 1 KVG angeklagten Mitgliedern der Heeresstreife Groß-Wien. Während der Zeugenaussage eines Roms soll das Publikum in schallendes Lachen verfallen sein, was der Richter jedoch ignorierte.²⁷⁷ Er sei, so die Botschaft in dem Zeitungsartikel, dem Vorsitz des Wiener Volksgerichts zu entheben und ohnedies „von der gesamten Wiener Öffentlichkeit als für die Führung eines Wiener Volksgerichts als ungeeignet befunden“.²⁷⁸ Die *Österreichische Volksstimme* suggeriert weiters, dass das milde Urteil gar nicht zwangsläufig in Zusammenhang mit der verhandelten Opfergruppe in den jeweiligen Prozessen stehen muss, sondern auf den mehrmals berichteten Umstand zurückgeführt werden kann, dass OLGR Wagner-Löffler mit den Angeklagten generell sympathisierte.²⁷⁹ Erwähnenswert scheint mir an dieser Stelle, dass Johann Wagner-Löffler in der unmittelbaren Nachkriegszeit ein politisches Amt bekleidete, nämlich jenes des Bürgermeisters von Weidling (1945-1947). Ursprünglich gehörte er der ÖVP an. Mit den Stimmen der SPÖ und KPÖ und unter Enthaltung

²⁷⁵ Fanta, Maria Bianca, Arbeiter der Feder. Die Journalistinnen und Journalisten des KPÖ-Zentralorgans „Österreichische Volksstimme“: 1945-1956, in: Wassermann, Heinz P. (Hg.), Studien zu Medien und Gesellschaft, Band 2, Graz 2016, 28.

²⁷⁶ Der Heeresstreifenprozeß. Der Vorsitzende läßt Belastungszeugen verhaften. Ein beispielloser Justizskandal beim Volksgericht, Österreichische Volksstimme, Zentralorgan der Kommunistischen Partei Österreichs, ANNO, 21.2.1948, 3.

²⁷⁷ Butterweck, Hellmut, Verurteilt und begnadigt. Österreich und seine NS-Straftäter, Wien 2003, 160/161.

²⁷⁸ Empörendes Urteil gegen den Henker im Zigeunerlager. Richter Wagner-Löffler verhöhnt die Justiz, Österreichische Volksstimme, Zentralorgan der Kommunistischen Partei Österreichs, Nummer 243, ANNO, 16.10.1948, 4.

²⁷⁹ Der Heeresstreifenprozeß. Der Vorsitzende läßt Belastungszeugen verhaften. Ein beispielloser Justizskandal beim Volksgericht, Österreichische Volksstimme, Zentralorgan der Kommunistischen Partei Österreichs, ANNO, 21.2.1948, 3.

der ÖVP soll er seines Amtes als Bürgermeister enthoben worden sein.²⁸⁰ Inwiefern dieser parteipolitische Umstand Auswirkungen auf sein Handeln als Richter hatte, ist nicht bekannt und kann nur gemutmaßt werden.

Die *Österreichische Volksstimme* wurde 1945 als „einfach lesbare Zeitung für eine breite Leserschicht“ konzipiert und hatte neben der ideologischen Stammwählerschaft auch andere Interessierte aus der Nachkriegsgesellschaft generieren können. „Die Stimme des Volkes sein“, wie der Zeitungsname bereits zu verstehen gab, war das erklärte Ziel.²⁸¹ Die Auflagenstärke in der unmittelbaren Nachkriegszeit ist aufgrund divergierender Zahlen schwer nachvollziehbar. In der sowjetischen Besatzungszone soll es sogenannte „Zwangsabonnements“ gegeben haben, die zu einer Auflage von ungefähr 113.000 Stück geführt haben sollen.²⁸²

In der Zeitung der KPÖ Oberösterreich *Neue Zeit* wird ein Vergleich zu einem Linzer Volksgerichtsurteil gegen einen im Februar 1934 geflüchteten Angehörigen des Republikanischen Schutzbundes und späteren SS-Offizier gezogen. In diesem Prozess wurde der Angeklagte zu einer 18-monatigen Strafe verurteilt. Um wen es sich hier handelt und welche Straftaten die Person begangen haben soll, geht aus dem Artikel nicht hervor. Hierbei zeigt sich laut der *Neuen Zeit*, dass mit „zweierlei Maß“ an die Ahndung nach der Sondergesetzbarkeit herangegangen wird.²⁸³ Aus dieser Wortwahl ist eine allgemeine Kritik an dem von den Richtern genutzten Spielraum bei der Strafbemessung und einer vermeintlichen Subjektivität und Voreingenommenheit hörbar.

Die *Österreichische Zeitung*, die den Zusatz „Zeitung der Sowjetarmee für die Bevölkerung Österreichs“ trug, titelte am 16. Oktober 1948: „Wieder ein Schandurteil des ‚Richters‘ Wagner-Löffler.“ Der Angeklagte habe Glück gehabt, den genannten Vorsitzenden zu haben, „dessen Urteilsbegründung jeder Gerechtigkeit Hohn spricht und geeignet ist, das Vertrauen der demokratischen Bevölkerung zur österreichischen Justiz noch mehr zu erschüttern“.²⁸⁴ Als sogenannte „Besatzungszeitung“ setzte sie sich aktiv für die Wiederherstellung der Kultur- und

²⁸⁰ Der Heeresstreifenprozeß. Der Vorsitzende läßt Belastungszeugen verhaften. Ein beispielloser Justizskandal beim Volksgericht, *Österreichische Volksstimme*, Zentralorgan der Kommunistischen Partei Österreichs, ANNO, 21.2.1948, 3.

²⁸¹ *Fanta*, Arbeiter der Feder, 46.

²⁸² *Fanta*, Arbeiter der Feder, 48.

²⁸³ Zweierlei Maß, *Neue Zeit*, Nummer 244, ANNO, 18.10.1948, 2.

²⁸⁴ Gerichtssaal. Wieder ein Schandurteil des „Richters“ Wagner-Löffler, *Österreichische Zeitung*, ANNO, 16.10.1948, 3.

Informationsmedien ein und propagierte zudem einen Befreiungscharakter. Die Überwindung des Nationalsozialismus und die Wegbereitung der Souveränität standen im Vordergrund.²⁸⁵ In diesem Sinne fällt auch die Behauptung nicht überraschend aus, jener OLGR, der mit den Angeklagten klar zu sympathisieren vermochte, sei ein Problem im Prozess der Demokratiewerdung.

Auch die *Wiener Zeitung* kommentierte die Urteilsverkündung am darauffolgenden Tag. Überraschend scheint, dass hier für das sogenannte „Zigeunerlager“ Lackenbach die Bezeichnung „Konzentrationslager“ gewählt wurde. Dies stand sowohl entgegen der Auffassung des Volksgerichts, als auch des Opferfürsorgegesetzes, wonach das besagte Lager nicht der SS, sondern der Kriminalpolizei unterstand und daher nicht als Konzentrationslager zu werten sei. Dem Artikel können wir weiter entnehmen, dass sich während des Prozesses zahlreiche Rom:nja und Sinti:zze als Hörer:innen im Gerichtssaal eingefunden hatten. Dieser Umstand geht nicht aus den Prozessakten hervor, liegt jedoch nahe. Ganz im Sinne der eher normativ-nüchternen, weniger kämpferischen Agitation der Zeitung beschränkte sich der Artikel auf das Referenzieren der Zeug:innenaussagen betreffend der geschilderten Umstände im Lager. Kritik an OLGR Wagner-Löffler fällt dabei nicht. Das Urteil von einem Jahr schweren Kerkers wird zwar den Leser:innen mitgeteilt, jedoch nicht weiter kommentiert.²⁸⁶

Alle eruierten Zeitungsartikel betreffend der Reaktion auf den Prozess und insbesondere das Urteil im Verfahrensfall Franz Langmüller, beschränken sich auf maximal zwei Spalten. Hierbei wird das dem Angeklagten zur Lasten gelegte Verbrechen laut dem KVG genannt und die Zeug:innenaussagen zumeist zusammengefasst. Eine Kritik am vorsitzenden Richter Wagner-Löffler ist nur den kommunistischen Zeitungen zu entnehmen.

6. Volksgerichtsverfahren gegen Friedrich Messer

Der mir vorliegende Volksgerichtsakt gegen Friedrich („Fritz“) Messer trägt das Aktenzeichen Vg 11g Vr 2207/46. Er besteht primär aus der Aktenübersicht, dem Antrags- und Verfügungsbogen der Staatsanwaltschaft, der Anzeige, den Beschuldigtenvernehmungen, den Vernehmungen der Zeug:innen, dem Beweisantrag, der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft,

²⁸⁵ Mueller, Wolfgang, Die „Österreichische Zeitung“, in: Melischek, Gabriele/Seethaler, Josef (Hg.), Die Wiener Tageszeitungen. Eine Dokumentation, Band 5 (Veröffentlichung der Österreichischen Akademie der Wissenschaft), Frankfurt/Main 1999, 11-56, hier 13-15.

²⁸⁶ Die Zustände in einem KZ-Zigeunerlager, Wiener Zeitung, Nummer 243, ANNO, 16.10.1948, 5.

dem Hauptverhandlungs- und dem Beratungsprotokoll, sowie der Urteilschrift. Im Abgleich mit der Aktenübersicht und der fortlaufenden Zahl der in den Prozessunterlagen zusammengefassten Dokumente, zeigt sich, dass dieser Akt vollständig ist.

Die Prozessunterlagen fassen Dokumente der Polizeidirektion Wien, sowie jene der Staatsanwaltschaft Wien und des Volksgerichts Wien im Fall Leopoldine Mö., einer durch Friedrich Messer denunzierten Romni zusammen. Weiters wird auf seine Tätigkeit als sog. „Transportbegleiter“²⁸⁷ eingegangen. Darüber hinaus soll der Angeklagte seine Zustimmung gegeben haben, seine Frau Aloisia („Luise“) Messer einer Sterilisation in der Anstalt Steinhof unterziehen zu lassen. Zuvor soll diese einen „verbotenen Umgang mit einem französischen Kriegsgefangenen“ gepflegt haben, was diesen Körpereingriff in den Augen des Angeklagten legitimierten soll. Aloisia Messer wurde nach verweigerter Zustimmung für die geplante Unfruchtbarmachung durch das Erbgesundheitsgericht entmündigt. Nach dem vollzogenen operativen Eingriff wurde ihr die Mündigkeit erneut zugesprochen.²⁸⁸ Im Akt finden sich auch Hinweise auf Misshandlungen durch Ärzt:innen und Angehörige des Pflegepersonals, die teilweise in separaten Volksgerichtsverfahren geahndet werden.²⁸⁹ Diesem Sachverhalt wird in der Masterarbeit nicht weiter nachgegangen, da er nicht mit dem zu erforschenden Thema im Zusammenhang steht. Dennoch schien es mir wichtig, diesen Tatbestand hier zu Beginn des Kapitels überblicksmäßig zu erwähnen, unter anderem um die Quelle nachvollziehbar zu machen. Weiters soll dieser weitere Tatkomplex nicht verschwiegen werden.

6.1. Biographische Daten

Der Personalakt Friedrich Messers ist laut der Polizeidirektion Wien durch die Kriegereignisse vernichtet worden.²⁹⁰ Dem Hauptverhandlungsprotokoll vom 31. März 1946 können jedoch folgende biographische Daten entnommen werden: Friedrich Messer wurde am 18. Dezember 1903 in Wien geboren. Wie auch sein Vater erlernte er den Lehrberuf des Friseurs. Im Jahr 1923 gab er diese Beschäftigung auf. Darauffolgend arbeitete er als Zeitungskassier, ehe er

²⁸⁷ Anm.: Das Wort „Transportbegleiter“ wird in der Masterarbeit unter Anführungszeichen gesetzt, da es sich hierbei um die im Akt vorkommende Tätersprache und somit verharmlosende Wortwahl handelt. Gemeint ist damit die Beteiligung an Deportationen.

²⁸⁸ Zeug:innenvernehmung, Aloisia Messer durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 30.3.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

²⁸⁹ Zeug:innenvernehmung, Aloisia Messer durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 13.6.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

²⁹⁰ Schreiben der Pol. Dion. Wien, Generalinspektorat der Sicherheitswache, G.I.297/135/1 an das Landesgericht für Strafsachen Wien, Abt. 6c, 27.4.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

sich wenig später als Hilfsarbeiter verdingte. Von seiner ersten Frau ließ er sich 1936 scheiden.²⁹¹ Mit seiner zweiten Frau, Aloisia Messer, hatte er drei Kinder, die zum Zeitpunkt der Beschuldigtenvernehmung vom 1. April 1946 zwischen sechs und neun Jahre alt gewesen sein dürften. Vorstrafen lagen zum Zeitpunkt dieser Beschuldigtenvernehmung nicht vor.²⁹² Mit seiner Frau Aloisia stand er im März 1946 in Scheidung.²⁹³ Die Scheidungsklage hat er aber später wieder zurückgezogen, da er, laut eigener Aussage, nach der Haftverbüßung wieder mit ihr zusammenleben wollte.²⁹⁴

Dem Hauptverhandlungsprotokoll kann weiters entnommen werden, dass der Beschuldigte am 2. Dezember 1940 zur Polizei einberufen wurde, wo er eine sechswöchige Ausbildung erhalten haben soll, ehe er nach Brünn versetzt wurde.²⁹⁵ Danach wurde er nach Prossnitz zur Postwache verlegt. Nachdem er 1942 als Schutzpolizist nach Wien zurückkehrte, wurde er in der Polizeikaserne Kagran stationiert.²⁹⁶ Von dort aus erfolgte die Versetzung nach Prag, wo er nach einem kurzen Aufenthalt zu einem „Zugbegleitkommando“ nach Theresienstadt abkommandiert wurde. Von hier aus dürfte er an mehreren Deportationszügen beteiligt gewesen sein; wobei bezüglich der Häufigkeit seine Aussagen und jene der Zeuginnen Aloisia Messer, sowie der Schwägerin des Beschuldigten, Magdalena Me. (Der Frau seines Bruders Wilhelm), divergieren.²⁹⁷ Diesem Sachverhalt wird im Unterkapitel 6.3.2. *Schilderungen zum Themenkomplex Deportation* genauer nachgegangen. In dieser Zeit dürften dem Ehepaar Messer die Kinder abgenommen worden sein. Es ist lediglich bekannt, dass Aloisia Messer 1942 in der Anstalt Steinhof festgehalten wurde. Ein genauer Zeitraum geht aus dem Prozessakt nicht hervor, da vermerkt ist, dass die Akten des Erbgesundheitsgerichts im Zuge von Kriegshandlungen vernichtet worden sind.²⁹⁸ Sein jüngster Sohn, Hermann, dürfte sich

²⁹¹ Hv-Protokoll vom 31.3.1947, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

²⁹² Beschuldigtenvernehmung Friedrich Messer durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 1.4.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

²⁹³ Zeug:innenvernehmung, Aloisia Messer durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 30.3.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

²⁹⁴ Hv-Protokoll vom 31.3.1947, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46; Schlussbericht der Pol. Dion. Wien vom 2.3.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

²⁹⁵ Hv-Protokoll vom 31.3.1947, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46; Schlussbericht der Pol. Dion. Wien vom 2.3.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

²⁹⁶ Hv-Protokoll vom 31.3.1947, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

²⁹⁷ Zeug:innenvernehmung, Aloisia Messer durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 30.3.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46; Zeug:innenvernehmung, Magdalena Me. durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 29.3.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

²⁹⁸ Schreiben der Magistratsabteilung 15 der Stadt Wien an das Landesgericht für Strafsachen Wien, 10.5.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

jedenfalls bis Februar 1946 bei der Schwester von Aloisia Messer in Oberösterreich befunden haben.²⁹⁹ Über die anderen beiden Kinder ist nichts bekannt.

Den Prozessunterlagen kann der genaue Aufenthalt Friedrich Messers zwischen 1942 und 1945 nicht entnommen werden. Lediglich kann festgestellt werden, dass er bis zum 8. Mai 1945 der Polizei angehörte und sich, nach dem Einmarsch der Roten Armee in Wien wenige Tage später, erneut zum Polizeidienst meldete. Diesem gehörte er bis zu seiner Verhaftung am 23. Februar 1946 an.³⁰⁰ Bis zum 8. Juli 1946 saß Friedrich Messer im Polizeigefangenenhaus Roßauer Lände, ehe er in die Männerstrafanstalt Stein überstellt wurde.³⁰¹ Aus dieser wurde er nach seinem Freispruch am 31. März 1947 entlassen.³⁰²

Eine NSDAP-Mitgliedschaft konnte bei Friedrich Messer nicht nachgewiesen werden, jedoch belegten mehrere Zeug:innenaussagen wohlgesinnte Aussagen gegenüber Partei und Ideologie.³⁰³

6.2. Ermittlungen und Tatvorwurf

Am 16. Februar 1946 gab die im Protokoll als „Zigeunerin“ kategorisierte Zeugin Leopoldine Mö. folgendes bei der Polizeidirektion Wien an: Ihre Eltern seien als sog. „Zigeuner“ im Jahr 1940, im „Zigeunerlager“ Lackenbach interniert worden. Nachdem sie diese in der Heimatgemeinde Groß-Höflein besuchen wollte, fand sie eine leere Wohnung vor. Sodann wurde Leopoldine Mö. selbst verhaftet und nach Lackenbach gebracht. Nach ca. zwei Monaten gelang ihr die Flucht und sie suchte bei ihrer Schwester Magdalena Me. in Wien Unterschlupf. Wilhelm Messer soll seinen Bruder Friedrich über Leopoldine Mö.s „Abstammung von Zigeunern“ unterrichtet haben. Bei einem Spaziergang im Prater soll Leopoldine Mö. hierauf vom Beschuldigten auf der Straße erkannt und verhaftet worden sein. Dieser soll sie im Anschluss zur Gestapostelle Praterstrasse gebracht haben. Von dort aus habe man sie dem Gefangenenhaus Elisabethpromenade (heute Polizeigebäude Roßauer Lände) übergeben. Sie sei dort nicht noch einmal einvernommen worden, da ihr Akt schon bei der Gestapo auflag,

²⁹⁹ Niederschrift der Zeugin Luise Tengler durch die Pol. Dion. Wien, 28.2.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³⁰⁰ Schlussbericht der Pol. Dion. Wien vom 2.3.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³⁰¹ Festnahmebefehl, Friedrich Messer, Pol. Dion. Wien, 22.2.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³⁰² Schreiben der Männeranstalt Stein an das Landesgericht für Strafsachen Wien, 22.7.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³⁰³ Hv-Protokoll vom 31.3.1947, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

was vermutlich mit ihrer Inhaftierung in Lackenbach zusammenhing. Von dort aus wurde sie in das KZ Auschwitz deportiert, wo sie zwischen Oktober 1942 und dem 20. April 1945 inhaftiert war.³⁰⁴ Die „*Schilderungen zum Themenkomplex Denunziation*“ werden im *Unterkapitel 6.3.1.* wiedergegeben und analysiert.

Wegen des Verbrechens gemäß § 7 KVG (Denunziation der Leopoldine Mö.) wurde Friedrich Messer am 23. Februar 1946 in Wien festgenommen.³⁰⁵ Am selben Tag kam es zur ersten Einvernahme durch die Landespolizeidirektion Wien.³⁰⁶ Weiters wurde eine Untersuchungshaft gemäß § 175 Z 2,3 StPO angeordnet.³⁰⁷ Der genannte Paragraph hatte bei einer Tatbegehungsgefahr Anwendung zu finden:

„1. Der Untersuchungsrichter kann auch ohne vorgängige Vorladung die Vorführung oder vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen anordnen:

2. Wenn er Anstalten zur Flucht gemacht hat oder wenn er wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, oder als in der Gegend unbekannt als ausweis- und heimatlos, oder aus anderen triftigen Gründen der Flucht verdächtig ist.

3. Wenn er auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken oder sonst durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung zu erschweren gesucht hat, oder wenn gegründete Besorgnis vorhanden ist, daß dies geschehen könne.“³⁰⁸

Dieser Paragraph fand vermutlich Anwendung wegen des Umstandes, dass Friedrich Messer am 9. Februar 1946 in seiner Wohnung „im angeheiterten Zustand“ von einem Revolver Gebrauch gemacht haben soll. Dabei soll er zwei Schüsse abgegeben, hierbei aber niemanden

³⁰⁴ Gedächtnisprotokoll der Zeugin Leopoldine Mö., Pol. Dion. Wien, 16.2.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³⁰⁵ Festnahmebefehl, Friedrich Messer, Pol. Dion. Wien, 22.2.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³⁰⁶ Niederschrift, Beschuldigtenvernehmung, Friedrich Messer durch die Pol. Dion. Wien, 23.2.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³⁰⁷ Einleitung der Voruntersuchung, Antrags- und Verfügungsbogen, Staatsanwaltschaft Wien, 12.3.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46; Endverfügungen, Anhang zum Hv-Protokoll vom 31.3.1947, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³⁰⁸ *FstN*, Ausgewählte der alten österreichischen Strafprozessordnung, die für die Untersuchung von Prozessen der unmittelbaren Nachkriegszeit (einschließlich Volksgerichtsverfahren) von Bedeutung sind, URL: http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/gs_ausgewaehlte_stpo.php (abgerufen 16.5.2022).

verletzt haben.³⁰⁹ Allerdings soll er seiner Frau und seinen Kindern schon mehrmals mit dem Erschießen gedroht haben. Dies geht aus einer Zeuginnaussage seiner Frau Aloisia hervor. Im Jänner 1947 wurde daher eine Voruntersuchung der Staatsanwaltschaft Wien wegen § 99 StG (gefährliche Drohung) eingeleitet. Dieses Verfahren schied jedoch aus.³¹⁰ Seine Frau Aloisia Messer und deren Freundin Luise Tengler, die sich an diesem Abend in jener Wohnung befanden, in welcher der Vorfall geschah, hätten sogleich im Anschluss eine Polizeistation aufgesucht und dort die Sicherheitswachbeamten gebeten, Friedrich Messer die Waffe abzunehmen. Dies geschah in der Folge auch.³¹¹

Dem Einlieferungsbescheid kann entnommen werden, dass am 9. März 1946 die Anzeige gemäß § 7 KVG (Denunziation), § 3 KVG (Quälerei und Misshandlung), sowie § 4 KVG (Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde) erstattet wurde.³¹² Drei Tage später, am 12. März 1946, beantragte die Staatsanwaltschaft Wien die Einleitung der Voruntersuchung gegen Friedrich Messer auf Grundlage der oben genannten, ihm zu Lasten gelegten Verbrechen.³¹³

Dem Antrags- und Verfügungsbogen ist zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft Wien am 2. Jänner 1947, nicht ganz ein Jahr nach der erfolgten Anzeige, die Anklage gemäß § 7 Abs. 3³¹⁴ erhob. Für eine weitere Verfolgung des Beschuldigten wegen § § 3,4 KVG („unmenschliche Behandlung von KZ-Häftlingen als Transportbegleiter“) sah die Staatsanwaltschaft gemäß § 109 StPO keinen Grund.³¹⁵ Überraschend scheint in dem Zusammenhang, dass keine weiteren Zeug:innen vernommen wurden, die zu diesem Tatkomplex hätten aussagen können. Auch wurden an die vorhandenen Zeug:innen im Laufe der Ermittlungen keine diesbezüglichen Fragen gestellt.

³⁰⁹ Niederschrift der Zeugin Luise Tengler durch die Pol. Dion. Wien, 28.2.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³¹⁰ Antrags- und Verfügungsbogen, Staatsanwaltschaft Wien vom 2.1.1947, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46; Niederschrift der Zeugin Aloisia Messer durch die Pol. Dion. Wien, 23.2.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³¹¹ Niederschrift der Zeugin Luise Tengler durch die Pol. Dion. Wien, 28.2.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³¹² Einlieferungsbescheid, Pol. Dion. Wien an das Landesgericht für Strafsachen Wien, 9.3.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³¹³ Einleitung der Voruntersuchung, Antrags- und Verfügungsbogen, Staatsanwaltschaft Wien, 12.3.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³¹⁴ Anm.: § 7 KVG Abs. 3 kam dann zu tragen, wenn dem Denunzianten bewusst gewesen sein muss, dass die Denunziation eine Gefahr für das Leben der Betroffenen nach sich ziehen werde. In diesem Fall erhöhte sich die Strafe auf 10 bis 20 Jahre schweren Kerkers. Nachzulesen unter: *FstN*, Kriegsverbrechergesetz (KVG) § 7, URL: <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/kvg4.php> (abgerufen 31.5.2022).

³¹⁵ Antrags- und Verfügungsbogen, Staatsanwaltschaft Wien, 12.3.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

6.3. Aussagen der Zeug:innen

Vor der Hauptverhandlung kam es zu mehreren Zeug:innenvernehmungen. Hierbei wurden die Frau des Beschuldigten, Aloisia Messer, deren Freundin Luise Tengler, sowie deren Mutter Helene Bayerl vernommen.³¹⁶ Der Bruder des Beschuldigten, Wilhelm Messer, gab am 4. Mai 1946 vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien an, dass er nicht aussagen möchte. Hierbei berief er sich auf § 152 StPO. (Entschlagungsrecht), wonach er von der Verbindlichkeit zur Ablegung der Zeugenschaft aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses zu Friedrich Messer befreit war.

Aus der Gruppe der Verfolgten liegt uns ein Gedächtnisprotokoll der Romni Leopoldine Mö. vor, das zur Anzeige der Staatsanwaltschaft Wien und der Einleitung der Voruntersuchung führte. Sie tritt allerdings in der Hauptverhandlung nicht in Erscheinung, da sie „abgängig“ gewesen sein soll.³¹⁷ Weiters ist auch deren Schwester Magdalena Me. wiederholt als Zeugin geladen.³¹⁸

Bei der Hauptverhandlung sagte keine:r der zuvor von den Ermittlungsbehörden vernommenen Zeug:innen aus. Aloisia Messer und Magdalena Me. hatten sich hierbei, wie Wilhelm Messer zuvor, auf § 152 StPO berufen.³¹⁹ Dem Beschluss des Volksgerichts ist zu entnehmen, dass der Freispruch nur deshalb erfolgt sein soll, weil die beiden Zeuginnen, die den Angeklagten zuvor noch belastet hatten, in der Hauptverhandlung keine Zeugenschaft mehr ablegten.³²⁰ Wie es zu der Entscheidung dieser kam, nicht vor dem Volksgericht aussagen zu wollen, geht nicht aus der Prozessunterlagen hervor. Die Vermutung liegt jedoch nahe, dass die aufgehobene Scheidungsklage des Paares Aloisia und Friedrich Messer einen direkten Einfluss auf diesen Umstand hatte.

In diesem Kapitel werden die Aussagen der Zeug:innen anhand der beiden Themenkomplexe Denunziation (der Leopoldine Mö.), sowie Deportation analysiert. Erneut mache ich darauf

³¹⁶ Niederschrift der Zeugin Aloisia Messer durch die Pol. Dion. Wien, 23.2.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46; Niederschrift der Zeugin Aloisia Messer durch die Pol. Dion. Wien, 28.2.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46; Niederschrift der Zeugin Luise Tengler durch die Pol. Dion. Wien, 28.2.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46; Zeug:innenvernehmung, Aloisia Messer durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 30.3.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46; Zeug:innenvernehmung, Helene Bayerl durch die Pol. Dion. Wien, 9.3.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³¹⁷ Gedächtnisprotokoll der Zeugin Leopoldine Mö., Pol. Dion. Wien, 16.2.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46; Hv-Protokoll vom 31.3.1947, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³¹⁸ Niederschrift der Zeugin Magdalena Me. durch die Pol. Dion. Wien, 28.2.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46; Niederschrift der Zeugin Magdalena Me. durch die Pol. Dion. Wien, 23.3.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³¹⁹ Hv-Protokoll vom 31.3.1947, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³²⁰ Urteilsschrift vom 31.3.1947, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

aufmerksam, dass ich jene Zeug:innen der Opfergruppe nicht mit dem vollen Namen erwähnen werde.

6.3.1. Schilderungen zum Themenkomplex Denunziation

In der NS-Zeit gab es de facto keine gesetzliche Anzeigepflicht. Dennoch kam es immer wieder zur Denunziation von Deserteuren, politisch anders Denkenden und sog. „U-Booten“, (so auch der Leopoldine Mö.) durch Sympathisant:innen des NS-Regimes. Der Themenkomplex der Denunziation bietet sich für einen interdisziplinären Zugang an. Seien es Historiker:innen, Rechtshistoriker:innen oder Psychoanalytiker:innen; sie alle können am selben Ausgangsmaterial arbeiten und unterschiedlichen Forschungsfragen nachgehen. Jedoch ist eine Zusammenarbeit vermutlich oftmals ratsam. So sind Psychoanalytiker:innen für Historiker:innen bei der Analyse und Interpretation von Zeitzeug:innen-Interviews oder Zeug:innenaussagen besonders hilfreich. Hierbei können diese auf „Übertragungs- und Gegenübertragungsprozesse hinweisen“, die den Aussagen der beteiligten Personen entspringen, was für die Analyse der Prozessunterlagen durchaus dienlich sein kann³²¹

Die Denunziation kann als Akt der Öffentlichmachung des Privaten verstanden werden. Mögen es private Motive des:der Denunziant:in sein, die zu der Tat führten, so sei das „Verhalten des Denunzierten Gegenstand öffentlicher Beurteilung und darüber hinaus der Denunziant in öffentliche Machtstrukturen eingebunden“.³²² Diese Machtstruktur kann anhand des psychologischen Denunziations-Modells erklärt werden. Demnach imitiert die Trinität Täter-Opfer-sanktionierende Instanz die Familienkonstellation der Vater-Mutter-Kind-Triade. Das Petzen sei darin die früheste Form der Denunziation. Dieses Modell verbildlicht, wie zunächst private Konflikte an eine übergeordnete Instanz delegiert werden können. Dieser Prozess zeigt sich auch sehr deutlich im Fall Messer. So war er es, der die Schwester seiner Schwägerin verhaftete und der Gestapo auslieferte. Hierin stellt demnach die Gestapo die übergeordnete Instanz dar, an die delegiert wurde.³²³

Überraschend scheint zunächst, dass Täter:innen, die emotional an ihre Opfer gebunden sind, sich auch nach einem Machtwechsel ihrer Schuld nicht bewusst sind. In der Psychoanalyse

³²¹ *Jerouschek, Günter/Marßolek, Inge/Röckelein, Hedwig, Denunziation - ein interdisziplinäres Forschungsfeld, in: Jerouschek, Günter/Marßolek, Inge/Röckelein, Hedwig (Hg.), Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte, Tübingen 1997, 9-25, hier 24.*

³²² *Jerouschek/Marßolek/Röckelein, Denunziation - ein interdisziplinäres Forschungsfeld, 19.*

³²³ *Jerouschek/Marßolek/Röckelein, Denunziation - ein interdisziplinäres Forschungsfeld, 22/23.*

wird dieser Umstand mit der Abgabe der Eigenverantwortung des:der Denunziant:in an die übergeordnete Stelle, als Projektionsfläche, erklärt. Mit dem Zuspruch dieser für den Akt des Denunzierens, erlangt der:die Denunziant:in Macht, die er:sie im privaten Konflikt nicht generieren könnte. Damit wird eine „Illusion omnipotenter Handlungskapazität vorgespielt“.³²⁴ Dies zeigt sich deutlich im Verfahrensfall Messer. Wie bereits oben angemerkt, konnte das Opfer aus dem sog. „Zigeunerlager“ Lackenbach fliehen und fand sodann Unterschlupf bei ihrer Schwester Magdalena Me. in Wien. Laut dem Beschuldigten sei Magdalena Me. eines Tages im Jahr 1942 im Beisein ihres Mannes Wilhelm Messer auf ihn zugekommen und habe ihm mitgeteilt, dass ihre Schwester eine Handtasche mit einer darin befindlichen Kleiderkarte gestohlen haben soll. Sie sei nun nicht mehr auffindbar. Sollte er sie sehen, dann solle er sie festnehmen. Der Beschuldigte soll Leopoldine Mö. wenig später im Prater aufgefunden und verhaftet haben.³²⁵ Magdalena Me. gab zu Protokoll, es sei ihr unerklärlich, wie Friedrich Messer annehmen konnte, ihre Schwester hätte die Kleiderkarte gestohlen, da sie ihr ohnehin alles borgte. Demnach habe sie ihn auch nie zur Verhaftung angestiftet.³²⁶ Er soll später vor ihr zugegeben haben, dass es sich hierbei um einen Vorwand handelte. In Wirklichkeit muss er laut Magdalena Me. gewusst haben, dass Leopoldine Mö. aus dem Lager Lackenbach entflohen sei.³²⁷ Als Motiv soll er angegeben haben, „dass man Zigeuner nicht frei herumlaufen lassen dürfte“.³²⁸ Ein direktes Schuldbekenntnis ist dem Hauptverhandlungsprotokoll jedoch nicht zu entnehmen.³²⁹

Mit dem § 7 KVG hatte man in der österreichischen Nachkriegsjustiz eine eigenständige gesetzliche Verankerung zur Sühnung von Denunziationen geschaffen. Insgesamt mussten sich 3.100 Personen in Österreich wegen des Verbrechens nach § 7 KVG vor dem Volksgericht verantworten, so auch Friedrich Messer.³³⁰ Wie viele andere Beschuldigte rechtfertigte der Täter in diesem Fall die Denunziation der Leopoldine Mö. bei der Gestapostelle Praterstern mit seiner „Pflicht“ als Polizeiangehöriger. Allerdings befand sich

³²⁴ Jerouschek/Marbolek/Röckelein, Denunziation - ein interdisziplinäres Forschungsfeld, 22/23.

³²⁵ Beschuldigtenvernehmung Friedrich Messer durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 1.4.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³²⁶ Niederschrift der Zeugin Magdalena Me. durch die Pol. Dion. Wien, 28.2.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³²⁷ Zeug:innenvernehmung, Magdalena Me. durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 29.3.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³²⁸ Zeug:innenvernehmung, Aloisia Messer durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 30.3.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³²⁹ Hv-Protokoll vom 31.3.1947, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³³⁰ *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes*, Verfahren wegen Denunziation, URL: <https://ausstellung.de.doew.at/b139.html> (abgerufen 10.5.2022).

Friedrich Messer während des Tathergangs außer Dienst und war daher nicht verpflichtet, Leopoldine Mö. bei der Gestapostelle zu melden.³³¹

Laut der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien vom Jänner 1947 sei Messer der Denunziation gemäß § 7 Abs 3 KVG schuldig. Der Abs. 3 kam erschwerend hinzu. Demnach hätte er vorhersehen müssen, dass die „Denunziation eine Gefahr für das Leben des Betroffenen nach sich ziehen werde“.³³²

Der Verteidiger beantragte im Beweisverfahren, dass das Wachbuch des Polizeikommissariats beschafft werden soll. Dieses soll bestätigen, dass die Auslieferung der Leopoldine Mö. nicht aus rassistischen Gründen geschehen ist, sondern dem vermeintlich begangenen Diebstahl geschuldet ist. Das Beweismittel wird allerdings abgewiesen, da, laut dem Vorsitzenden des Volksgerichts das Verfahren bereits geklärt sei.³³³ Dieser Umgang erscheint in der Retrospektive fatal, so hätte das Beweismittel darüber Aufschluss geben können, aus welchen Motiven die Denunziation geschah. Dies hätte eine Strafe nach dem zuvor erwähnten § 7 KVG Abs. 3 bekräftigen können.

6.3.2. Schilderungen zum Themenkomplex Deportation

Wiederkehrend findet sich in den Prozessunterlagen der Begriff der „Transportbegleitung“ bzw. des „Transportbegleiters“, eine Tätigkeit, die Friedrich Messer ab 1942 ausführte. Hierbei handelt es sich um Euphemismen – Gemeint sind Beteiligungen an Deportationen - weshalb diese Begriffe in der Masterarbeit stets unter Anführungszeichen gesetzt werden.

Aloisia Messer gab bei den Vernehmungen durch die Polizeidirektion Wien am 23. und 28. Februar 1946 zu Protokoll, ihr Mann habe ihr mehrmals erzählt, dass er an Transporten von Jüdinnen und Juden und sog. „Zigeunern“ nach Polen, vermutlich nach Auschwitz, beteiligt gewesen sein soll. Er soll dabei erzählt haben, dass Personen hierbei öfter zusammengebrochen seien sollen. Als Aloisia Messer fragte, was mit diesen dann geschehe, soll ihr Gatte gesagt haben: „Da wird eben mit der Peitsche losgeschlagen od. geschossen, dann stehen sie von selbst

³³¹ Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien, 2.1.1947, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³³² *FstN*, Kriegsverbrechergesetz (KVG) § 7, URL: <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/kvg4.php> (eingesehen 16.5.2022).

³³³ Hv-Protokoll vom 31.3.1947, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

wieder auf.”³³⁴ Auch einem sterbenden jüdischen Kind soll er hierbei Hilfe verweigert haben.³³⁵ Weiters soll er erzählt haben, dass es auf den Transporten keine Verpflegung gegeben hätte, weshalb viele „schon auf dem Transport zu Grunde gingen”. In der Beschuldigtenvernehmung vom 1. April 1946 durch das Landesgericht für Strafsachen Wien dementierte der Beschuldigte Friedrich Messer, dass er sich an mehreren Transportzügen beteiligt habe. Er habe zusammen mit 12 „Transportbegleitern” lediglich einen Deportationszug mit Jüdinnen und Juden, welcher von Theresienstadt in das Warschauer Ghetto ging, „bewacht”. Hierbei hätte er keine Personen misshandelt oder verletzt. Sogenannte „Zigeuner” habe er nie deportiert.³³⁶

Aloisia Messer habe darüber hinaus immer wieder nach ihrer Schwägerin und deren Familie, die sog. „Zigeuner” gewesen sind, gefragt. Sie habe ihren Mann gebeten, er solle dem Bruder seiner Schwägerin, dem seit 1939 inhaftierten Michael Ho., zur Flucht verhelfen, wenn er diesen im Deportationszug begegne, worauf Friedrich Messer entgegnet haben soll: „So etwas kommt gar nicht in Frage. Um solche Menschen ist nicht schade und einmal muss aufgeräumt werden.”³³⁷ Als er zurückgekommen sei, habe sie sich nach ihm erkundigt und Friedrich Messer soll geantwortet haben: „Ich habe ihm wohl gesehen, aber eine Hilfe kommt nicht in Frage [sic!].”³³⁸ Weiters soll Friedrich Messer auch an der Deportation des zweiten Bruders, Ignaz Ho. nach Auschwitz beteiligt gewesen sein.³³⁹

Das Volksgericht stellte das Verfahren nach § § 3, 4 KVG, bezogen auf den Vorwurf der Beteiligung an Deportationen ein. In der niederländischen Nachkriegsjustiz zeigt sich diesbezüglich ein deutlich anderer Umgang. Hier stand der Leiter der „Amsterdamer Zentralstelle für Jüdische Auswanderung”, Ferdinand von der Fünten, im Dezember 1949 vor Gericht. Er wurde unter anderem der Deportation von Jüdinnen und Juden nach Westerbork und Polen beschuldigt. Weiters soll er Jüdinnen und Juden mit einer Deportation gedroht

³³⁴ Niederschrift der Zeugin Aloisia Messer durch die Pol. Dion. Wien, 28.2.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46; Niederschrift der Zeugin Aloisia Messer durch die Pol. Dion. Wien, 23.2.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³³⁵ Niederschrift der Zeugin Magdalena Me. durch die Pol. Dion. Wien, 28.2.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³³⁶ Beschuldigtenvernehmung Friedrich Messer durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 1.4.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³³⁷ Niederschrift der Zeugin Aloisia Messer durch die Pol. Dion. Wien, 28.2.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³³⁸ Niederschrift der Zeugin Aloisia Messer durch die Pol. Dion. Wien, 23.2.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³³⁹ Zeug:innenvernehmung, Magdalena Me. durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 29.3.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46; Zeug:innenvernehmung, Aloisia Messer durch die Pol. Dion. Wien, 4.3.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

haben, wenn sie eine Sterilisation verweigern. Das Amsterdamer Sondergericht befand, wer mit dem „Anzeigen und Abholen“, also dem Deportieren von Jüdinnen und Juden, auch ohne Einzelheiten zu kennen zu deren „katastrophalen Zukunft“ beitragen habe, habe bestraft zu werden.³⁴⁰ Dies steht ganz und gar im Gegensatz zum Umgang mit der Deportation von Opfern des nationalsozialistischen Regimes im Falle Friedrich Messer. Was genau zur Abwendung der Paragraphen führte, ist unklar. Vermutet werden kann, dass man hierbei nicht gewillt war, weitere Beweismittel zu sammeln, um diesen Vorwurf nachgehen zu können. Weder im HV-Protokoll noch in der Urteilsschrift wird den Verbrechen des Friedrich Messers während seiner Beteiligung an Deportationen nachgegangen. Hierzu werden von Seiten des Volksgerichts keine dezidierten Fragen gestellt, die diesen Sachverhalt reflektieren und justiziell aufarbeiten könnten. Im Besonderen wurden zur Hauptverhandlung keine Zeug:innen geladen, die hierzu hätten aussagen können. Die Zahl der Deportationen, an denen Friedrich Messer beteiligt war, bleibt bis zuletzt unklar.³⁴¹ Es wurde, nach aktuellem Stand der Quellenauswertung, kein weiteres Verfahren gegen Friedrich Messer eingeleitet.

6.4. Prozess und Nachwirkungen

Am 31. März 1947 kam es zur Hauptverhandlung. Den Vorsitz des Wiener Volksgerichts im Verfahren gegen Friedrich Messer hatte der LGR. Dr. Friedrich Zeilinger inne.³⁴² In einem bereits in Unterkapitel 5.5. *Darstellung des Prozesses in der österreichischen Presse* genannten Artikel in der Österreichischen Zeitung vom Oktober 1948 wird LGR Zeilinger und sein Urteil gegen den „Kreisleiter“ von Gmünd, Hans Lukas, parallel zu dem Verfahren gegen Franz Langmüller unter OLGR Wagner-Löffler angeführt. Hans Lukas wurde für den Tod von 800 ungarischen Jüdinnen:Juden zu elf Jahren schweren Kerkers mit Vermögensverfall verurteilt, während das Urteil im Fall Langmüller ein Jahr schweren Kerkers ohne Vermögensverfall vorsah. Diese Ungleichstellung zeigt sich auch im Verfahren gegen Friedrich Messer, dem LGR Zeilinger vorsaß.³⁴³

³⁴⁰ *De Mildt, Dick/Meihuizen, Jogli*, „Unser Land muß tief gesunken sein ...“. Die Aburteilung deutscher Kriegsverbrecher in den Niederlanden, in: *Frei, Norbert* (Hg.), *Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*, Göttingen 2006, 283-325, hier 309.

³⁴¹ HV-Protokoll vom 31.3.1947, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46; Urteilsschrift vom 31.3. 1947, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³⁴² HV-Protokoll vom 31.3.1947, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³⁴³ Gerichtssaal. Wieder ein Schandurteil des „Richters“ Wagner-Löffler, *Österreichische Zeitung*, ANNO, 16.10.1948, 3.

Dr. Karl Aschenbrenner stellte den zweiten Richter. Weiters waren die drei Schöffen Oskar Duschek, Johann Knöchel und Franz Moskwan geladen. Die Staatsanwaltschaft war durch Dr. Helmreich vertreten. Bei dem Verteidiger des Angeklagten handelte es sich um Dr. Emanuel Knapil. Messer habe sich, laut Anklageschrift, dem Verbrechen gemäß § 3 KVG, § 4 KVG und § 7 KVG schuldig gemacht. Der Beschuldigte bekannte sich in der Hauptverhandlung hierfür nicht schuldig.³⁴⁴ Der Verteidiger Knapil plädierte für einen Freispruch oder zumindest eine milde Bestrafung. Stimmeneinhellig wurde der Freispruch gem. § 259/3 StPO beschlossen. Dieser Paragraph in der österreichischen Strafprozessordnung besagte, dass der Angeklagte dann freizusprechen sei, wenn der Tatbestand nicht hergestellt oder nicht erwiesen sei. Das Urteil des Volksgerichts wurde damit begründet, dass die dem Beschuldigten zulasten gelegte Denunziation der Zeugin Leopoldine Mö. nicht aus einem politischen Kalkül oder einem rassistischen Gedanken geschehen sei. Er habe diese lediglich in Gewahrsam genommen, nachdem er erfahren habe, dass sie einen Diebstahl begangen haben soll. Dennoch gab er zu, gewusst zu haben, dass seine Schwägerin und deren Schwester Romnja waren. Selbst wenn er, wie er zu verstehen gab, nicht wusste, dass Leopoldine Mö. zuvor im Lager Lackenbach inhaftiert war, hätte er davon ausgehen können, dass eine Denunziation zu einer schwerwiegenden Strafe führen würde. Dies geschah auch, als man Leopoldine Mö. anschließend in das KZ Auschwitz deportierte.³⁴⁵ Über das Volksgerichtsverfahren gegen Friedrich Messer lässt sich keine mediale Berichterstattung eruieren. Dies hängt vermutlich damit zusammen, dass es sich um einen vergleichsweise „kleinen“ Prozess handelte, bei dem nicht dem Tatverdacht der Deportation nachgegangen wurde, sondern jenen Tatkomplexen innerhalb der eigenen Familie.

7. Die Kontinuität antiziganistischer Ressentiments

Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert sind vermehrt „rassenanthropologische“ und „rassenhygienische“ Überlegungen ersichtlich.³⁴⁶ Eine Institutionalisierung des Antiziganismus erreichte in der Ersten Republik ihren ersten Höhepunkt, als das Bundespolizeikommissariat Eisenstadt 1928 eine sogenannte „Zigeunerkarthothek“ anlegte, in

³⁴⁴ Hv-Protokoll vom 31.3.1947, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³⁴⁵ Urteilsschrift vom 31.3.1947, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³⁴⁶ *Opfermann*, Ulrich Friedrich, Von Ameisen und Grillen. Zu Kontinuität in der jüngeren und jüngsten deutschen Zigeunerforschung, in: *Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma* (Hg.), Antiziganismus. Soziale und historische Dimensionen von „Zigeuner“-Stereotypen, Heidelberg 2015, 200-222, hier 200-202.

der rund 8.000 Burgenland-Rom:nja erfasst wurden. Mit der Weltwirtschaftskrise 1929 ging Demagogie und Hetze einher, Rom:nja wurden zu Sündenböcken erklärt und erfuhren vermehrt Antiziganismus, welcher von der Politik selbst forciert wurde. Die versuchte lückenlose Registrierung dieser Minderheitengruppen in den 1920er und 1930er Jahren bildete die Grundlage der Erfassung jener durch die Nationalsozialisten. Mit Hilfe der zuvor verzeichneten Meldedaten und Fingerabdrücke wurde es ermöglicht, die systematische Deportation und Ermordung der Angehörigen dieser Volksgruppen in der Zeit der NS-Gewaltherrschaft umzusetzen.³⁴⁷ Die Institutionalisierung des Antiziganismus erreichte mit der 1936 unter der Leitung des „Erbhygienikers“ Robert Ritter geschaffenen „Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle“ (RHF) einen weiteren Höhepunkt. Er hielt in seinen pseudowissenschaftlichen Aufsätzen fest, dass die Burgenland-Rom:nja als „Mischlinge mit den niedrigsten Elementen der verschiedenen Völker und Rassen“ „elementar unfähig zur sozialen Anpassung seien“.³⁴⁸ Darin zeigte sich, wie dieser dazu beitrug, die unterschiedlichen Volksgruppen untereinander zu spalten. Dies wird in dem Umstand deutlich, dass in österreichischen Lagern, wie bereits erwähnt, vermehrt Sinti:zze als Kapos eingesetzt wurden.

Die gesellschaftliche Diskriminierung und Stigmatisierung der in der Zeit des Nationalsozialismus als „Zigeuner“ kategorisierten Gruppen wirkte auch in die österreichische Nachkriegszeit (und darüber hinaus) nach. Einer, der sich hier besonders hervortat, war der „erbhygienisch“ orientierte Amtsarzt Hermann Arnold, der bis in die 1980er Jahre an den Materialien der RHF forschte und hierzu Beiträge veröffentlichte. Dabei reproduzierte er tradierte „Zigeunerbilder“ und erwarb unterdessen den Ruf eines Experten im Bereich der „Zigeunerfrage“.³⁴⁹ Der restriktiven Entschädigungspolitik kamen die Aussagen Arnolds besonders entgegen. Die Ungleichbehandlung der Rom:nja und Sinti:zze in der unmittelbaren Nachkriegszeit zeigt sich nicht nur in der mildereren Behandlung der nationalsozialistischen Täter:innen und der Bagatellisierung der Verbrechen vor Gericht, sondern auch in Form der lange ausstehenden „Wiedergutmachung“ in der Zweiten Republik. Auch blieben zuvor als „Zigeuner“ kategorisierte Personen nach 1945 *persona non grata*. Ein Erlass des

³⁴⁷ Brettl, Quellen zur Geschichte der „Zigeunerpolitik“, 80-85.

³⁴⁸ Ritter, Robert, Zigeuner und Landfahrer, in: *Bayerischer Landesverband für Wanderdienst* (Hg.), *Der nicht selbhaftige Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich*, München 1938, 73. Zit. nach: Steinmetz, Selma, *Die Zigeuner. Einleitung*, in: *DÖW* (Hg.), *Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934-1945. Eine Dokumentation*, Wien 1979, 244-293, hier 245.

³⁴⁹ Opfermann, *Von Ameisen und Grillen*, 200-202.

Bundesministeriums für Inneres vom 20. September 1948 verdeutlicht dies im Besonderen. So heißt es dort:

*„Dem ho. Amte ist zur Kenntnis gelangt, dass das Zigeunerunwesen in einigen Gebieten des Bundesgebiets wieder im Zunehmen begriffen ist und sich bereits unangenehm bemerkbar macht. [...] Soweit die Voraussetzungen nach der Ausländerpolizeiverordnung gegeben erscheinen und die Möglichkeit einer Ausserlandschaffung besteht, wäre gegen lästige Zigeuner mit der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes vorzugehen und ihre Ausserlandschaffung durchzuführen.“*³⁵⁰

Von den rund 8.000 österreichischen Rom:nja und Sinti:zze überlebten lediglich 600-700 die nationalsozialistische Gewaltherrschaft. Bei der Rückkehr in ihre Heimatgemeinden bekamen sie eines vor allem wieder zu spüren: ihre starke Marginalisierung und Diskriminierung durch die Mehrheitsbevölkerung, Institutionen und Politik. Ihr einstiges Zuhause wurde dem Erdboden gleichgemacht. Die Rückkehr in die Heimatgemeinden erschwerte sich durch den bestehenden, rassistischen Bürokratieapparat. Die meisten von ihnen erhielten hier lediglich die nötigen Dokumente und verließen die Gemeinden für die Anonymität der Großstadt Wien, in der es zunächst sicherer zu sein schien.³⁵¹ Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges verwehrte die österreichische Politik Rom:nja und Sinti:zze die Unterstützung bei der Schaffung einer Lebensgrundlage, die Mittel zur Bewältigung von Kriegsvergangenheiten und Unrechtserfahrungen, sowie ihre Anerkennung als Opfergruppe nationalsozialistischer Verfolgung.³⁵² Weiters wurde der Ausschluss aus der Opferfürsorge und der damit in Zusammenhang stehenden Restitutionspolitik zumeist damit argumentiert, dass es sich bei der Gewalt gegen Rom:nja und Sinti:zze in der NS-Zeit um sozialpolitische und kriminalpräventive Maßnahmen handelte. Damit sprach man ihnen ab, Opfer einer dezidiert rassistisch motivierten Gewalt gewesen zu sein. Erst 1984 wurde die rechtliche Lage korrigiert und Porajmos-Opfern die gleichen Rechte wie anderen KZ-Überlebenden zugesprochen.³⁵³

³⁵⁰ Erstmalige Veröffentlichung dieses Erlasses zum „Zigeunerunwesen“ (BMI, Zl. 84-426-4/48). Zit. nach: Thurner, Erika, Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich, Veröffentlichung zur Zeitgeschichte, Band 2, Wien/Salzburg 1983, Anhang XXVIII.

³⁵¹ Brettl, Quellen zur Geschichte der „Zigeunerpolitik“, 133/134.

³⁵² Kubiak, Paweł, Zum Schweigen um den NS-Genozid an österreichischen Roma und Sinti in der Zweiten Republik (Veröffentlichung University of Wisconsin Press, Monatshefte, Volume 111, Number 2), Madison 2019, 269-280, hier 274.

³⁵³ Luchterhandt, Martin, Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner“, Lübeck 2000, 9-18.

Die Frage nach der Einordnung der Vg-Akten in den gesamtgesellschaftlichen Diskriminierungsprozess der unmittelbaren Nachkriegszeit wird in diesem Kapitel exemplarisch anhand einzelner wiederkehrender antiziganistischer Ressentiments zu beantworten versucht. Zunächst ist jedoch eine vertiefendere Definition des Antiziganismus-Begriffs erforderlich. Hierbei ist zu erwähnen, dass der Begriff selbst nicht unumstritten ist. Der größte Einwand liegt im Enthalten der stigmatisierenden Fremdbezeichnung. Dabei kann man Gefahr laufen, dass der Begriff als „Feindschaft gegenüber real existierenden ‚Zigeunern‘“ interpretiert werden könnte.³⁵⁴ Der Begriff „Antiziganismus“ schafft damit einen antagonen „Ziganismus“, der gar nicht existiert. Anna Lucia Jocham schreibt hierzu: „Da der ‚Zigeuner‘ aber eine gesellschaftliche Konstruktion ist und nicht das Volk der ‚Sinti und Roma‘ beschreibt, basiert der moderne Antiziganismus auf einem ‚leeren‘ Konstrukt, folglich kann es auch keinen ‚Ziganismus‘ geben.“³⁵⁵ Weiters ist Antiziganismus als *Ismus* zu verstehen, also als eine „verallgemeinerte und entsubjektivierte Form der Einstellung ‚antizigan‘“, so der Vorsitzende der Gesellschaft für Antiziganismusforschung, Markus End.³⁵⁶ Würde man jedoch lediglich vom „Rassismus gegen Rom:nja und Sinti:zze“ oder „Antiromaismus“ sprechen würde man erneut verkennen, dass unter den Begriff „Zigeuner“ weitaus mehr Gruppen fielen.³⁵⁷ Für die Nutzung des Antiziganismus-Begriffs spricht die inhärenten Fremdbezeichnung, die den projektiven Charakter der Mehrheitsgesellschaft darstellt.³⁵⁸

Markus End veröffentlichte am Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma eine Studie zu „Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit.“, worin er zu folgender Begriffsdefinition kommt:

„Antiziganismus bezeichnet ein historisch gewachsenes und sich selbst stabilisierendes soziales Phänomen, das

³⁵⁴ End, Markus, Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit. Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation. Studie für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg 2014, 34.

³⁵⁵ Jocham, Anna Lucia, Antiziganismus. Exklusionsrisiken von Sinti und Roma durch Stigmatisierung, Konstanz 2010, 54.

³⁵⁶ End, Markus, Antiziganismus. Zur Verteidigung eines wissenschaftlichen Begriffs in kritischer Absicht, in: *Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma* (Hg.), Antiziganismus. Soziale und historische Dimensionen von „Zigeuner“-Stereotypen, Heidelberg 2015, 54-76, hier 60.

³⁵⁷ End, Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit, 34.

³⁵⁸ End, Zur Verteidigung eines wissenschaftlichen Begriffs in kritischer Absicht, 63/64.

1. *eine homogenisierende und essentialisierende Wahrnehmung und Darstellung bestimmter sozialer Gruppen und Individuen unter dem Stigma ›Zigeuner‹ oder anderer verwandter Bezeichnungen*
2. *eine damit verbundene Zuschreibung spezifischer devianter Eigenschaften an die so Stigmatisierten*
3. *sowie vor diesem Hintergrund entstehende diskriminierende soziale Strukturen und gewaltförmige Praxen umfasst.*³⁵⁹

Ersteres bezieht sich auf die Vereinheitlichung einer konstruierten Fremdgruppe. Diese wird homogenisiert wahrgenommen. Die Nutzung des Begriffs „Zigeuner“ zeigt dies sehr anschaulich; so fallen, wie einleitend erwähnt, zahlreiche fremddefinierte Gruppen unter diese geschaffene Kategorie. Die Zugehörigkeit zu der Gruppe ist hierbei essentiell definiert, also nicht vorübergehend, sondern unüberwindbar inhärent. Der zweite Aspekt, die Zuschreibung devianter Charakterzüge, basiert auf der Konstruktion der Gruppen. Dazu zählen nicht der Norm der Mehrheitsbevölkerung entsprechende Eigenschaften, die besonders abwertend dargestellt werden. Der gegenübergestellten Wir-Gruppe werden konträre Wesenszüge angedichtet.³⁶⁰ Dabei werden unerwünschte Eigenschaften der Mehrheitsbevölkerung auf Minderheiten projiziert. In der Zeit des Nationalsozialismus erfolgte eine Ethnisierung unter anderem auf Basis eines zugeschriebenen Verhaltens wie dem antiziganistischem Stereotyp, die als „Zigeuner“ kategorisierten Gruppen zeichneten sich durch das „Vagantentum“ aus.³⁶¹ Hierbei kommt es zu der im Nationalsozialismus geprägten Vorstellung, sog. „Zigeuner“ hätten keine stabile Identität. Dies schafft das Gegensatzpaar „entwurzelt VS. verwurzelt.“³⁶² Diese Bevölkerungsteile gelten in dem antiziganistisch tradierten „Zigeunerbild“ als „politisch unkontrollierbar und ökonomisch unproduktiv“.³⁶³ Demgegenüber gestellt wird die implizite Aussage, „alle Nationalsozialisten seien arbeitsam“. Diesem nationalsozialistischen Narrativ begegnete man mit einem Zwangsarbeitsmodell. Alle arbeitsfähigen männlichen, als „Zigeuner“ kategorisierten Personen konnten zur Zwangsarbeit eingezogen werden. Unter Aufsicht gestellt, wurde die ausbeuterische Arbeit zu einem äußerst geringen Lohn verrichtet, von dem weitere Sozialabgaben abgezogen wurden.³⁶⁴ Auch Franz Langmüller bediente sich

³⁵⁹ *End*, Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit, 29/30.

³⁶⁰ *End*, Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit, 32.

³⁶¹ *Hund*, Wulf D., Romantischer Rassismus. Zur Funktion des Zigeunerstereotyps, in: *Hund*, Wulf D. (Hg.), Zigeunerbilder, Schnittmuster rassistischer Ideologie, Duisburg 2000, 20-25.

³⁶² *End*, Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit, 40.

³⁶³ *Hund*, Romantischer Rassismus, 20-25.

³⁶⁴ *Mindler*, Kriminalisierung und Verfolgung von Randgruppen, 70/71.

des Stereotyps, sog. „Zigeuner“ seien „von Natur aus“ arbeitsscheu: „Ich habe niemanden so lange arbeiten lassen, bis er umfällt und möchte überhaupt bestreiten, dass die Zigeuner überhaupt solange arbeiten, bis sie umfallen.“³⁶⁵ Diese Aussage unterliegt einer biologistischen Vorstellung, Rom:nja und Sinti:zze hätten einen spezifischen, vererbaren „arbeitsscheuen“ Charakterzug inne.³⁶⁶ Hierin zeigt sich die antiziganistische Zuschreibung eines „parasitären Verhaltens“.³⁶⁷ Weiters ist diese Aussage essentialistisch begründet, da sie keinerlei zeitliche und/oder räumliche Einschränkung enthält. Es sei also ein scheinbar unveränderbarer, angeborener Wesenszug.

Darüber hinaus findet sich wiederkehrend in den Prozessunterlagen Langmüller das antiziganistisch geprägte, tradierte Bild der Unreinlichkeit. In der Beschuldigteneinvernehmung vom 12. September 1947 gab Franz Langmüller zu Protokoll: „Die Sanitären Verhältnisse waren anfänglich, als ich hin kam, wohl primitiv. Es stand in der Person des Gemeindefarztes zwar ein Arzt zu Verfügung, jedoch auf die bekanntlich nicht übertrieben grosse Reinlichkeit der Zigeuner als solche, waren die gegebenen Verhältnisse anfangs nicht ausreichend um wirksamen Schutz gegen alle Gefahren zu bieten.“³⁶⁸ In der Hauptverhandlung fügte der Gemeindefarzt Dr. Belihart hinzu: „Mir ist bekannt, dass die Zigeuner nicht sehr auf Ordnung und Reinlichkeit sahen“³⁶⁹ Aber auch in der Volksgruppe selbst finden sich ähnliche Aussagen, so gab die Zeugin Maria He. an: „Dazu kam, dass insbes. von jenen Zigeunern, die aus dem Burgenland stammten in keiner Weise auf Reinlichkeit geachtet wurde.“, was vermuten lässt, dass sie selbst nicht aus der Gruppe der Burgenland-Rom:nja gewesen sei.³⁷⁰ Das Volksgericht reproduzierte dieses Bild weiters in der Urteilschrift. Hier ist zu lesen: „Wenn auch Zigeuner im allgemeinen als unreinlich gelten, so widerspricht es doch nach Meinung des Gerichtes den Auffassungen von Menschenwürde, dass sie den Menschenkot mit blossen Händen ausschöpfen und ihre Nase deswegen in den Kot dunken müssen, weil dort eine Unreinlichkeit gemacht worden ist.“³⁷¹ Diese Aussagen

³⁶⁵ Beschuldigtenvernehmung Franz Langmüller durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 12.9.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

³⁶⁶ Scholz, Roswitha, Antiziganismus und Ausnahmezustand. Der „Zigeuner“ in der Arbeitsgesellschaft, in: End, Markus/Herold, Kathrin/Robel, Yvonne (Hg.), Antiziganistische Zustände. Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments, Münster 2009, 24-40, hier 26.

³⁶⁷ End, Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit, 39.

³⁶⁸ Beschuldigtenvernehmung Franz Langmüller durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 12.9.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

³⁶⁹ Hv-Protokoll vom 15.10.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

³⁷⁰ Zeug:innenvernehmung, Maria He. durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, 15.9.1947, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

³⁷¹ Urteilschrift vom 15.10.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

widerspiegeln das Absprechen von Selbstdisziplin und Selbstkontrolle. Dem gegenübergestellt wird die rationale, disziplinierte Mehrheitsgesellschaft.³⁷²

Ein wiederkehrendes Ressentiment findet sich auch in Form des Vorwurfs, die Zeug:innen würden die Unwahrheit sprechen. Nicht nur der Beschuldigte selbst, sondern auch das Gericht folgte der Reproduktion des Stereotyps, Rom:nja und Sinti:zze seien notorische Lügner:innen und würden „zur Übertreibung neigen“. So findet sich in der Urteilschrift folgender Vermerk, bezugnehmend auf die Aussage der Zeugin Margarete Pa.: „Das Gericht konnte aber nicht für erwiesen halten, dass der Angeklagte die Margarethe Pa. so schwer misshandelt hat, dass sie ihren Arm zirka 3 Monate in der Schlinge tragen musste. Sie konnte sich jederzeit beim Arzt melden, hat sich aber auch nach Aussagen der Zeugen Dr. Belihart und Alexander Sarközi nicht zum Arzt gemeldet, und neigen auch bekanntlich Zigeuner vielfach zu Uebertreibungen, sodass die Wahrheit auf Grund ihrer Aussage allein schwer zu ermitteln ist.“³⁷³ Im Gnadengesuch an den Präsidenten stützt sich Langmüller später auf diese Aussage. So schrieb er hier: „Die von den verschiedenen Zigeunern gegen mich erhobenen Anschuldigungen stellen vielfach Übertreibungen dar, da es ja bekannt ist, dass Zigeuner dazu neigen, sodass die Wahrheit aufgrund ihrer Aussage für das Gericht schwierig zu ermitteln war, wie dies auch in der Urteilsbegründung festgestellt wurde.“³⁷⁴ Die Bezichtigung der Lüge bzw. Falschaussage beschränkte sich in der Gerichtsbarkeit jedoch nicht nur auf die Gruppen der Rom:nja und Sinti:zze alleinig. Die Wahrnehmung der Opferseite zu diskreditieren, scheint sich durch die meisten Verfahren von Seiten der Täter:innen durchzuziehen. Dass das Volksgericht zur selbigen Meinung kommt, scheint erst auf den zweiten Blick wenig verwunderlich, so ziehen sich die antiziganistischen Stereotype auch durch den „Gerichtssprech“ im Allgemeinen. Die oben angeführte Aussage des Gerichts ist demnach auch essentialistisch begründet. Es sei eine Art inhärenter Wesenszug, der sich hier äußert.

Der dritte von Markus End definierte Aspekt der Diskriminierungsstrukturen und daraus folgender Verfolgungshandlungen, verdeutlicht schlussendlich den eliminatorischen Charakter, der im Porajmos mündete. Er plädiert in diesem Zusammenhang jedoch für eine klare Trennung zwischen der Existenz antiziganistischer Vorurteile und konkret gesetzten, praktischen Handlungen gegen die konstruierten Gruppen. Würde man jene beiden Aspekte

³⁷² End, Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit, 42.

³⁷³ Urteilschrift vom 15.10.1948, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

³⁷⁴ Gnadengesuch an den Bundespräsidenten, 11.3.1949, WStLA, LG Wien, Vg 1c Vr 4594/47.

auf eine Ebene stellen, trage man zu einer Verharmlosung der physischen Gewalt bei. Jedoch sind sie in diesem Beispiel unter den gleichen Punkt gefasst, da sie Teil des gleichen gesellschaftlichen Phänomens darstellen.³⁷⁵ Besonders weist die Aussage des Beschuldigten Friedrich Messer einen eliminatorischen Charakter auf. So soll dieser zu seiner Frau Aloisia gesagt haben: „Im übrigen [sic!] müsse gereinigt werden und ich habe dir schon öfter gesagt, daß es um solche Leute nicht schade sei.“³⁷⁶

Der Umstand, dass das Volksgericht die Polizeiakte im Denunziationsfall Leopoldine Mö. nicht als Beweismittel zuließ, kann in der retrospektiven Analyse als fatal gewertet werden. So hätte diese womöglich nicht nur ausgesagt, mit welcher Begründung der Angeklagte das Opfer an die Gestapostelle auslieferte, sondern weiters, ob sich dieser während des Vorgangs in der Dienstzeit befand. Demnach hätte keine Anzeigepflicht bestanden.³⁷⁷ Und der Verdacht nach § 7 KVG Abs. 3 hätte sich hierdurch bestätigen können. Darüber hinaus wurden, wie bereits erwähnt, weitere Zeug:innen, die zu der Beteiligung des Beschuldigten an Deportationen aussagen hätten können, nicht vor Gericht geladen, geschweige denn im Zuge der Ermittlungen erfasst.

Zusammenfassend kann hierbei gesagt werden, dass Rom:nja und Sinti:zze auch in der unmittelbaren Nachkriegszeit einer feindlichen Umgebung ausgesetzt waren. Ein Unrechtsbewusstsein bei der Beurteilung der Verfolgungsmaßnahmen und dem eliminatorischen Charakter des Massenmords hatte sich in den folgenden Nachkriegsjahren nicht herausgebildet. Auf widersprüchliche Weise wurde diese Verfolgung der Volksgruppen geleugnet. Einerseits beschuldigte man sie, sie würden sich unrechtmäßig als „KZ'ler:innen“ ausgeben, andererseits setzten Politik und Exekutive aktiv Maßnahmen gegen deren Restitution.³⁷⁸

³⁷⁵ End, Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit, 32.

³⁷⁶ Niederschrift der Zeugin Aloisia Messer durch die Pol. Dion. Wien, 23.2.1946, WStLA, LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46.

³⁷⁷ FstN, Kriegsverbrechergesetz (KVG) § 7, URL: <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/kvg4.php> (abgerufen 16.5.2022).

³⁷⁸ Rieger, Barbara, Roma und Sinti in Österreich nach 1945. Die Ausgrenzung einer Minderheit als gesellschaftlicher Prozeß, Sinti- und Romastudien. Publikationen zur Geschichte der Roma und zum Antiziganismus, Band 29, Frankfurt/Main 2003, 65/66.

8. Fazit

Die österreichische Volksgerichtsbarkeit war wesentlich durch politische und gesellschaftliche Verhältnisse der Nachkriegszeit determiniert. Die unterschiedlichen Interessen der Alliierten, sowie der an den Regierungen beteiligten Parteien, zeigte, dass die Volksgerichtsbarkeit einen Ausnahmezustand in der österreichischen Rechtsgeschichte darstellte. Allen voran war neben späterer Sühneleistungen die Sondergesetzgebung als Mittel zur „Entnazifizierung“ und vermeintlichen „Säuberung“ gewählt worden. Durch die systematische Ahndung von NS-Verbrechen sollte sie einen Weg ebnen hin zu der Legitimität einer staatlichen Souveränität, die in Form des Staatsvertrages 1955 in die Realität umgesetzt wurde. In ihrer 10-jährigen Anwendung erbrachte sie ein enormes Pensum, was sich auch in dem Umfang des Aktenmaterials widerspiegelt. Die Ahndung von NS-Verbrechen an Rom:nja und Sinti:zze in Österreich, stellte hierbei allerdings eine Ausnahme dar. Bis dato ließen sich lediglich 23 von über 136.000 Verfahren eruieren. Eine Vielzahl an Verbrechen im Zusammenhang mit dem Porajmos blieb ungesühnt. Dieser Umstand lässt sich in den Diskriminierungsprozess dieser Opfergruppen in der unmittelbaren Nachkriegszeit (jedoch auch darüber hinaus) einordnen. Die lange ausstehende Restitution und Anerkennung als Opfergruppe nationalsozialistischer Gewalt zeigen eine Kontinuität des Antiziganismus bis in die jüngere Vergangenheit. Die Ungleichbehandlung der Opfergruppen der Rom:nja und Sinti:zze zeigt sich auch in der milderen Behandlung der Täter:innen und der Bagatellisierung der Verbrechen. In der Verleugnung dieser und der Verdrängung des Geschehenen durch die Beschuldigten vor Gericht, wird ein Phänomen sichtbar, dass der Publizist Ralph Giordano mit dem Terminus „zweite Schuld“ versah.³⁷⁹

In der vorliegenden Masterarbeit wurden zwei österreichische Volksgerichtsverfahren analysiert, die mit NS-Verbrechen an Rom:nja und Sinti:zze und dem sog. „Zigeunerlager“ Lackenbach in Zusammenhang stehen. Die Hauptquellen umfassen die Prozessunterlagen der beiden Verfahren, einerseits gegen den Lagerleiter des sogenannten „Zigeunerlagers“ Lackenbach, Franz Langmüller sowie andererseits gegen Friedrich Messer, der unter anderem wegen der Denunziation einer Romni und der Beteiligung an Deportationen vor Gericht stand. Hierbei wurde stets der gesamte Volksgerichtsakt in die Analyse mit einbezogen, um mögliche Verzerrungen durch eine subjektive Entscheidung des (Nicht-) Einbeziehens zu verhindern.

³⁷⁹ Giordano, Ralph, Die zweite Schuld, in: Nationalsozialismus und Justiz. Die Aufarbeitung von Gewaltverbrechen damals und heute, Agenda Geschichte, Band 3, Münster 1993, 77.

Unter den unterschiedlichen Diskursebenen, wie dem Themenkomplex *Lageralltag im sog. „Zigeunerlager“ Lackenbach, physische und psychische Gewalt, Denunziation und Deportation*, wurden in der Masterarbeit die Schilderungen der Zeug:innen vor Gericht und in den Unterlagen der Ermittlungsbehörden im historischen Kontext analysiert.

Betrachtet man die beiden Verfahren, so lassen sich Gemeinsamkeiten im milden Strafmaß erkennen. Sie reihen sich ein in den gesamtgesellschaftlichen Diskriminierungsprozess, der weder mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten begann noch mit dem Regime endete. Vielmehr zeigt sich eine lange, von der Gesamtgesellschaft mitgetragene und durch staatliche Institutionen wie Polizei und Justiz initiierte Kontinuität des Antiziganismus.

Die Frage, inwiefern in den Volksgerichtsverfahren antiziganistische Vorurteile reproduziert wurden, kann wie folgt beantwortet werden: Im Besonderen findet sich die Nutzung klischeehafter Rollenvorstellungen in den Rechtfertigungsversuchen der Beschuldigten vor den Ermittlungsbehörden und in ihren Aussagen vor dem Volksgericht. Auch die Vertreter:innen des Volksgerichts selbst, besonders die vorsitzenden Richter bedienten sich dieser. Folgende antiziganistische Rollenbilder treten hierbei in Erscheinung: Die als „Zigeuner“ kategorisierten Personengruppen wurden im Besonderen von Franz Langmüller als arbeitsscheu beschrieben. Diese antiziganistische Rollenvorstellung unterliegt dem Glauben, die Volksgruppen hätten einen spezifischen, vererbaren „arbeitsscheuen“ Charakterzug inne.³⁸⁰ Hierin zeigt sich die antiziganistische Zuschreibung eines „parasitären Verhaltens“.³⁸¹ Diese konstruierte Eigenschaft wurden essentiell definiert, sie sei also nicht vorübergehend, sondern diesen Gruppen inhärent.

Weiters findet sich wiederkehrend das antiziganistisch geprägte, tradierte Bild der Unreinlichkeit. Laut Langmüller hätten die als „Zigeuner“ kategorisierte Personen zu dem primitiven Zustand des Lagers beigetragen, was eine Strafe vermeintlich legitimieren würde. Diese Aussagen widerspiegeln das Absprechen von Selbstdisziplin und Selbstkontrolle.³⁸² Auch das Volksgericht bediente sich diesem antiziganistischen Narrativ. Einzelne Aussagen von Zeug:innen folgten dieser Argumentationslinie. Bei diesen handelte es sich, so lässt vermuten, zumeist um Sinti:zze, die diesen vermeintlichen Charakterzug lediglich den Burgenland-Rom:nja nachsagten. Hierin zeigt sich, wie die Spaltung der Volksgruppen auf

³⁸⁰ Scholz, Antiziganismus und Ausnahmezustand, 26.

³⁸¹ End, Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit, 39.

³⁸² End, Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit, 42.

Basis der „Rassenideologie“ nach Robert Ritter, wonach Sinti:zze als höherrangig definiert wurden, auch noch nach 1945 wirkte.³⁸³ Bilanzierend kann festgehalten werden, dass sich sowohl die Beschuldigten in ihren Rechtfertigungsversuchen, als auch Vertreter:innen des Gerichts, sowie einzelne Zeug:innen klischeehafter Rollenvorstellungen bedienten. Die in dem Zusammenhang eruierbare Presseberichterstattung tat dies nicht, sondern kommentierte die Verfahren lediglich normativ-nüchtern oder fand Kritik am Handeln der vorsitzenden Richter.

Zur Frage nach dem Umgang mit den Zeug:innen vor Gericht kann folgendes gesagt werden: Franz Langmüller bezeichnete die Zeug:innen vor Gericht später als notorische Lügner:innen. Damit versuchte er sie über den Prozess hinaus zu diffamieren und zu diskreditieren. Auch das Volksgericht schrieb in der Urteilsschrift den Vermerk das sog. „Zigeuner“ „bekanntlich zur Übertreibung neigen“. Demnach sei, so kommt das Gericht zu dem Schluss, eine Rekonstruktion der historischen Ereignisse nicht möglich und im Zweifel für den Angeklagten zu entscheiden. Im Verfahren gegen Friedrich Messer ließ im Fall der Denunziation einer Romni, das Volksgericht das einzig aussagekräftige Beweismittel nicht zu. Hierbei handelte es sich um die Polizeiakte, die darüber Auskunft hätte geben können, ob die Denunziation aus einem rassistischen Motiv geschah. Darüber hinaus wurden weitere Zeug:innen, die zu der Beteiligung des Beschuldigten an Deportationen aussagen hätten können, nicht vor Gericht geladen, geschweige denn im Zuge der Ermittlungen ausfindig gemacht. Weiters wurden die Zeug:innen im Laufe der Hauptverhandlung mehrmals von den Angeklagten unterbrochen, was dem Hauptverhandlungsprotokoll entnommen werden kann.

Zuletzt soll ein Ausblick und weiterführende Thesen gegeben werden. Eine Forschungslücke zeigt sich bis dato in einem komparativen Vergleich zwischen der Nachkriegsjustiz in der BRD, der DDR und Österreich und ihrem Umgang mit der Ahndung von NS-Verbrechen an Rom:nja und Sinti:zze. Hierbei wäre eine vertiefende Auseinandersetzung mit Verfahren gegen Kapos interessant. Dabei kann der Frage nachgegangen werden, ob man auch in anderen Konzentrationslager vorzugsweise Sinti:zze als Kapos bzw. Ordner einsetzte. Dabei muss jedoch die unterschiedliche Gesetzgebung und Verfahrensführung beachtet werden. Auch eine vergleichende Analyse des Willens zur Aufarbeitung in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext sei hierbei ratsam. Diesen Ansätzen wird wohl erst nachgegangen werden können, wenn eine weitreichende Digitalisierung und Aufarbeitung der Prozessakten in den jeweiligen

³⁸³ Steinmetz, Österreichs Zigeuner im NS-Staat, 14.

Ländern vorgenommen werden kann. Die Auseinandersetzung mit möglichen geschlechtsspezifischen Unterschieden bei den begangenen Delikten und/oder bei den verhängten Strafen wäre interessant, bei dem aktuellen Stand der verfügbaren Archivmaterialien allerdings in Bezug auf Österreich nicht beantwortbar, da lediglich ein Verfahren gegen zwei Frauen, konkret jene gegen Franziska Steindl³⁸⁴ und Johanna Hanz³⁸⁵, betreffend Verbrechen im KZ-Ravensbrück, geführt wurde. Auch hierbei steht eine systematische Aufarbeitung der Prozessunterlagen aus.

³⁸⁴ LG Wien, Vg 1g Vr 3680/45, Volksgerichtsverfahren gegen Franziska Steindl.

³⁸⁵ LG Wien, Vg 1i Vr 2186/49, Volksgerichtsverfahren gegen Johanna Hanz.

9. Quellen- und Literaturverzeichnis

9.1. Primärquellen

Staats- und Bundesgesetzblätter

StGB1. 13/1945: Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP („Verbotsgesetz“).

StGB1. 32/1945: Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistischen Untaten („Kriegsverbrechergesetz“).

BGB1. 25/47: Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947, über die Behandlung von Nationalsozialisten („Nationalsozialistengesetz“).

BGB1. 198/1947: Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Juli 1947 über die Wiederverlautbarung des Bundesverfassungsgesetzes über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten („Kriegsverbrechergesetz 1947“).

BGB1. 70/1948: Bundesverfassungsgesetz vom 22. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen („Jugendamnestie“).

BGB1. 148/1992: Bundesverfassungsgesetz vom 19. März 1992, Änderung des Verbotsgesetzes („Verbotsgesetz Novelle 1992“).

Quellen Wiener Stadt- und Landesarchiv

LG Wien, Vg 3f Vr 4662/45, Volksgerichtsverfahren gegen Robert Horvath.

LG Wien, Vg 1g Vr 3680/45, Volksgerichtsverfahren gegen Franziska Steindl.

LG Wien, Vg 11g Vr 2207/46, Volksgerichtsverfahren gegen Friedrich Messer.

LG Wien, Vg 5a Vr 4816/46, Volksgerichtsverfahren gegen Bernhard Neureiter.

LG Wien, Vg 1c Vr 4834/46, Volksgerichtsverfahren gegen Alexander Sarközi.

LG Wien, Vg 1c Vr 4594/ 47, Volksgerichtsverfahren gegen Franz Langmüller.

LG Wien, Vg 1i Vr 2186/49, Volksgerichtsverfahren gegen Johanna Hanz.

LG Wien, Vg 9 Vr 147/54, Volksgerichtsverfahren gegen Franz Langmüller, Alexander Sarközi und Nikolaus Reinprecht.

Quellen Oberösterreichisches Landesarchiv

LG Linz, Vg 10 Vr 127/49, Volksgerichtsverfahren gegen Josef Brandner.

Quellen FStN

Liste von Volksgerichtsverfahren mit dem Schlagwort „Opferkategorie Sinti und Roma“, Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz.

Quellen Zeitungsartikel

Der Heeresstreifenprozeß. Der Vorsitzende läßt Belastungszeugen verhaften. Ein beispielloser Justizskandal beim Volksgericht, Österreichische Volksstimme, Zentralorgan der Kommunistischen Partei Österreichs, ANNO, 21.2.1948, 3.

Die Zustände in einem KZ-Zigeunerlager, Wiener Zeitung, Nummer 243, ANNO, 16.10.1948, 5.

Empörendes Urteil gegen den Henker im Zigeunerlager. Richter Wagner-Löffler verhöhnt die Justiz, Österreichische Volksstimme, Zentralorgan der Kommunistischen Partei Österreichs, Nummer 243, ANNO, 16.10.1948, 4.

Gerichtssaal. Wieder ein Schandurteil des „Richters“ Wagner-Löffler, Österreichische Zeitung, ANNO, 16.10.1948, 3.

Zweierlei Maß, Neue Zeit, Nummer 244, ANNO, 18.10.1948, 2.

9.2. Sekundärliteratur

Antoniolli, Walter, Besprechung zu Veiters Buch „Gesetz als Unrecht“, in: Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht, Neue Folge 3, Wien 1951, 304-305.

Baumgartner, Gerhard, „Zigeunerlager Lackenbach“ Liste der identifizierten Opfer 13.10.2010. Im Gedenken an den 70. Jahrestag der Errichtung des „Zigeunerlagers Lackenbach“ am 23.11.1940, Wien 2010.

Brettl, Herbert, Quellen zur Geschichte der „Zigeunerpolitik“ zwischen 1921 und 1945 im Bezirk Neusiedl am See, Oberwart 2007.

Butterweck, Hellmut, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien. Österreichs Ringen um Gerechtigkeit 1945-1955 in der zeitgenössischen öffentlichen Wahrnehmung, Innsbruck/Wien/Bozen 2016.

Butterweck, Hellmut, Verurteilt und begnadigt. Österreich und seine NS-Straftäter, Wien 2003.

De Mildt, Dick/Meihuizen, Joggli, „Unser Land muß tief gesunken sein ...“. Die Aburteilung deutscher Kriegsverbrecher in den Niederlanden, in: *Frei, Norbert* (Hg.), *Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*, Göttingen 2006, 283-325.

Dohle, Oskar/Eigelsberger, Peter, Camp Marcus W. Orr, „Glasenbach“ als Internierungslager nach 1945 (Veröffentlichung des Oberösterreichischen Landesarchivs und der Salzburger Landesarchivs), Linz/Salzburg 2009.

End, Markus, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit. Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation. Studie für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma*, Heidelberg 2014.

End, Markus, *Antiziganismus. Zur Verteidigung eines wissenschaftlichen Begriffs in kritischer Absicht*, in: *Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma* (Hg.), *Antiziganismus. Soziale und historische Dimensionen von „Zigeuner“-Stereotypen*, Heidelberg 2015, 54-76.

End, Markus/Herold, Kathrin/Robel, Yvonne, *Antiziganistische Zustände - eine Einleitung. Virulenzen des Antiziganismus und Defizite in der Kritik*, in: *End, Markus/Herold, Kathrin/Robel, Yvonne* (Hg.), *Antiziganistische Zustände. Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments*, Münster 2009, 9-22.

Fanta, Maria Bianca, *Arbeiter der Feder. Die Journalistinnen und Journalisten des KPÖ-Zentralorgans „Österreichische Volksstimme“: 1945-1956*, in: *Wassermann, Heinz P.* (Hg.), *Studien zu Medien und Gesellschaft, Band 2*, Graz 2016.

Garscha, Winfried R., *Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945–1955) als Geschichtsquelle, Projektbeschreibung des vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung finanzierten Forschungsprojekts des DÖW*, Wien 1996.

Giordano, Ralph, *Die zweite Schuld*, in: *Nationalsozialismus und Justiz. Die Aufarbeitung von Gewaltverbrechen damals und heute*, Agenda Geschichte, Band 3, Münster 1993.

Gross, Raphael, *Mächtiger als die Geschichte? Geschichte und historische Gerechtigkeit*, in: *Frei, Norbert/Van Laak, Dirk/Stolleis, Michael* (Hg.), *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*, München 2000, 164-172.

Henke, Klaus-Dietmar/Woller, Hans, *Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg*, München 1991.

Henne, Thomas, *Zeugenschaft vor Gericht*, in: *Elm, Michael/Köbfler, Gottfried* (Hg.), *Zeugenschaft des Holocausts. Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung, Jahrbuch 2007 zur Geschichte und Wirkung des Holocausts*, Frankfurt/New York 2007, 79-91.

Hildebrand, Klaus, *Vom Reich zum Weltreich. Hitler, NSDAP und die koloniale Frage 1919–1945* (Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Mannheim), München 1969.

Holpfer, Eva/Uslu-Pauer, Susanne, Vor dem Volksgericht. Verfahren gegen burgenländische NS-Täter 1945-1955 (Veröffentlichung Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 7 - Kultur, Wissenschaft und Archiv, Hauptreferat Landesarchiv und Landesbibliothek), Eisenstadt 2008.

Hund, Wulf D., Romantischer Rassismus. Zur Funktion des Zigeunerstereotyps, in: Hund, Wulf D. (Hg.), Zigeunerbilder, Schnittmuster rassistischer Ideologie, Duisburg 2000.

Jerouschek, Günter/Marßolek, Inge/Röckelein, Hedwig, Denunziation - ein interdisziplinäres Forschungsfeld, in: Jerouschek, Günter/Marßolek, Inge/Röckelein, Hedwig (Hg.), Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte, Tübingen 1997, 9-25.

Jocham, Anna Lucia, Antiziganismus. Exklusionsrisiken von Sinti und Roma durch Stigmatisierung, Konstanz 2010.

Knight, Robert, Kalter Krieg. Entnazifizierung und Österreich, in: Meissl, Sebastian/Mulley, Klaus-Dieter/Rathkolb, Oliver (Hg.), Verdrängte Schuld, verfehlt Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955, Begleitband des Symposiums des Instituts für Wissenschaft und Kunst, Wien 1985, 37-49.

Kubiak, Paweł, Zum Schweigen um den NS-Genozid an österreichischen Roma und Sinti in der Zweiten Republik (Veröffentlichung University of Wisconsin Press, Monatshefte, Volume 111, Number 2), Madison 2019, 269-280.

Kuretsidis-Haider, Claudia, Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich, in: Kuretsidis-Haider, Claudia/Garscha Winfried R. (Hg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945 (Veröffentlichung Bundesministerium für Justiz, Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes), Leipzig/Wien 1998. 17-24.

Kuretsidis-Haider, Claudia, Justizakten als Geschichtsquellen – Vom Umgang mit den Findmitteln und Beständen der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz am DÖW, in: Stumpf, Markus/Petschar, Hans/Rathkolb, Oliver (Hg.), Nationalsozialismus digital, Göttingen 2021, 63-80.

Kuretsidis-Haider, Claudia/Garscha, Winfried R., Vorwort, in: Kuretsidis-Haider, Claudia/Garscha, Winfried R. (Hg.), Gerechtigkeit nach Diktaturen und Krieg. Transitional Justice 1945 bis heute: Strafverfahren und ihre Quellen (Veröffentlichung der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Band 3), Graz 2010, 9-12.

Kuretsidis-Haider, Claudia, 20 Jahre Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz. Ein Werkstattbericht, in: Kuretsidis-Haider, Claudia/Schindler, Christine, Zeithistoriker – Archivar – Aufklärer. Festschrift für Winfried R. Garscha, Wien 2017.

Luchterhandt, Martin, Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner“, Lübeck 2000.

Markus, Josef, Die Strafverfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und die völkerrechtliche Verantwortung Österreichs, in: *Meissl, Sebastian/Mulley, Klaus-Dieter/Rathkolb, Oliver* (Hg.), *Verdrängte Schuld, verfehlt Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955*, Begleitband des Symposiums des Instituts für Wissenschaft und Kunst, Wien 1985, 150-170.

Marschall, Karl, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich (1945 bis 1972) (Veröffentlichung des Bundesministeriums für Justiz), Wien 1977.

Mindler, Ursula, Die Kriminalisierung und Verfolgung von Randgruppen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts am Beispiel der österreichischen „Zigeuner“. Kriminologische Theorie und Praxis. Geistes- und naturwissenschaftliche Annäherungen an die Kriminalwissenschaft, in: *Bachhiesl, Christian/Bachhiesl, Sonja*, *Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär 7*, Wien/Berlin 2011, 59–79.

Mueller, Wolfgang, Die „Österreichische Zeitung“, in: *Melischek, Gabriele/Seethaler, Josef* (Hg.), *Die Wiener Tageszeitungen. Eine Dokumentation*, Band 5 (Veröffentlichung der Österreichischen Akademie der Wissenschaft), Frankfurt/Main 1999, 11-56.

Neugebauer, Wolfgang, Der NS-Terrorapparat, in: *Tálos, Emmerich et al.* (Hg.), *NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch*, Wien 2000, 721-743.

Neugebauer, Wolfgang, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945–1955) als Geschichtsquelle, Abschlussbericht des vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung finanzierten Forschungsprojekts des DÖW, Wien 1996.

Opfermann, Ulrich Friedrich, Von Ameisen und Grillen. Zu Kontinuität in der jüngeren und jüngsten deutschen Zigeunerforschung, in: *Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma* (Hg.), *Antiziganismus. Soziale und historische Dimensionen von „Zigeuner“-Stereotypen*, Heidelberg 2015, 200-222.

Polaschek, Martin F., Im Namen der Republik Österreich. Die Volksgerichte in der Steiermark 1945 bis 1955, Graz 2002.

Rathkolb, Oliver, Vorwort, in: *Butterweck, Hellmut*, *Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien. Österreichs Ringen um Gerechtigkeit 1945-1955 in der zeitgenössischen öffentlichen Wahrnehmung*, Innsbruck/Wien/Bozen 2016.

Riedel, Joachim, Der Wert von Justizakten als historische Quellen aus Sicht eines Juristen, in: *Kuretsidis-Haider, Claudia/Garscha, Winfried R.* (Hg.), *Gerechtigkeit nach Diktaturen und Krieg. Transitional Justice 1945 bis heute. Strafverfahren und ihre Quellen* (Veröffentlichung der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Band 3), Graz 2010, 191-199.

Rieger, Barbara, Roma und Sinti in Österreich nach 1945. Die Ausgrenzung einer Minderheit als gesellschaftlicher Prozeß, Sinti- und Romastudien. Publikationen zur Geschichte der Roma und zum Antiziganismus, Band 29, Frankfurt/Main 2003.

Scholz, Roswitha, Antiziganismus und Ausnahmezustand. Der „Zigeuner“ in der Arbeitsgesellschaft, in: End, Markus/Herold, Kathrin/Robel, Yvonne (Hg.), Antiziganistische Zustände. Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments, Münster 2009, 24-40.

Steinmetz, Selma, Die Zigeuner. Einleitung, in: DÖW (Hg.), Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934-1945. Eine Dokumentation, Wien 1983, 244-293.

Steinmetz, Selma, Österreichs Zigeuner im NS-Staat, Wien 1966.

Stiefel, Dieter, Der Prozeß der Entnazifizierung in Österreich, in: Henke, Klaus-Dietmar/Woller, Hans, Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991, 108-147.

Stiefel, Dieter, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null? Bemerkungen zur besonderen Problematik der Entnazifizierung in Österreich, in: Meissl, Sebastian/Mulley, Klaus-Dieter/Rathkolb, Oliver (Hg.), Verdrängte Schuld, verfehlt Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955, Begleitband des Symposiums des Instituts für Wissenschaft und Kunst, Wien 1985, 28-36.

Stolleis, Michael, Der Historiker als Richter – der Richter als Historiker, in: Frei, Norbert/Van Laak, Dirk/Stolleis, Michael (Hg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, 173-182.

Streck, Bernhard, Zigeuner in Auschwitz, Chronik des Lagers B II e, in: Münzel, Mark/Streck, Bernhard (Hg.), Kumpania und Kontrolle, Giessen 1981, 69-128.

Thurner, Erika, Kurzgeschichte des nationalsozialistischen Zigeunerlagers in Lackenbach (1940-1945), Eisenstadt 1984.

Thurner, Erika, Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich (Veröffentlichung zur Zeitgeschichte, Band 2), Wien/Salzburg 1983.

Veiters, Theodor, Gesetz als Unrecht. Die österreichische Nationalsozialistengesetzgebung. Eine kritische Untersuchung mit einem internationalen Rechtsvergleich, Wien 1949.

9.3. Hochschulschriften

Pichler, Roland, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung unter besonderer Berücksichtigung der Verfahren gegen Frauen vor dem Volksgericht Wien, Dipl. Arb., Universität Wien, Wien 2016.

Rieger, Barbara, Roma und Sinti in Österreich nach 1945: Die Ausgrenzung einer Minderheit als gesellschaftlicher Prozess, Univ. Diss., Universität Wien, Wien 1997.

Uslu-Pauer, Susanne, „Verdrängtes Unrecht“: eine Auseinandersetzung mit den in Zusammenhang mit NS-Verbrechen an Roma und Sinti stehenden Volksgerichtsverfahren (1945 - 1955) unter besonderer Berücksichtigung des Lagers Lackenbach im Burgenland. Beschreibung - Analyse - Auswirkungen nach 1945, Dipl. Arb., Universität Wien, Wien 2002.

Wagemann, Götz Bodo, Das Bild des Zigeuners in der österreichischen Presse zwischen Kriegsende und Staatsvertrag, im Vergleich zur Darstellung des Zigeuners in der österreichischen Presse nach den Attentaten von Oberwart und Stinatz im Februar 1995, Dipl. Arb., Universität Wien, Wien 1996.

Weigl, Marius, „Für die öffentliche Sicherheit.“: zur Genese der antiziganistischen Norm in Österreich zwischen 1918 und 1938, Dipl. Arb., Universität Wien, Wien 2012.

9.4. Internetquellen

Anerkennung verschiedener Opfergruppen, *Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus*, URL: <https://www.nationalfonds.org/opferanerkennung> (abgerufen 3.5.22).

Baumgartner, Gerhard/Freund, Florian, Die burgenländischen Roma nach 1945. Geschichte und aktuelle Situation einer verfolgten und marginalisierten Minderheit, in: Schulheft 115, Roma und Sinti, URL: [schulheft-115.pdf](#), 2004, 34-56. (abgerufen 31.10.2021). → Baumgartner/Freund, Die burgenländischen Roma nach 1945, URL: [schulheft-115.pdf](#), 2004, 34-56. (abgerufen 31.10.2021).

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, NS-Verbrechen an Roma und Sinti, URL: <https://ausstellung.de.doew.at/b141.html> (abgerufen 6.10.21).

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Verfahren wegen Denunziation, URL: <https://ausstellung.de.doew.at/b139.html> (abgerufen 10.5.2022).

Engbring-Romang, Udo, *Bundeszentrale für politische Bildung*, Ein unbekanntes Volk? Daten, Fakten und Zahlen. Zur Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma in Europa, URL: <https://www.bpb.de/internationales/europa/sinti-und-roma-in-europa/179536/ein-unbekanntes-volk-daten-fakten-und-zahlen#:~:text=Zwischen%2070.000%20bis%20150.000%20Sinti,Sinti%2D%20und%20Roma%2DVerb%20C3%A4nde> (abgerufen 6.2.2022).

Fings, Carola, *RomArchiv*, Völkermord. Holocaust. Porajmos. Samudaripen, URL: <https://www.romarchive.eu/de/voices-of-the-victims/genocide-holocaust-porajmos-samudaripen/> (abgerufen 6.2.2022).

FStN, Das Nationalsozialistengesetz 1947. Weiterentwicklung von Verbotsgesetz und Kriegsverbrechergesetz zum NSG 1947, URL: www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/nsg1947.php (abgerufen 24.4.2022).

FStN, Endbericht, Gesellschaft und Justiz – Entwicklung der rechtlichen Grundlagen, öffentliches Echo und politische Auseinandersetzungen um die Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich, Projekt Nr. 8709 des Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank, URL: <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/projekte/OeNBEndberichtAllgemeinderTeil.pdf> (abgerufen 29.1.2022).

FStN, Homepage, URL: <http://www.nachkriegsjustiz.at/> (abgerufen 2.1.2022).

FStN, Justiz und NS-Gewaltverbrechen / Teil-Projekt Gesellschaft und Justiz – Entwicklung der rechtlichen Grundlagen, öffentliches Echo und politische Auseinandersetzungen um die Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich, Projekt Nr. 8709 des Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank, URL: http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/projekte/oenb_projekt8709_index.php (abgerufen 29.1.2022).

FStN, Kriegsverbrechergesetz (KVG) § 7, URL: <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/kvg4.php> (abgerufen 16.5.2022).

Karoly, Mirjam, *Initiative Minderheit*, Roma und Sinti. Was wir fordern! „Opre Roma thaj Romnja“ – Reflexionen aus der österreichischen Roma-Bewegung, URL: <https://initiative.minderheiten.at/wordpress/index.php/2019/04/opre-roma-thaj-romnja-reflexionen-aus-der-oesterreichischen-roma-bewegung/> (abgerufen 6.2.2022).

FStN, Ausgewählte der alten österreichischen Strafprozessordnung, die für die Untersuchung von Prozessen der unmittelbaren Nachkriegszeit (einschließlich Volksgerichtsverfahren) von Bedeutung sind, URL: http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/gs_ausgewaehlte_stpo.php#stpo109 (abgerufen 7.5.22).

International Holocaust Remembrance Alliance, Nicht-rechtsverbindliche Arbeitsdefinition von Antiziganismus, URL: <https://www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-charters/working-definition-antigypsyism-anti-roma-discrimination> (abgerufen 7.2.2022).

RomArchiv, Sinti und Roma, URL: <https://www.romarchive.eu/de/terms/roma-and-sinti/> (abgerufen 6.2.2022).

roma_2020, Eigen- und Fremdbezeichnungen, URL: <https://www.burgenland-roma.at/index.php/politik-und-gesellschaft/am-rand-der-gesellschaft> (abgerufen 6.2.2022).

10. Benutzte Archive

ANNO - (AustriaN Newspapers Online) - Österreichische Nationalbibliothek

DÖW - Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes

Wiener Stadt- und Landesarchiv (MA 8)

FStN - Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz

11. Abkürzungsverzeichnis

Abs. = Absatz

Abt. = Abteilung

ANNO = AustriaN Newspapers Online - Österreichische Nationalbibliothek

BGBI = Bundesgesetzblatt

BMI = Bundesministerium für Inneres

CIC = Counter Intelligence Corps

DÖW = Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes

Dr. = Doktor

FstN = Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz

FWF = Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Gen. Dion. f. öffentl. Sicherheit = Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Gestapo = Geheime Staatspolizei

GFP = Geheime Feldpolizei

Hg. = Herausgeber

IHRA = International Holocaust Remembrance Alliance

KPÖ = Kommunistische Partei Österreich

Kripo = Kriminalpolizei

KVG = Kriegsverbrechergesetz

KZ= Konzentrationslager

LG = Landesgericht

LGR = Landesgerichtsrat

MA = Magistratsabteilung

Nr. = Nummer

NSDAP = Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

NSFK = Nationalsozialistisches Fliegerkorps

NSKK = Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps

NSV = Nationalsozialistische Volkswohlfahrt

o.D. = ohne Datumsangabe

OGH = Oberster Gerichtshof

OLGR = Oberlandesgerichtsrat

ÖVP = Österreichische Volkspartei

Pol. Dion. Wien = Polizeidirektion Wien

RDB = Reichsbund der deutschen Beamten

RHF = Rassenhygienische und bevölkerungsbiologische Forschungsstelle

RKoiB = Reichskolonialbund

RLB = Reichsluftschutzbund

SA = Sturmabteilung

SD = Sicherheitsdienst

sog. = sogenannt

SPÖ = Sozialistische Partei Österreichs (1945-1991) bzw. Sozialdemokratische Partei Österreichs (1991 - heute)

SS = Schutzstaffel

StAG = Staatsanwaltschaftsgesetz

StG = Strafgesetzzordnung

StGBI = Strafgesetzblatt

StPO = Strafprozessordnung

US = United States (of America)

VdU = Verband der Unabhängigen

VG = Verbotsgesetz

Vg = Volksgericht

WahlG = Wahlgesetz

WG = Wahlgesetz

WStLA = Wiener Stadt- und Landesarchiv

z. B. = zum Beispiel

Zit. nach = zitiert nach

12. Abstract (Deutsch)

Nur ein Bruchteil der begangenen NS-Verbrechen an Rom:nja und Sinti:zze wurde in den österreichischen Volksgerichten im Zuge der Nachkriegsjustiz behandelt. Als Sondergerichte trugen sie die Verantwortung für die justizielle „Entnazifizierung“, welche in Österreich eng verzahnt war mit einer bürokratischen „Säuberung“, bei der im Wesentlichen eine Registrierung sog. „Ehemaliger“, sowie Sühneleistungen zu Tragen kamen. Bis dato ließen sich lediglich 23 von über 136.000 Verfahren eruieren, die mit dem Porajmos im Zusammenhang stehen. Eine Vielzahl der NS-Verbrechen an Rom:nja und Sinti:zze blieb ungesühnt. Dieser Umstand lässt sich in den Diskriminierungsprozess dieser Opfergruppen in der unmittelbaren Nachkriegszeit (jedoch auch darüber hinaus) einordnen. Knapp die Hälfte der Verfahren vor dem Volksgericht betreffend des Porajmos, wurden abgebrochen oder eingestellt, die Täter:innen in einem Großteil der Fälle zu niedrigen Strafen verurteilt oder gar freigesprochen. In der vorliegenden Masterarbeit wurden zwei österreichische Volksgerichtsverfahren analysiert, die mit dem sog. „Zigeunerlager“ Lackenbach im Zusammenhang stehen. Die Hauptquellen umfassen die Prozessunterlagen der beiden Verfahren, einerseits gegen den Lagerleiter des sogenannten „Zigeunerlagers“ Lackenbach, Franz Langmüller sowie andererseits gegen Friedrich Messer, der unter anderem wegen der Denunziation einer Romni und der Beteiligung an Deportationen vor Gericht stand. Hierbei wurden erstmals Prozessakten auf die Reproduktion antiziganistischer Stereotype untersucht. Dabei entsteht das Bild einer Kontinuität rassistischer Ressentiments gegen Rom:nja und Sinti:zze nicht nur in den Rechtfertigungsversuchen der Täter, sondern auch durch die ausführenden Akteur:innen des Volksgerichts. Weiters wurde der Frage nach dem Umgang mit den Zeug:innen vor Gericht nachgegangen. Das Bild der fortwährenden Diskriminierung wurde hierbei bestätigt.

13. Abstract (Englisch)

Only a fraction of the Nazi crimes committed against Roma and Sinti were dealt with in the Austrian people's courts in the course of post-war justice. As special courts, they were responsible for the judicial "denazification", which in Austria was closely interlinked with a bureaucratic "cleansing" which encompassed a registration of so-called "former-Nazis" and atonement payments. Only 23 of over 136.000 cases related to this genocide have been identified until now. A large number of Nazi crimes against Roma and Sinti went unatoned. This circumstance can be classified as part of the process of discrimination against these victims in the immediate post-war period (but also beyond). Almost half of the proceedings before the People's Court regarding the Porajmos were dismantled or discontinued, and in the majority of cases the perpetrators were sentenced to light sentences or even acquitted. In this master's thesis, two Austrian people's court proceedings were analyzed. Both of them are linked to the so-called "Gypsy Camp" Lackenbach. The main sources include the trial documents of the two trials, on the one hand against the camp-commandant of the so-called "Gypsy Camp" Lackenbach, Franz Langmüller, and on the other hand against Friedrich Messer, who was on trial for, among other things, denunciation of a Roma and participation in deportations. In this master's thesis, trial files were examined for the reproduction of antiziganist stereotypes. The picture of a continuity of racist resentment against Roma and Sinti arises not only in the justification attempts of the perpetrators, but also through the executive actors inside the people's court. Furthermore, the question of how to deal with the witnesses in court was investigated. The image of ongoing discrimination was confirmed.